

III.

Standesverhältnisse in Frauenklöstern und Stiftern der Diözese Münster und Kloster Herford.

Von

Dr. phil. **Georg Fink.**

Quellenzitate.

ZS. = Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertums-
kunde; hrsg. von dem Verein für Geschichte und Alter-
tumskunde Westfalens. Münster 1838 ff.

Erhard, Reg. u. UB. = Regesta historiae Westfaliae.
Accedit Codex diplomaticus. Münster 1847 ff.

WUB. = Westfälisches Urkundenbuch.

Seibertz = Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des
Herzogtums Westfalen. Arnsherg 1839—54.

Lacomblet = Urkundenbuch für die Geschichte des Nieder-
rheins. Düsseldorf 1840—58.

Sloet = Orkondenboek der Graafschappen Gebren en
Zutfen. 1872 f.

de Raadt = Sceaux armoiriés des Pays-Bas.

Inventare = Inventare der nichtstaatlichen Archive der
Provinz Westfalen (unter Veröffentlichungen der hist.
Kommission der Provinz Westfalen).

Daß es unter adeligen Klöstern und Stiftern solche gegeben hat, die sich nur aus freiherrlichen Elementen, d. h. Personen des Fürsten- und freien Adelsstandes, zusammensetzten, ist jetzt nichts neues mehr. Mloys Schulte hat eine ganze Reihe solcher Klöster nachgewiesen und für sie den Namen „Freiherrliche Klöster“ geprägt. Aus dem Kreis seiner Schüler sind dann Abhandlungen über ebensolche Kapitel hervorgegangen. In seinem Artikel „War Werden ein freiherrliches Kloster?“ (Westf. Zchr. f. Gesch. u. Kunst, Jahrg. XXV. Heft II.) bemerkt Mloys Schulte gelegentlich einer Aufzählung der bis jetzt über diese Frage erschienenen Literatur¹⁾, daß sich zur Zeit wieder einer seiner Schüler mit den in Betracht kommenden Klöstern Westfalens und Sachsens beschäftige.

Die vorliegenden Blätter bieten das, was aus dieser Arbeit geworden ist — bedeutend weniger als ursprünglich geplant war. Denn bei Beschäftigung mit den Klöstern des alten Sachsens findet man ihrer so viele, deren Standesverhältnisse interessieren, daß die Frauenklöster des Münsterlandes allein den Rahmen einer Dissertation ausfüllen. Darunter ist keines, dem wir mit vollem Recht den Namen eines „freiherrlichen Klosters“ geben können, keines, das auch nur im 13. Jahrhundert noch einen freiherrlichen Konvent aufzuweisen hätte. Indessen zeigt es sich, daß, je weiter wir zurück gehn können, je mehr freiadelige Kanonissen uns begegnen, und — das ist wichtig — daß die Äbtissinnen bis in ganz junge Zeiten dem freien Adel entnommen wurden.

Wir haben unser Augenmerk im wesentlichen auf Klöster gerichtet, in deren Besiß wir Dienstmannschaft vorfanden, und bei diesen die geschilderten Zustände angetroffen. Es sind dies gerade die ältesten Stiftungen des Bezirks.

Den Typus der westfälischen Klöster mit Dienstritterschaft und freiherrlicher Spitze bietet das Reichskloster Herford. Deshalb haben wir es den münsterländischen Klöstern vorangestellt.

¹⁾ Zu den dort erwähnten Abhandlungen ist seitdem hinzugekommen: Wilhelm Risky, St. Gereon in Köln; Otto Schmihals, Drei freiherrliche Stifter am Niederrhein, Bonner Diss. 1907.

I. Herford.

Über die ältesten Zeiten des Frauenklosters Herford ist viel legendenhaftes berichtet, und viele Historiker haben sich bemüht, die Wahrheit von der Dichtung zu sondern. Wenn wir über die Ständeverhältnisse der ältesten Herforder Äbtissinnen etwas ermitteln wollen — denn höchstens über die Leiterinnen des Klosters können wir aus den ersten Zeiten etwas erfahren —, so müssen wir den Gedankengängen der neueren Forschung nachgehn. Wir halten uns zunächst an das, was H. Wilmans in seinen „Kaiserurkunden der Provinz Westfalen“ (S. 275 ff.) über die Gründung Herfords und die Vita Waltgeri auseinandersetzt.

Wenn die Quellen sich vielfach widersprechen, wo sie auf die Familienzugehörigkeit der Stifter und Äbtissinnen zu reden kommen, läßt sich daraus durchaus nicht folgern, daß wir gerade für unsere Frage aus ihnen keinen Nutzen ziehen können. Vielmehr finden wir, daß sie sich bei allen Verschiedenheiten doch oft berühren und im wesentlichen alle nach einer Richtung weisen, nämlich dahin, daß Kloster Herford im eigentlichen Sinne eine Familienstiftung war, in der die frühesten Äbtissinnen möglichst aus dem Kreise jener Stifter genommen wurden.

An Quellen kommen in Betracht:

Die Vita Walae auctore Paschasio (bei Mabillon A. S. S. IV. 1. S. 455—522).

Die Vita S. Adalhardi auctore Paschasio (daf. S. 308 bis 344).

Die Vita S. Adalhardi auctore Gerhardo (saec. XI.) (daf. S. 345 bis 377).

Die Translatio S. Pusinnae, nach Wattenbach saec. IX. ex; nach Waitz u. Wilmans saec. X. ex. (M. G. SS. II. 681—3).

Die Vita Waltgeri, saec. XIII. (Wilmans Kaiserurf. I. S. 488 ff.)

Das Chronicon Henrici de Hervordia, saec. XIV. (ed. Potthast 1859).

Die Vita Waltgeri weiß zu berichten, wie ein sächsischer Edler Namens Waltgerus das Kloster Herford gestiftet; und Heinrich von Herford verarbeitet diesen Bericht in seinem Chronicon. Eine Verehrung Waltgers als Stifter ist in

Herford schon Mitte des 12. Jahrhunderts nachweisbar (Erhard, Reg. 1685; UB. 257).

Der Glaubwürdigkeit jener Gründungsgeschichte steht eine Urkunde König Arnulfs von 887 entgegen (Mühlbacher, Reg. imp. I., 2. Aufl. Nr. 1768), wonach Ludwig der Fromme zu seinem und seines Geschlechtes Seelenheil die Klöster Corvey und Herford erbauen ließ. Die Gründung Corveys hatte Ludwig einem venerabilis vir Adalhardus, Abt von Corbie, aufgetragen; und dieser hatte seinen Halbbruder Wala nach Sachsen mitgebracht. Das lesen wir in einer Urkunde Ludwigs des Frommen von 823 (Mühlbacher, Reg. imp. I., 2. Aufl. Nr. 779). Wilmans schließt nun, daß beide Brüder ebenso die Gründung Herfords unternommen haben,¹⁾ und trifft in dieser Annahme mit dem Verfasser der *Translatio Pusinnae* und mit Paschasius Radbertus (*Vita Walae* l. c. p. 475) zusammen. Schließlich führt Wilmans den Waltgerikult auf den Namen des Wala zurück, den er zum Helden von Herford macht, wie Adalhard zu dem Corveys. Seine Ausführungen haben viel für sich.

An Äbtissinnen werden aus dem 9. Jahrhundert urkundlich erwähnt:

Tetta 838 (Urk. Ludwigs des Frommen, Mühlbacher, Reg. imp. I., 2. Aufl. Nr. 977).

Addila 853 (Urk. Ludwigs des Deutschen, Mühlbacher, Reg. imp. I., 2. Aufl. Nr. 1406; nach Ansicht Mühlbachers gefälscht, nach Sidel und Dümmler zur Hälfte interpoliert; cf. Diekamp, Supplement zu Erhards Regesten, Nr. 250.)

Haduwi 858—87 (Kaiserurkunden von 858, 859 u. 887, Mühlbacher, Reg. imp. I., 2. Aufl. Nr. 1435, 1437, 1768.)

Wilmans hält es für eine Stütze seiner Ansicht bezüglich der Identität Waltgers mit Wala, wenn sich Verwandtschaft dieser Äbtissinnen mit Wala nachweisen läßt. Denn in Kapitel 21 der *Vita Waltgeri* lesen wir von dem Stifter: *summe nobilitatis et prudentie feminam Suala nomine de cognatione sua abbatissam preposuit*; und weiter:

¹⁾ Hauck, Kirchengesch. II. S. 552, beruft sich auf Wilmans.

omni posteritatis sue successioni pactus est conditionali inscriptione, si aliqua cognationis sue monasterium gratia religionis intrare gestiret, facile ei aditus pateret, si tamen libera et nobilis¹⁾ fuisset, et si idonea persona cognationis sue interesset, defuncte abbatisse in regimine succederet. Der Name einer Äbtissin Suala ist sonst nicht weiter nachweisbar; aber auf die Succession aus des Stifters Familie ist einiges Gewicht zu legen. (Wir halten es übrigens für unsere Frage schon für bedeutsam, daß eine Quelle des 13. Jahrhunderts das libera et nobilis betont!)

Wilmans tritt den Verwandtschaftsbeweis an. Kloster Herford hatte Beziehungen zu dem Kloster Soissons. Es war nach dessen Muster eingerichtet (s. die erwähnte Urk. Ludwigs des Deutschen von 853, Mühlbacher, Reg. imp. 1365; Diekamp, Supplement Nr. 250!). Adalhard und Wala waren Söhne Bernhards, eines nicht ebenbürtigen Bruders von König Pippin (so Wilmans I. S. 279); und wenigstens Wala's Mutter muß sächsischer Herkunft gewesen sein, da in der Vita Walae des Wala sächsische Abstammung betont ist (Vita Walae, l. c. p. 475). Eine Schwester der beiden Brüder, Theodrada, war Äbtissin in Soissons (Vita Adalhardi a. Paschasio, l. c. p. 321). Der Name Theodrada wird von Mooyer nach Vorgehn älterer mit Tetta identifiziert (ZS. Bd. 4, S. 88). Hiergegen würden schon sprachliche Gründe reden. Aber daß Theodrada gerade als Äbtissin von Soissons in Herford eine Rolle gespielt haben mag, leuchtet ein. Und überdies können Töchter von ihr zu Herford Äbtissinnen geworden sein, da Theodrada vor ihrem Eintritt ins Kloster verheiratet gewesen ist. Allerdings reicht für die Lösung unserer Frage eine derartige reine Mutmaßung von Wilmans nicht aus.

Wenn wir der Translatio Pusinnae auch nicht unbedingte Glaubwürdigkeit beimessen dürfen, so sind doch ihre Angaben nicht alle von der Hand zu weisen. Hiernach war nun Hadwi im dritten oder vierten Grade verwandt mit Karl dem Kahlen und eine neptis Warins, Abtes von

¹⁾ So Wilmans, Kaiserurkunden I. S. 288; S. 495: libera vel nobilis.

Corvey, und seiner Brüder (Transl. Pus. l. c. p. 681). Daß sich das angegebene Verwandtschaftsverhältnis auf Warin und seine Brüder, nicht aber auf Adalhard und Wala bezieht, erklärt Wilmans nach Waig einleuchtend, wird auch darin von Heinrich von Herford unterstützt, welcher (S. 59) berichtet: *Primus abbas in Corbeya Warinus nobilissimo genere ortus. Haduwi autem eque nobilis, neptis eius in abbatissam Hervordensem promotam.* Die Bemerkung der *Translatio Pusinnae* (S. 681), daß Warin ein Sohn Ecberts und der heiligen Ida gewesen, zweifelt Wilmans als spätere Einfügung an und erweist seine Bedenken mit der *Vita S. Idae* (Cod. saec. XII. zu Herzfeld, Kirche). Jene Bemerkung fehlt auch bei Heinrich von Herford in der zitierten Stelle (S. 59), der an anderer Stelle (S. 51) den Warin *regie prosapie vir* nennt.

Andere Angaben über Warins Verwandtschaft finden wir in der *Querimonia Egilmari*, im Jahre 890 verfaßt, (cf. Osn. UB. I. S. 53—56; Diekamp, Supplement, 323): *quidam eius (Ludwigs des Deutschen) fidelis comes ditissimus, Cobbo nuncupatus, de praedicto episcopatu quidquid voluit agere adeptus, germano eius nomine Werin in monasterio Huxiliensi tunc temporis abbate, et sorore eius in puellarum coenobio Herivordensi abbatissa degentibus . . .* Hier haben wir also Warin als Bruder des sächsischen Grafen Cobbo und die Äbtissin von Herford als beider Schwester. Daß diese Äbtissin Addila war, ist schon in einer Urkunde Heinrichs IV. von 1078 angenommen (Erhard, UB. 158; Stumpf, Reichskanzler 2814). Darin heißt es: *Equidem praefatus Coppo primus usurpator earundem decimarum cum totum occasione bellorum iniusta dominatione suos in usus raperet, partem Warino fratri suo germano Corbeiensi abbati, partem abbatissae Adelae Herefurdensi germanae suae concessit.*

Nach diesen Nachrichten war also Addila eine Schwester Warins und des Grafen Cobbo.¹⁾ Daß diese Geschwister

¹⁾ Cf. Meyer v. Knouan, *Jahrb. Heinrichs IV. und Heinrichs V.*, Bd. IV, S. 240.

mit den vorhergenannten Adalhard-Wala-Theodrada zusammengehangen haben, glaubt Wilmans aus dem Verhältnis der Klöster Corvey und Herford zueinander und zur Stifterfamilie schließen zu müssen.

Noch ein drittes Geschwisterpaar sucht Wilmans an der Spitze der Klöster Corvey-Herford nachzuweisen. Wir haben Äbtissin Haduwi bereits als neptis Warins kennen gelernt. Nach Widukind von Corvey war nun der Corvey'sche Abt Bovo ein nepos Warins (Script. rer. Germ., Widukind, 3. Aufl. S. 60; die Stelle ist übrigens Beifügung von Cod. 2. u. 3.). Darum sieht Wilmans in beiden Geschwister. Ein Bruder der Haduwi war auch nach der *Translatio Pusinnae Cobbo II.*

Den zahlreichen Verwandtschaftsschlüssen von Wilmans brauchen wir nicht ohne weiteres beizupflichten. Wilmans ist auch davon entfernt, für sie Gewißheit zu beanspruchen. Und wenn wir seine Ausführungen hier in kurzem Auszug wiederzugeben suchten, verhehlen wir uns nicht, daß sie an Klarheit einbüßen mußten. Aber eins wird daraus hervorgegangen sein: Mag man gegen die eine Quelle dies, gegen die andere jenes einzuwenden haben, — alle weisen daraufhin, daß verwandtschaftliche Beziehungen der ersten Äbtissinnen von Herford zu mächtigen Großen, ja zum karolingischen Hause bestanden haben. Und dieses Resultat ist für eine Untersuchung über die Standesverhältnisse der Herforder Nonnen nicht wertlos.

Nächst Haduwi kennen wir den Namen der Äbtissin Mathilde, der Großmutter der gleichnamigen Gemahlin König Heinrichs I. Die *Vita Mathildis Reginae antiquior* (M. G. SS. X.) berichtet uns zunächst, daß die junge Mathilde, aus Widukinds Stamme, im Kloster Herford erzogen wurde (S. 575): . . . *illorum interea pervenit ad aures, quandam monasterio Herevordensi pulcherrimam fuisse puellam nomine Machtildam, literalis studio disciplinae erudiendam activa atque contemplativa unde quaeritur vita, cuius generositas haud minus futuri claruit sponsi. Nam Widekindi ducis Saxoniae originem traxit a stirpe. Weiter unten wird dann bemerkt, daß ihre Großmutter des Klosters Äbtissin war (S. 576 zum Jahr 909): . . . sola ava eius conscia, quae ibi erat*

abbatissa. Den Namen der greisen Äbtissin erfahren wir allerdings nur durch die jüngere Überarbeitung der Vita Mahthildis (M. G. SS. IV., S. 285): Cum ergo illustris parvula esset ablactata, desideravit abbatissa Mahthild, mater Thietrici comitis. quae in Herivordinensi sedem possedit abbatiae, praefatam puellam nutriendam suscipere. Äbtissin Mathilde war also Großmutter der Königin Mathilde von väterlicher Seite her. Denn Graf Thiedrich aus Widukinds Stamm war der Königin Vater, wie uns Widukind von Corvey berichtet (l. c. S. 25/26): Erat namque ipsa domina regina filia Thiadrici, cuius fratres erant Widukind, Immed et Reginbern, von denen weiter unten (S. 26) gesagt wird, daß sie erant stirpis magni ducis Widukindi. Über die Abstammung der Äbtissin Mathilde selbst können wir nichts ausagen. Aber für die Beurteilung ihres Standes genügt es zu wissen, daß sie als Witwe eines Mannes aus Widukindischem Stamm das Kloster geleitet hat. Die Mutter eines Grafen Thiedrich und Großmutter einer Königin Mathilde wird vornehmer Geburt gewesen sein.

In den Jahren 993 und 995 finden wir den Namen einer Äbtissin Imma (M. G. Dipl. I. 430. II. 2. Teil 168; cf. Diekamp, Supplement 487, 548). Im Jahre 995, also gleichzeitig, wird in einer andern Urkunde (Erhard, Reg. 681; cf. Diekamp, Supplement 550) eine Herforder Nonne Imma, Tochter Herzog Bernhards, erwähnt. In Anbetracht des Umstandes, daß diese sich im Kloster einer gleichnamigen Äbtissin aufhielt, ist Wilmans geneigt, die Äbtissin für ihres Vaters Schwester zu halten (Kaiserurkunde I. S. 241). Eine nähere Begründung findet sich nicht.

Auch die nächste uns bekannte Äbtissin, Godesdiu, rechnet man zur Familie der Billunger. Sie erscheint in den Jahren 1002, 1039 und 1040. (M. G. Dipl. III. 10; Erhard UB. 76, 131, 133). In den Traditiones Meinweri (Erhard UB. 87, pos. XX.) wird sie als Schwester des Grafen Thiatmar bezeichnet, dieser wieder als Bruder Bernhards II., wonach also Godesdiu eine Tochter Bernhards I., Herzogs von Sachsen, gewesen sein mußte, wie Imma sanctimonialis. Dieselben Verwandtschaftsverhältnisse finden wir in Kapitel 100 der Vita Meinweri (M. G. SS. XI.),

wofür wir in den Traditiones Meinwerchi die Quelle zu sehn haben (cf. Hirsch, Jahrb. K. Heinrichs II. Bd. III. S. 114). — Wir werden unten für dieselbe Zeit ungefähr (993) eine Äbtissin Godesdiu von Metelen kennen lernen. Nach den dort ausgeführten Gründen von Wilmans läßt es sich verstehen, daß er sie mit unserer Godesdiu von Herford für identisch hält. —

Es folgt nun ein größerer Zeitraum, in dem uns positive Angaben über Herforder Äbtissinnen fehlen. Nach der Vita Waltgeri, cap. 33, soll unter Bischof Imad von Paderborn (1051—1076) eine Äbtissin Suenehildis regiert haben. Deren Namen findet sich aber in sicheren Quellen nirgends. Unzuverlässige Geschichtsschreiber vollends wie Heinrich von Bortfeld (Fragmentum minuti Chronici in Hervort, bei Scheid, Orig. Guelf. IV.) und Storch (Herforder Chronik, 1748 6. Aufl.) dürfen wir nicht berücksichtigen.¹⁾ Bortfeld gibt sonst nicht begründete Familiennamen für die Äbtissinnen an und führt nach Godessta eine Cylica von Hirschberg, die sich aus sicheren Quellen zu jener Zeit nicht nachweisen läßt. Storch berichtet noch von einer Agnes.

Gegen Ende des 11. Jahrhunderts wissen wir wieder von einer Gisela, nicht aber ihren Familiennamen (Cod. trad. Westf. IV. S. 43, Urkunde des Stifts auf dem Berge Nr. 1.)

Dann erscheint Äbtissin Gertrudis urkundlich 1139 (Erhard UB. 232; erwähnt 257). Auch über ihre Familienzugehörigkeit fehlt jede sichere Nachricht.

Weiter folgt Jutta (Judith), urkundlich nachweisbar 1146—1155 (Erhard UB. 257, 303); erwähnt in einer Urkunde ihrer Nachfolgerin 1170 (Erhard, Reg. 1958). Sie gilt für die Gemahlin des Grafen Gottfried von Cappenberg und Tochter Friedrichs Grafen von Arnberg. Wir wissen nämlich aus der Vita Godefridi comitis Capenbergensis, daß Gottfrieds Gemahlin sich auf Buzeden entschloß, den Schleier zu nehmen (Vita Godefr. M. G. SS.

¹⁾ Eine Übersicht über jene Quellen findet sich bei Hoffbauer (ZS. 20. S. 23 ff.), woselbst sie allerdings nach Maßgabe jüngerer Forschung nicht die richtige Beurteilung erfahren. — Eine Zusammenstellung der Äbtissinnen bietet Mooyer (ZS. 4. S. 95 ff.); ebenfalls in verschiedenen Punkten veraltet.

XII. 513—30), desgleichen aus der Origo monast. Cappenb. (ed. Th. Jlgem in ZS. 46, S. 173). Das Vorkommen des Namens Jutta in der Herforder Prälatur zu jener Zeit und die Stellung einer Äbtissin von Herford machen die Annahme wahrscheinlich. Immerhin ist es nur eine Annahme. In ihrem Sinne ist die Vita Norberti archiep. Magdeb. mit Anmerkungen versehen, wo sie auf die Wirkung von Gottfrieds frommen Absichten in dem Kreis seiner Angehörigen zu sprechen kommt (M. G. SS. XII. S. 688): *Contradicebant huic facto uxor ipsius (Jutta post abbatissa Hervordiensis) et frater eius iunior, hominesque et ministeriales eorum simul cum comite Friderico (de Arnsberg) patre uxoris suae.*¹⁾

Auch mit Jutta können wir unsere Liste noch nicht lückenlos fortsetzen. Die beiden nächsten Äbtissinnen sind uns mit Familiennamen nicht bekannt:

Lutgard, 1165—1170 (Erhard, Reg. 1909, 1958; UB. 334).

Eulica, 1212—1217 (Urk. des Stifts auf dem Berge Nr. 1; v. Ledebur, dipl. Gesch. von Blotho S. 120). Dann folgt:

Gertrud zur Lippe, 1217—33 (W. U. B. IV. 72, 73, 81, 91, 135, 136, 172, 225; III. 1711, 1721). Der Familienname ist uns bekannt aus W. U. B. IV. 81. Nach einem Briefe Bischof Bernhards IV. von Paderborn (St.-A. Münster, f. Rep. Herford) war sie dessen Verwandte. Bernhard war ein Herr zur Lippe (1228—47).

Ida, 1238—64 (W. U. B. IV. 226—1000; III. 1751) war nach einer Urkunde von 1246 (W. U. B. IV. 379) verwandt mit dem damaligen Erzbischof von Köln, einem Herrn von Hochstaden, und nach einer anderen von 1259 (W. U. B. IV. 795) mit dem Grafen von Arnsberg. Näheres ist über ihre Familie nicht bekannt.

Pinnosa, 1265—76 (W. U. B. IV. 1022—1435) findet sich ebenfalls nirgends mit Familiennamen genannt, wie auch ihre Nachfolgerin

Mathilde, 1279—89 (W. U. B. IV. 1576—2009; III. 1778). Nun folgen:

¹⁾ Cf. Hoffbauer, l. c. p. 89.

Irmgard von Widgenstein, 1290—1306 (W. U. B. IV. 2065—2614); im St.-A. Münster zuletzt urkundlich erwähnt 1306 (f. Rep. Herford). Mit vollem Namen: W. U. B. IV. 2104.

Lutgard II., 1324—60 (Urf. des St.-A. Münster, f. Rep. Herford). Sie soll eine von Bicken (Bickenen, Bickenem) gewesen sein. Wilmans berichtet in Kaiserurkunden I. Erfurs 1.: Im Jahre 1356 ließ die Äbtissin Lutgardis von Bickenem die Waltgeri-Capelle in Herford restaurieren und mit verschiedenen Inschriften versehen. Hierüber entnehmen wir nachfolgende Notiz aus dem amtlichen Besichtigungsprotokoll vom 21. Juni 1626 (Msc. VII. 3302, copiert 3303b): . . . 3) Die Überschrift in ingressu am Gewölbe der Kapelle lautete: Nobilis Lutchardis de Bickenen abbatissa hanc basilicam a. D. MCCCLVI reparavit . . . 5) Zum fünften ein Grabstein ohngefähr mitten in der basilica darunter Lutchardis von Bicken gewesene abbatissa begraben. . . .¹⁾ — Die Inschrift wird also als gleichzeitig hingestellt. Auf Lutgard folgt:

Heilewigis von Bentheim, 1361 (ohne Familiennamen in Urf. vom 8. Januar 1361, im St.-A. Münster; mit vollem Namen Heylewigis de Bentham im Lehnregister, ed. Dr. Franz Darpe in Cod. trad. Westf. IV., S. 194).

Elisabeth von dem Berge, 1361—74 (Urkunden im St.-A. Münster) Ihr Siegel zeigt im ersten von den drei Wappenschilden auf einer Urkunde von 1372 das Wappen der Vögte von dem Berge, einen Adlerflügel, wie es auch Kindlinger (Msc. II. 22. S. 17—18) zu einer Urkunde vom 24. VI. 1370 abgebildet hat. Die Abstammung der Elisabeth wird weiter verbürgt durch eine Urkunde von 1371 (St.-A. Münster), wonach der Bischof von Minden und der edle Vogt des Hochstifts Minden, Wedekind zu dem Berge, ihre Brüder sind.

Hillegund von Ötgenbach, 1374—1409. Ein Notariatsinstrument über ihre Wahl findet sich im St.-A. Münster, vom 28. XI. 1374; daselbst liegen auch Urkunden mit ihrem Namen bis 1399 (Urkundenabschriften Msc. VII. 3302 S. 679, 685, 308, 896, 484; Msc. II. 22. S. 7. Abbildung

¹⁾ Vgl. auch Hoffbauer l. c. p. 47.

ihres Siegels). Im Lehnregister kommt Hillegund zunächst 1372 als Pröpstin vor (l. c. p. 94), als Äbtissin zuerst 1374 (S. 201) und findet noch 1413 Erwähnung (S. 230).

Mathilde von Waldeck, 1412—42 (Lehnregister, l. c. S. 224, 232, 245).

Margarethe von Gleichen, 1443—[82?] (Lehnregister, l. c. S. 247, 270); als Defanin bereits 1430 (daf. S. 240).

Anna von Hunolstein, 1482—94 (daf. S. 263, 274, 294); als Schatzmeisterin schon 1473 (daf. S. 261).

Machen wir einmal Halt in der Aufzählung, um die Standesfrage auf die genannten Namen anzuwenden!

Wir werden sogleich sehen: Alle Äbtissinnen waren edelfrei, bis auf Lutgard von Bicken. Die erwähnte Inschrift nennt sie zwar Nobilis Lutchardis de Bickenen; aber die Familie von Bicken — wenn wirs wirklich mit dieser zu tun haben — kommt nirgends edel vor. Sie war ein ritterliches Geschlecht bei Herborn in Nassau. Neben Sacomblets UB. (III. 379, 482, 889, 897, 922, 1031) kommen im Siegener UB. (ed. F. Philippi) in zahlreichen Urkunden Vertreter der Familie vor, zumeist mit dem Prädikat Ritter (miles), einer auch als Schöffe von Siegen. Philippi vermutet (S. XXXV.), daß die Bicken ursprünglich Isenburgische Ministerialen waren. Auch Wilhelm Kistz, Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten, führt sie als Ministerialen auf (S. 118). Lutgard wäre also die einzige Ministerialin in einer Reihe von ausschließlich edelfreien Äbtissinnen. Eine derartige Ausnahme wäre immerhin so auffallend, daß man sie nur auf unanfechtbare Zeugnisse hin anerkennen dürfte. Nun ist aber einmal nicht erwiesen, daß unter Bickenen (Bickenem) jene nassauische Familie zu verstehen ist.¹⁾ Sodann wird die Äbtissin von der aufgeführten Inschrift nobilis genannt. Und endlich liegen uns keine Beweise vor, daß jene Inschrift wirklich gleichzeitig ist. Können wir also wirklich, wie bereits erwähnt, die übrigen Äbtissinnen sämtlich als freiadelig erweisen, so kann uns der angeführte Name der Lutgard allein nicht hindern, in

¹⁾ Man könnte auch allenfalls an die Familie de Bige denken, die 1240 noch edel vorkommt (s. A. Schulte, Werden, l. c. p. 181). Doch wären dazu noch Nachweise aus späterer Zeit nötig.

der freiherrlichen Äbtissinnenwahl mehr als eine Gewohnheit, ein Prinzip, zu sehen. Wir gehen die Reihe durch!

Für die frühesten Äbtissinnen haben wir bereits vornehme Verwandtschaftsbeziehungen konstatieren können. Wir setzen jetzt mit Gertrud zur Lippe (1217—33) ein.

Die Familie zur Lippe ist als edel hinreichend bekannt. Neben den Edelherrn zur Lippe gab es allerdings auch eine Ministerialenfamilie von der Lippe. Doch ist durch der Äbtissin Verwandtschaft mit dem Bischof von Paderborn ihre Zugehörigkeit zur edlen Familie hinreichend verbürgt.

Die Verwandtschaft der Äbtissin Ida war edel. Sie zählte dazu einen Grafen von Arnberg und den damaligen Erzbischof von Köln, einen Herrn von Hochstaden, aus dem bekannten rheinischen Geschlecht.

Die heute fürstliche Familie von Widgenstein war bekanntlich gräflich (vgl. Lacomblet; W. U. B.; Seiberg; Siegener UB.) Der Bruder der Äbtissin Jrmgard von Herford wird im Register zu W. U. B. IV fälschlich als Ministerial bezeichnet. Es heißt nämlich in einer Urkunde, W. U. B. IV 2104 „ . . . Wernherum fratrem nostrum de Widigensten, Johannem dictum Gogravium et plures ecclesie nostre ministeriales et alios viros discretos.“ Die Stelle nennt aber nicht den Wernher von Widgenstein Ministerial, sondern sagt nur, daß außer den beiden genannten Zeugen auch ministerialische anwesend waren. Nach den genannten Urkundenbüchern ist die Familie gräflich geblieben.

Die von Bentheim sind hinreichend als Grafen bekannt, ebenso die von Waldeck und die von Gleichen.

Die Vögte vom Berge waren edel (cf. W. U. B. IV 1156, 1266). In der angeführten Urkunde, die Äbtissin Elisabeth als Schwester des Vogtes Widesind erweist, ist der Vogt ebenfalls als edel bezeichnet. Vgl. außerdem Westf. Siegel, I. Heft, 2. Abt., Dynasten.

Die Ötgenbach gehörten im 14. Jahrhundert zur Kölner Lehnsritterschaft (cf. Lacomblet III. 210). Daß sie dabei edel waren, erweist Lacomblet III. 340 („edelman uns herren von Kollen“) und ihre Stellung in Lacomblet III. 392, 713. Im Arnberger Güterverzeichnis von 1338 (Seiberg 665) erscheint ein Ddinchbagh ohne Prädikat (S. 290), einer als miles (Denkenbagh, S. 291) und einer als

nobilis (Dtenfinchbagh, S. 273). Auch Siegener UB. 190 ist ein Ditgenbach unter den Edeln (im Jahr 1331). Im Cölnner Domkapitel findet sich der Name bis 1402 (Risby l. c. p. 69); in der Propstei des freiherrlichen Klosters Werden noch 1436 (A. Schulte l. c. p. 183).

Die Hunolstein erweisen sich als Edelgeschlecht aus Fr. Toepfer, UB. für die Geschichte des gräflichen und freiherrlichen Hauses der Bögte von Hunolstein, Nürnberg 1866/7.

Der Überblick über die vorkommenden Namen hat uns darüber belehrt, daß Kloster Herford auf edelfreie Geburt seiner Äbtissinnen sah — über die Zeit hinaus, in der sich die Unterschiede zwischen Ministerialität und Freiadel vielfach verwischen. Die Namen der nunmehr folgenden Äbtissinnen genau nachzuprüfen ist nicht nötig; ein Blick in die Aufzählungen bei Grote (Münzstudien IX. S. 505) und Mooyer (ZS. Bd. 4. S. 113 f.) zeigt, daß fortan bis zur Säkularisation des Klosters (1802) nur noch Gräfinnen und Fürstinnen zur Prälatur gelangten. Wir zählen sie kurz mit Familiennamen auf. Es waren:

Zwei Gräfinnen von Limburg,
 drei Gräfinnen zur Lippe,
 zwei Gräfinnen von Eberstein,
 eine Gräfin von Oldenburg,
 eine Pfalzgräfin von Zweibrücken,
 eine Pfalzgräfin bei Rhein,
 zwei Fürstinnen von Anhalt-Dessau,
 eine Landgräfin von Hessen-Cassel,
 eine Herzogin von Kurland,
 eine Prinzessin von Holstein-Gottorp,
 eine Markgräfin von Brandenburg-Schwedt.

Die vornehmsten Namen also finden sich in jüngster Zeit.

Von den Äbtissinnen wenden wir uns zu den Konventualinnen. Hier können wir erst sehr spät einsetzen, erst 1285, also in einer Zeit, in der die Glanzzeit der Nobilität bereits zu Ende ging. Darum erscheint auch schon bald die Reihe der Konventsmitglieder von Ministerialen durchsetzt.

Doch zuvor sind noch aus ganz früher Zeit zwei Nonnen zu erwähnen:

Die Fundatio monasterii Schildecensis berichtet (M. G. SS. XV. II. S. 1046), daß die Stifterin von Kloster Schildec, eine nobilis matrona in pago Wassega nuncupata Mareswidis nomine zur ersten Äbtissin ihres (939 gestifteten) nach dem Muster von Herford eingerichteten Klosters ihre Tante Emma eingesetzt habe, que optime indolis in teneris annis militiam spiritalem in Hervordiensis ecclesia susceperat. Diese Emma, väterliche Verwandte einer nobilis matrona, war also in Herford erzogen oder gar Konventualin daselbst.

Von der Billungerin Emma, die 995 genannt wird, ist bereits oben die Rede gewesen. —

Nun also geben wir in einer Reihe die bekannten jüngeren Namen, wobei natürlich solche, über deren Familie nichts zu ermitteln war, unberücksichtigt bleiben:

Cunegundis von Hardenberg, canonica 1285, custos 1290 (W. U. B. IV. 1839, 2104).

Jutta von Lon, decana 1290 (W. U. B. IV. 2104).

Alheydis von Wildenberg, canonica 1290 (W. U. B. IV. 2104).

Elisabeth von Blechenbach, 1306 (Urkunde im St.-A. Münster).

Beatrix von Wesenhorst 1306 (daselbst).

Elzebe von Wildenberg, Dekanin 1372 (Einkünfteregister, Cod. trad. Westf. IV. S. 94) Kanonissin 1373, Schatzmeisterin 1380 (Urff. im St.-A. Münster).

Mechtild von Isenburg, Kanonissin 1373, Bizedechantin 1380 (daselbst).

Lutgard von Grafschaft, 1384, 1392 (daselbst).

Sophie von Hammerstein, 1384 (daselbst).

Christina von Kersenbrocke, Dechantin 1399 (daselbst).

Hillegund von Heide, Schatzmeisterin 1399 (daselbst).

Kunigund von Arnholt, 1399 (daselbst).

Gode von Otghenbach, Pröpstin 1399 (daselbst).

Alheit von Grafschaft, Dechantin 1399 (daselbst).

Margarethe von Pietingen, 1399 (daselbst).

Wir brechen die Liste mit dem Jahr 1400 ab und betrachten die einzelnen Familien.

Die von Hardenberg müssen sich um 1300 ihrer Freiheit begeben haben. Im 12. Jahrhundert finden sie sich als Grafen (Sloet 282; Lacomblet I. 353, 364), auch im 13. noch edel (Lacomblet II. 67 zwischen edeln Namen); schon 1241 einmal in sehr zweifelhafter Stellung (Lacomblet II. 263); 1286 zwischen einem Edeln und einem Ministerialen (W. U. B. IV. 1905); dann offenbar ministerialisch (W. U. B. IV. 2250, 2448, 2521); daneben aber selbst noch in späteren Jahren edel (Lacomblet III. 151 vom Jahr 1315 unter „edellen luden“), wie auch noch 1310—30 ein Wilhelm von Hardenberg in Werden Abt war (A. Schulte, l. c. p. 181), weiterhin wieder ministerialisch. — Die Herforder Kanonisse Conegundis mag wohl noch zu den Edeln zu rechnen sein, da erst zu ihrer Zeit Vertreter ihres Geschlechts Ministerialen wurden.

Ob Jutta von Lon aus freiem oder unfreiem Geschlecht war, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden. Denn der Name Lon kommt bei Grafen, Freiherren, Dienstleuten und Bürgern vor, und bei allen in den unterschiedlichsten Schreibarten (Lon, Lone, Loon, Luon, Loyn). Über die Verwandten der Jutta wissen wir nichts. Sie findet sich nur in einer Urkunde mit ihrem Namen und der Bezeichnung decana erwähnt.

Aus dem Geschlecht der Herren von Wildenberg stammten zwei Herforder Kanonissen, 1285—90 und 1372—80 (gleichzeitig mit der ersten ein Abt von Werden, 1288—1310; A. Schulte, l. c. p. 181). Die Familie läßt sich als edel nachweisen, noch im 14. Jahrhundert: Sloet 595; W. U. B. IV. 2135; Seiberg 317, 639; Lacomblet II. 225, 270, 316. III. 522, 907; Cod. dipl. Rheno-Mos. II. 119, 125; Siegener UB. 17, 28, 140, 152, 196, 209, 210, 311. Die Abhängigkeit von Cöln (Lac. II. 316) kann nur in einem Lehnverhältnis bestanden haben, da der Name zwischen Edeln steht. Wenn aber im Jahre 1348 Johann von Wildenberg Burgmann, Ritter und Rat des Grafen von Nassau wurde, so müssen wir an Ministerialität denken (Siegener UB. 311). So erscheint denn auch Lacomblet III. 756 Wildenberg unter den getruwen des Grafen von Nassau. Aber selbst diese Ministerialität hindert nicht, auch das jüngere Fräulein von Wildenberg zu Herford noch als Edelfräulein zu betrachten.

Dem Namen Blechenbach sind wir — selbst in ähnlicher Form — in westfälischen und rheinischen Urkundenbüchern nirgends begegnet.

Die Wesenhorst (Wesenthorst, Wesenchorst, Wisenhurst) sind zu den Edeln zu zählen. Für Nobilität spricht die Stellung in Zeugenreihen, Sloet 285, 572. Noch in einer Urkunde von 1334 erscheint der Name mit der Bezeichnung nobilis: Inventare, Beibd. I. Heft I., Stift Breden Nr. 164. Gegen Nobilität spricht höchstens eine Urkunde des 13. Jahrhunderts: W. U. B. III. 1213.

Für die Familie von Isenburg, die im Herforder Konvent in den Jahren 1373—80 vertreten erscheint, liegen uns hinreichend Freiadelbeweise vor. Wir verweisen nur auf Lacomblets UB., worin diese Familie, ein rheinisches Geschlecht, nicht selten auftritt. Noch blüht die Familie fürstlich und gräflich. In den Domkapiteln der geistlichen Kurfürsten begegnet eine ganze Reihe von Isenburgern. Bekannt ist Diether von Isenburg als Trierer und Mainzer Erzbischof (1456—1482) (s. Kisky, l. c. p. 56, 135, 181).

Zweimal finden wir in der Liste der Herforder Kanonissen den Namen von Grafschaft, Ende des 14. Jahrhunderts. In zahlreichen Urkunden erscheint das Geschlecht derer von Grafschaft edel (s. die UBB. von Seiberg und Lacomblet!) (vgl. damit: Westf. Siegel, I. Heft, 2. Abt.: Dynasten). In Kloster Werden kommt der Name noch 1448 vor (A. Schulte, l. c. p. 181). — Die eine Linie der Familie wurde ministerialisch durch Heinrich III. v. Grafschaft; edel war Heinrich noch 1341 (Lacomblet III, 361); als Droß des Grafen von Berg finden wir ihn 1347 (Lacomblet III. 167 Anm.). Die andere Linie wahrte sich ihre freie Stellung. Wedekind I. wurde zwar 1313 erblicher Burgmann des Grafen von Arnberg; aber sein Sohn Johann II. tritt noch stets als Edelherr auf, so z. B. 1380 (Seiberg 856). Dieser Johann hatte neben einer Reihe von Söhnen zwei Töchter mit den Namen Alheid und Luchard (Seiberg 779)¹). Namen und Zeit stimmen zu unseren beiden Herforder Kanonissen, die wir somit als Töchter eines Edelherrn in Anspruch nehmen können.

¹) Vgl. auch Seiberg, Landes- u. Rechtsgesch. I. 2. Stammtafel II. und ZS. Bd. 12. S. 161—308, bes. S. 225 f.

Wiederum gespalten in Edle und Dienstleute waren die Herren von Hammerstein. Die Burggrafen von Hammerstein waren Reichsministerialen: Im Jahre 1145 erscheint der Name im Gefolge Kaiser Konrads III. (s. W. Bernhards, *Jahrb. K. Konrads III.* Bd. I. S. 440); ferner kommt er Lacomblet I. 305 unter den ministeriales regni vor, Lacomblet II. 441 am Ende einer Reihe von nobiles et ministeriales nostri (d. i. König Richards). — Nach Risky gab es bei Neuwied auch einen freiherrlichen Zweig. Der Name erscheint im Kölner Domkapitel in den Jahren 1290—1316 und 1461 (Risky, l. c. p. 51). — Ob Sophie von Hammerstein dem ministerialischen oder dem freiherrlichen Zweig angehört hat, läßt sich nicht entscheiden.

Rein ministerialisch war die Familie von Kerßenbrock. Der Name findet sich urkundlich stets unter Ministerialen, mehrmals in Ravensberger Urkunden; in einigen sind die Kerßenbrock als Ravensberger Ministerialen gekennzeichnet (W. U. B. III. 756, 1618. IV. 1088, 2106. VI. 838, 839, 853, 1322, 1485, 1615, 1667). Vgl. auch ZS. Bd. 9, Chronologische Verzeichnisse einiger Drostien, unter den Drostien der Grafen von Ravensberg.

In einer Abhandlung über die Herrschaft Gemen bemerkt Fr. Graf von Landsberg-Belen und Gemen (ZS. Bd. 42. S. 39), daß die Herren von Heiden bereits im 13. Jahrhundert sehr mächtige Edelherren gewesen seien. S. 41 zitiert er eine Urkunde von 1178 (Erhard, UB. 396), worin ein Alardus de Heithen als nobilis erscheint. Auch im Westf. Siegelwerk (I. Heft, 2. Abt.: Dynasten) sind die Heiden als ursprünglich Edle aufgeführt. Als solche finden sie sich aber nur noch im 12. Jahrhundert. Neben der angeführten Urkunde von 1178 finden wir noch eine von 1145 (Lacomblet I. 354), worin ein Heiden zwischen 2 Grafen steht. — Zur Zeit unserer Kanonisse war die Familie ministerialisch.

Desgleichen Ministerialin war Kunigund von Arnholt, die zur Zeit der vorhergenannten lebte. Die Arnholt kommen nur in ministerialischer Stellung vor, einigemale als Herforder Dienstleute (W. U. B. III. 1352, 1401, 1751. IV. 1422, 1484, 1683, 1826, 1839, 1876, 1885, 1961, 1991, 2067, 2220, 2249. VI. 355, 646, 1342). Wir haben also hier

die interessante Erscheinung, daß eine Ministerialin des Klosters selbst in den Konvent Einlaß gefunden hat.

Die Familie von Ötgenbach ist schon unter den Herforder Äbtissinnen als edelfrei nachgewiesen.

Die Pietingen waren nach Kitzky (l. c. p. 185) Freiherrn im Trierer Gebiet. Im Trierer Domkapitel findet sich der Name bis 1373. —

Wir schließen die Liste mit dem Jahr 1400 und ziehen das Fazit.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß der Konvent von Herford das edelfreie Element bevorzugt hat. Die erste Kanonisse, die sich strikte als Ministerialin nachweisen läßt, findet sich erst am Ende des 14. Jahrhunderts. Dann ist sie auch nicht die einzige geblieben. Die Zusammensetzung des Klosterkonventes ist mit der Geschichte edeler Geschlechter Hand in Hand gegangen: Zu zweifellos vornehmen Geschlechtern kamen solche hinzu, die teils frei geblieben, teils abhängig geworden waren. Wie die Zahl edeler Geschlechter ab- und die der ministerialischen zunahm, so war man auch in Herford gezwungen, auf Kosten der Vornehmheit des Konventes Ministerialen Einlaß zu gewähren, selbst einer eigenen Ministerialin des Klosters. — Dann allerdings, als die kritische Zeit vorbei war, besann sich offenbar der Konvent wieder seiner freiherrlichen Traditionen. Im Jahre 1435 konnte wieder von den eddelen junckeron die Rede sein (Cod. trad. Westf. IV. S. 243); und aus dem Jahre 1494 wird ein kleiner Konvent der nobiles virgines genannt: Margarethe von Hunolstein, Sophie von Limburg-Styrum und Elisabeth von Oldenburg; Bonezeth von Limburg-Styrum wird zur Äbtissin gewählt (Cod. trad. Westf. IV. S. 274).

Die Äbtissinnen — haben wir gesehen — waren auch in der Zeit stets aus edelen Geschlechtern, in der sich im Konvent ministerialische Personen fanden. Wo liegen die Gründe?

Man könnte an die fürsliche Stellung der Äbtissin von Herford denken. Das Kloster war bekanntlich Reichsabtei. Nur vorübergehend kam es unter Kaiser Friedrich I. tausch-

weise an Cöln (f. Lacomblet I. 562). Die Äbtissin führte später noch den fürstlichen Titel, wird wohl auch in früheren Zeiten zu den Fürstinnen gezählt haben (f. Ficker, Vom Reichsfürstenstande, S. 348).

Wir werden gleich in Breden eine ursprüngliche Reichsabtei mit ähnlichen Zuständen kennen lernen, weiter aber auch sehn, daß diese ständischen Verhältnisse sich nicht auf Reichsklöster beschränkten, sondern daß es in Westfalen eine ganze Reihe mittelbarer Klöster gab, in denen sie nicht viel anders heimisch waren.

II. Münsterländische Klöster.

1. Breden.¹⁾

Als ehemalige Reichsabtei nimmt Breden unter den Klöstern der Diözese Münster die erste Stelle ein.²⁾ König Heinrich IV. überwies die Abtei — vorerst nur zum Unterhalte — dem Erzbischof Liemar von Bremen-Hamburg, in dessen dauernden Besitz sie 1085 überging. Nach Liemars Tode muß sie noch einmal ihre Selbständigkeit erlangt haben; denn Friedrich I. konnte sie zum zweitenmal vergeben, und zwar überließ er sie in einem Tausche Erzbischof Philipp von Cöln (Philipp v. Heinsberg 1167—91). Der Tausch wurde zwar 1198 rückgängig gemacht; doch hat Breden seine volle Unabhängigkeit nicht wieder erlangt. Dem Erzbischof verblieben gewisse Hoheitsrechte. Als „conservator iurium ecclesiae“ konfirmiert er die Äbtissin und erhebt die sog. „Königsschuld“, ein Entgelt für den königlichen Schutz, das aus der Zeit der Reichsunmittelbarkeit herstammte und vom König auf den Erzbischof übergegangen war (30 Mark

¹⁾ Bredenschen Ministerialen begegnen wir: W. U. B. III. 337, 740; auch in einer ganzen Reihe von Urkunden in Zw. Beibd. I. Heft I. Stift Breden; ferner ZS. Bd. 48, S. 157, vgl. S. 160 f.; den Erb-
äuntern das. S. 178.

²⁾ Den nachfolgenden historischen Notizen liegen zugrunde: R. Wil-
mans in ZS. Bd. 32. — F. Tenhagen in ZS. Bd. 48 und Bd. 54,
S. 191. — Mstr. Msc. II. 3. S. 115. — Ficker, Vom Reichsfürsten-
stande, S. 349. — Meyer v. Knouau, Jahrb. Heinrichs IV. und Hein-
richs V. Bd. IV. S. 58. — Bernhard Brons, Geschichte der wirtschaft-
lichen Verfassung und Verwaltung des Stiftes Breden im M. A., Mün-
sterer Diff. 1907.

Silber, alle 10 Jahre fällig). Darüber hinausgehende Ansprüche der Kölner Kirchenfürsten haben die Bredener Stiftsdamen entschieden zurückgewiesen. Jedes weitere Zeichen der Unterwürfigkeit suchten sie zu vermeiden.

Die unabhängige Stellung Münster gegenüber sah sich das Stift mit der Zeit genötigt aufzugeben. Jedenfalls um der Stadt Breden gegenüber die Garantie eines starken Anwaltes zu haben, unterwirft es sich 1261 dem Bischof. Der letzte Rest der ehemaligen Unabhängigkeit geht verloren, als 1316 Äbtissin Sophie auch noch den außerhalb der Stadt Breden gelegenen Gograviat an Münster übergibt.

Schon die Geschichte des Stiftes Breden, das zähe Festhalten an Exemptionen, weist daraufhin, daß Breden in seinen Institutionen einem Reichskloster wie Herford nicht viel nachgegeben haben wird. Eine Betrachtung der Standesverhältnisse der Stiftsdamen liefert ein ähnliches Ergebnis.

Über die Bredenschen Äbtissinnen bis zum Jahre 1300 hat der jetzige Dechant Friedrich Tenhagen in Bd. 48 der ZS., S. 137—180, eine Abhandlung veröffentlicht. Die älteste Bredensche Äbtissin ist danach Bertradis. Aus der Fassung einer Eintragung im Bredenschen Nekrolog (Kindlinger, Msc. II. 109. p. 259) wollte schon Wilmans schließen, daß die daselbst mit einer Memorie aufgeführte Bertradis comitissa mit der ersten Äbtissin identisch sei (Kaiserurkunden I. S. 420). Diese Annahme wird dadurch gestützt, daß sich im Nekrolog unter demselben Datum (27. Februar) eine Bertert abtissa unter den Verstorbenen findet. Eine Aufzählung von drei Personen unter dem 28. November, die Nünning aus einem nicht mehr erhaltenen Nekrolog zu berichten weiß (ZS. Bd. 32, S. 419 u. Bd. 48, S. 143), legt nahe, daß jene Gräfin Bertradis zur Familie des Stifters gehört habe.

Von den übrigen Äbtissinnen des 9. und 10. Jahrhunderts wissen wir nichts.

Hathwig, † 1014 als erste Äbtissin von Gernrode, hält Tenhagen auch für eine Äbtissin von Breden. Aus dem Berichte der Ann. Quedlinb., daß nach dem Tode der Gernroder Äbtissin Hathwig Kaiser Heinrich II. an zwei aufein-

anderfolgenden Tagen der Frau Adelheid das Kloster des seligen Markgrafen Gero und die Frethunensium nobilis (!) congregatio übertrug (M. G. SS. III. S. 82), schließt er, daß beide Abteien auch vorher, also unter Hathwig, in einer Hand vereinigt gewesen sein müssen, da sie beide gleichzeitig vakant waren und sonst keine erweislichen Beziehungen zwischen den beiden lokal weit von einander entfernten Abteien bestanden, als Familienbeziehungen der Billunger Grafen, aus deren Haus Hathwig stammte. — Es ist wahr, die Annahme hat allerhand für sich; aber erweisen läßt sie sich nicht. — Hathwig war nach den Ann. Quedl. (M. G. SS. III. S. 76) und nach den Gest. Episc. Halberst. (M. G. SS. XIII. S. 87) eine Nichte Kaiser Ottos III.

Bestimmt als Äbtissin von Breden erweisen läßt sich mit Hilfe der oben angeführten Stelle Adelheid, aus den Ann. Quedl. als Tochter Kaiser Ottos II. und als Äbtissin von Quedlinburg und Gandersheim bekannt.

Wohl 200 Jahre schweigt dann die Geschichte von Bredens Äbtissinnen. Eine Elisabeth, die in einer Urkunde vom 8. I. 1211 (St.-A. Münster) vorkommt, läßt sich nicht mit Familiennamen bestimmen.

In den Jahren 1218—27 findet sich in 6 Urkunden der Name einer Äbtissin Ida (ZS. Bd. 32. S. 144; Bd. 48. S. 155 f.) Dieselbe stand außer Breden noch an der Spitze der Klöster Wunstorf und Überwasser-Münster. Nach den Notizen von Hagfeld war sie eine Gräfin von Sayn (W. U. B. III. 1703 Num.).

Äbtissin Adelheid, die aus zwei Urkunden der Jahre 1261 und 1265 bekannt ist (W. U. B. III. 680, 740), hält Tenhagen für eine Gräfin von Saffenberg, da unter den Scholaren 1222 (20) (unter dem 13. III.) eine Adelheid von Saffenberg vorkommt.¹⁾ Eine Scholarin von 1222 könnte — nach Tenhagen — im Jahre 1261 das Alter zur Äbtissin gehabt haben — also wieder eine Möglichkeits-, im besten Fall Wahrscheinlichkeitsrechnung, aus der wir keinen

¹⁾ Die Fassung der Urkunde bei Wilmans (ZS. Bd. 32, S. 144) unterliegt einem Versehen, wenn sie unter den Namen der Scholaren Regewizza von Saffenberg liest. Nach dem Original (St.-A. Münster, Fonds Stift Breden) ist die Fassung bei Tenhagen richtig (ZS. Bd. 48, S. 158): Berta, Regewizza, Alheide de Saffenberch.

Vorteil ziehen können. — Auch der Schluß aus dem Bredener Nekrolog, daß Adelheid eine Gräfin von Bentheim gewesen sei, ist nicht statthaft, da aus dem 14. Jahrhundert von einer Adelheid von Bentheim berichtet wird (s. unten), auf die sich die 4 Memorien beziehen werden. — Wir müssen also davon absehen, die Familienzugehörigkeit der Adelheid bestimmen zu wollen.

Ebensowenig wissen wir über die Familie der Äbtissin Marsilia, die wir aus einer Urkunde von 1279, 23. VI. kennen, worin sie als Ausstellerin erscheint (gedruckt von Wilmans, ZS Bd. 32, S. 151). Erwähnung findet sie noch in einer anderen Urkunde ungewissen Datums (Inventare, Beibd. I. Heft I. Stift Breden Nr. 23).

Wieder mit vollem Namen tritt uns entgegen Sophia von Puslike, als Kanonisse (Sophia de Puslike) 1287. 10. X. (Wilmans in ZS. Bd. 32, S. 152) (= Propstin Sophia 1295, Inventare Beibd. I. Heft I. Stift Breden Nr. 32)¹⁾, als Erwählte 1296. 30. VI. (Inv. Breden Nr. 33). Eine Urkunde von Äbtissin Sophia mit dem Datum: 1316 in dominica post annuntiationem b. Mariae virg. (= 28. März) trägt (nach Kindlinger, Msc. II. 15. S. 15) ein Siegel mit der Umschrift: S * Sophie de I . . LIKE . . . E in Vreden. Der erste Buchstabe ist nach Kindlingers Zeichnung vermutlich aus P verkümmert; vor dem L mag ein B gestanden haben, so daß wir also etwa PUBLIKE zu lesen hätten. — Das Testament der Sophia liegt vor als Transsumpt vom 14. V. 1316 im Kopiar der Propstei, fol. 41. Ihre Memorie wurde am 15. Mai gefeiert (Nekrolog, l. c. Mai 15. B.)

Urteilt man nach einer von Äbtissin Ludgardis am 9. XII. 1344 ausgestellten Urkunde (Inv. Breden Nr. 269; wohlgemerkt: nur im Auszug wiedergegeben!), so war die „Vorgängerin“ dieser Ludgardis, also die Nachfolgerin Sophiens, eine

Äbtissin Alheydis de Stochem. Aber wann soll diese gefolgt sein? Noch Ende März regierte Sophia; bereits am 3. Juli desselben Jahres erscheint Ludgardis, Äbtissin von

¹⁾ Wir zitieren „Inventare Beibd. I. Heft I. Stift Breden“ von jetzt ab unter Breden nur noch „Inv. Breden“.

Borghorst, als Erwählte von Breden (Jnv. Breden Nr. 59). Daß in dem dazwischenliegenden Vierteljahr Breden noch eine andere Äbtissin gehabt hat, ist in Anbetracht der Langsamkeit von Wahl und Konfirmation sehr unwahrscheinlich. War vielleicht Alheydis nicht direkte Vorgängerin Ludgardis? Oder liegt ein Mißverständnis vor? Die letztgenannte Möglichkeit gewinnt dadurch Boden, daß noch unter der Prälatur der Ludgardis eine Aleydis de Stochem lebend erscheint, im Jahre 1336 (Jnv. Breden Nr. 180), nicht als Kanonisse gekennzeichnet, aber doch möglicherweise eine solche. Eine Memorie für Aleidis de Stochem wurde gefeiert am 22. April (Nekrolog, l. c., April 22. G). Den Titel einer Äbtissin hat Alheydis im Nekrolog nicht, wie er sich bei anderen Namen findet.

Die erwähnte Äbtissin Ludgardis war ein Fräulein von Steinfurt. Urkundlich erwähnt findet sie sich als Äbtissin von Breden bis 1349; mit vollem Namen: Jnv. Breden Nr. 130. Im Jahre 1349 am 26. X. tauscht sie wegen hohen Alters mit der Thesaurarin ihr Amt (Jnv. Breden Nr. 317) und erscheint dann als Thesaurarin noch bis 1356. 19. II. (Jnv. Breden Nr. 401); daselbst wird sie als Gründerin eines Altars genannt. Ihre Memorie wurde am 31. März gefeiert (Nekrolog, l. c., März 31. F).

Die Thesaurarin, welche am 26. X. 1349 zur Äbtissin vorrückte, war Elisabeth de Bare; als Kanonisse genannt: 1340. 22. XI., als Äbtissin: 1349. 2. XII., ohne Familiennamen noch 1351. 1. II. (Jnv. Breden Nr. 241, 319, 341).

Ihre Nachfolgerin, Aleydis von Bentheim, hatte eine lange Ämterlaufbahn im Bredener Konvent. Zunächst erscheint sie als Kanonisse 1337 (Jnv. Breden Nr. 188, 198); als Nichte der Dekanin Jutta (von Bentheim) 1339 (das. Nr. 708); als Verwandte der Gräfin Gisla von Hoya, geb. Gräfin von Oldenburg, und als Schwester des Grafen von Bentheim 1343 (das. Nr. 258; Wilmans in ZS. Bd. 32). 1341 findet sich Alheydis als thesauraria (Jnv. Breden Nr. 241); als praeposita 1349, 1353, 1354, 135 .. (das. Nr. 308, 317, 322, 361, 388, 397; ZS. Bd. 41, S. 31; vgl. Gemeines UB. Nr. 135b = Riefert, M. U. S. IV. Nr. 134); als Äbtissin endlich 1354—86 (Jnv. Breden Nr. 401, 442, 507, 514, 529, 536, 585, 607; Mstr. Msc.

II. 27. S. 92). Zu den vorliegenden Urkunden stimmt, was Meydis in einem Instrument von 1383, 17. X. von sich aussagt (Znv. Breden Nr. 585), daß sie nämlich 7 Jahre Thesaurarin gewesen sei, 12 Jahre Pröpstin und bis dato 27 Jahre Äbtissin. Memorien von ihr weist der Nekrolog auf unter März 27 B, April 20 E und 22 G.

Folgt Jutta von Ahaus, als Äbtissin zum erstenmal genannt 1389. 15. I. (Znv. Breden Nr. 627); vorher als Kanonisse 1383, 17. X. (das. Nr. 585) und als Pröpstin, in einer offenbar falsch datierten Urkunde — wir kommen darauf zurück — von 1380? 6. XI. und in einer andern von 1385 (das. Nr. 573, 600); als Äbtissin tritt sie noch bis 1392 auf (das. Nr. 628, 657). Eine Urkunde von 1395. 22. XII. (das. Nr. 672) berichtet dann den sonderbaren Fall, daß eine neue Äbtissin gewählt ist zu Lebzeiten der alten: Goiswinus, Dechant in Xanten, berichtet an den Erzbischof von Cöln, daß er im Auftrage der Elisabeth de Voerste, Elekta des Stiftes Breden, die letzte Äbtissin, Jutta vamme Ahus, und alle sonstigen Interessenten zu sich zitiert habe, um gegen die Konfirmation der Gewählten gegebenenfalls Einsprache zu erheben. Da von dieser Partei niemand erschien, spricht er über die Nichterschiedenen auf Bitten einer anderen Stiftsdame eine Kontumazerklärung aus und erklärt die Wahl der Elisabeth für zulässig. — Jutta von Ahaus hatte offenbar ein zu straffes Regiment geführt, wie der Widerspruch des Konventes in den Urkunden Znv. Breden Nr. 627 und 628 durchblicken läßt. Dem dauernden Widerstand der Stiftsdamen wird sie schließlich haben weichen müssen.

Die nunmehr schon bekannte Elisabeth von Vorst erscheint weiterhin als Äbtissin 1398. 25. XI. (Znv. Breden Nr. 695).

Auf sie mag dann Helena von Schaumburg in der Würde der Äbtissin gefolgt sein. Eine Konventualin des Namens erscheint in einer Urk. von 1389. 16. I. (Znv. Breden Nr. 628). Im Bredener Nekrolog finden wir den Namen unter zwei Memorien vom 21. und 23. April, einmal mit der Bezeichnung Äbtissin.

Der Nekrolog bringt ferner noch unter dem 23. August eine Äbtissin Jacoba de Teckenburgh¹⁾ und unter dem 22. September Äbtissin Connegundt van dem Berge.

¹⁾ Nach Riefert MUS. II. Nr. 7, auch Äbtissin zu Borghorst, † 1563.

Soweit sind uns Namen von Bredener Äbtissinnen bekannt. Sehen wir sie jetzt auf ihren Geburtsstand an!

Bedauerlicherweise betreten wir erst gegen Ende des charakteristischen Zeitalters bekannten Boden. Von den Äbtissinnen der frühesten Zeiten kennen wir mit Bestimmtheit nur eine Kaiserstochter. Aber was sich über die Herkunft der übrigen mutmaßen läßt, weist auch alles auf vornehme Geburt.

Gegen Ende des 13. Jahrhunderts können wir mit unserer Standesprobe einsetzen.

Die Familie von Puffike hat noch 1288 einen Sprossen als nobilis aufzuweisen (Sloet 1143). Später mag sie ministerialisch geworden sein, nach Lacomblet III. 828 zu schließen, wo sich der Name am Ende von „eersame lude“ findet. Sophia jedenfalls war noch edelfrei.

Die Existenz einer Alheydis de Stochem als Nachfolgerin Sophiens haben wir angefochten. Im Jahre 1316 würden wir sie unbedenklich als Ministerialin ansprechen, nach den Urkunden urteilend, die uns den Namen Stochem überliefern. Sollte aber in früheren Zeiten eine Äbtissin des Namens regiert haben, so wäre freie oder gar edle Geburt für sie nicht ausgeschlossen. Denn W. U. B. III. 1215 (vom Jahr 1283, Transsumpt von 1178) erscheinen zwei Stochem unter den liberi, von den nobiles allerdings geschieden; im Jahre 1257 einer als „liber noster“ d. i. des nobilis de Monte (Sloet 785); 1269 sogar unter den nobiles, von den milites geschieden (Sloet 912).

Die edle Geburt einer von Steinfurt wird niemand anfechten. Zum Überschuß erscheint Ludgardis als Borghorster Äbtissin in einer Urkunde von 1301 unter den Erben der Nobiles de Steynvorde (Inventare Bd. I. Heft IV. Burgsteinfurt Schloß III. Rep. A. B. Nr. 3).

Subtil ist die Standesfrage bei Elisabeth de Bare. In einem bereits erwähnten Verzeichnis (ZS. Bd. 9) kommt ein Hugo v. Bar 1366 unter den Dsnabrücker Drossen vor. Ein bürgerlich und ministerialisch auftretendes Geschlecht Bare (Bere, ohne de) der Paderborner Diözese wird hier auszuschalten sein. — Andererseits begegnen wir bei Sloet 443 einem comes Barrensis; 943 einem nobilis de Bare, miles, iudex ministerialium in terra comitis Geldriae;

demselben 1011 als nobilis (vom Jahre 1280). Edel erscheint von Bar auch noch im Jahre 1353 (Lacomblet III. 520)¹⁾. Wenn man bedenkt, daß Breden hart ans Geldbriche anstößt, so wird man in erster Linie an das geldbriche Geschlecht denken. Auch der Stand der übrigen Äbtissinnen spricht für diese Ausnahme.

Wir übergehen die Gräfin von Bentheim und wenden uns zu Jutta von Ahaus Geschlecht. Die Familie von Ahaus erscheint als edelfrei in zahlreichen Urkunden des W. U. B. III., ferner W. U. B. IV. 285, VI. 329, Sloet 376, 484. — Der Belege genug!

Ob eine von Vorst Ende des 14. Jahrhunderts edel oder ministerialisch war, ist ohne genauere Angaben nicht zu entscheiden, da die Familie gleichzeitig in beiden Stellungen vorkommt. Edel findet sich Vorst: Sloet 401 (vom Jahre 1203); für Nobilität spricht auch die Stellung in einer Zeugenreihe, Sloet 508: Geldern, Berg, Voerst, Buchhorst (vom Jahre 1227); desgleichen steht in Sloet 660^{bis} der Name zwischen zwei edeln (Wickerode und Milne); 1371 bei de Raadt IV. ein Gauthier seigneur de Vorste. In denselben Jahren erscheint Vorst ministerialisch: Sloet 376, 435 (Utrecht?) 481, 488 (Utrecht) 888 (Utrecht), vielleicht auch 508, 807 (Utrecht).

Wiederum liegen aus dem 14. Jahrhundert Urkunden vor, in denen die Stellung Vorsts auf Nobilität schließen läßt, Inventare Bd. I. Heft IV. Einmal finden wir als Zeugen: Solms, Gutherswif, Voerst, und (dann offenbar erst ministerialische Namen, die ersten 3 als edle davon isoliert; Solms und Gutherswif wenigstens sicher edel). Oder in einer anderen: als Schiedsrichter Solms, Voerst und Steinfurt; also Voerst zwischen zwei Edlen. — Es zeigt sich, daß wir nicht berechtigt sind, hier zu entscheiden, ob unsere Äbtissin edel oder ministerialisch war.

Das Geschlecht derer von Schaumburg war gräflich. Ein Nachweis ist überflüssig; ebenso für Tecklenburg.

Für die edlen Bögte vom Berge sind bereits unter Herford die einschlägigen Urkunden aufgeführt.

¹⁾ Vgl. auch Rischy, l. c. p. 39; A. Schulte, Werden, l. c. p. 187.

Das Ergebnis unserer Untersuchungen über den Geburtsstand der Bredener Äbtissinnen ist folgendes: Soweit wir ihre Namen herbeibringen konnten, ließen sie sich fast alle als edel nachweisen, als ministerialisch keine einzige.

Wiederum vergleichen wir damit die Konventualinnen. Wir stellen zunächst die mit Familiennamen bekannten unter Angabe der Quellen zusammen:

Elisabeth von Berenbroke 1258, Inventare Beibd. I. Heft II. Stift Warlar Nr. 29.

Elisabeth von Stenhus, um 1269 „Elisabeth de Lapidea domo“, Juv. Breden Nr. 18 (hier noch nicht als Kanonisse gekennzeichnet); 1269 11. VIII., Urf. im St.-A. Münster; 1278, Inventare, Beibd. I. Heft II. Stift Warlar Nr. 47 (de Domo Lapidea); 1299, W. U. B. III. Nachtr. 1802 (ebenso).

Beatrix von Holte, Pröpstin 1269, Inventare Beibd. I. Heft II. Stift Warlar Nr. 43; 1291, Juv. Breden Nr. 31; 1291 August, Urf. im St.-A. Münster. — Ohne Familiennamen: 1280(81), W. U. B. III. 1121; 1273, Juv. Breden Nr. 21.

Elisabeth de Hummele, 1278, Inventare Beibd. I. Heft II. Stift Warlar Nr. 47. (Vielleicht ist sie als Witwe eingetreten; in der angeführten Urkunde ist von zwei Kindern die Rede).

Heylewigis preposita, nobilis puella, 1302, Juv. Breden Nr. 39; jedenfalls identisch mit der 1297 genannten Pröpstin gleichen Namens in Juv. Breden Nr. 35.

Leveradis de Wesenhorst (Wesenthorst), 1321, 1329, Juv. Breden Nr. 72, 99; 1344 als verstorben erwähnt, Juv. Breden Nr. 272; im gleichen Jahr ohne Geschlechtsnamen ebenfalls als verstorbene Stiftsdame (domicella) erwähnt: Juv. Breden Nr. 268.

Helena preposita, 1330—43, ohne Geschlechtsnamen: Liefert M. U. S. IV. Nr. 131 und in Urkunden Juv. Breden von Nr. 106 bis 263; Juv. Breden Nr. 709 unter dem Namen Helena de Buchorst als 1344 verstorbene Pröpstin (Die Datierung der Urkunde „vor 1344“ ist demnach unrichtig!). Während in Juv. Breden Nr. 148, Auszug einer

Urk. von 1333 13. VI., der Name der Pröpstin nicht genannt ist, bringt R. Wilmans in ZS. Bd. 32, S. 124 dieselbe Urkunde im Auszug unter Erwähnung einer Pröpstin Helena von Schaumburg (vielleicht irrtümlicher Zusatz, veranlaßt durch den Namen der späteren Äbtissin Helena von Schaumburg?). Der Nekrolog weist zu Jan. 2. B die Memorie einer Felone prepositisse de buchorst auf („Felone“ fälschlich für „Helene“?).

Jutta von Bentheim, decana 1331—39, Jnv. Breden Nr. 115, 137, 188, 198, 708; als Kanonisse schon 1316 (s. ZS. Bd. 48, S. 177, Testament der Äbtissin Sophia von Busliffe); als verstorben erwähnt: 1344, Jnv. Breden Nr. 270; ihre Memorie: Nekrolog, Juni 13. C und Aug. 16. D.

Lutgardis de Wilren, 1332, Jnv. Breden Nr. 129.

Otto (!) de Hockelhem, 1332—67, seit 1340 decana, Jnv. Breden Nr. 129, 148, 188, 198, 241, 317, 322, 324, 341, 388, 507; erwähnt 712. — Ihre Memorie: Nekrolog, März 27. B.

Beatrix von Wullen, erwähnt als verstorbene Stiftsdame in einer Urk. im St.-A. Münster von 1333.

Vrederadis de Wesenchorst, 1337, Jnv. Breden Nr. 188, 198; wohl identisch mit Brederadis 1333, Jnv. Breden Nr. 148.

Ghisla de Oldenborch, 1335—43, Jnv. Breden Nr. 165, 169, 198, 208, 220 (hier als Schwester des Grafen von Oldenburg), 232, 241; erwähnt als ehemalige Kanonisse 1359, Jnv. Breden Nr. 438. Sie trat später aus, wie das bei der freieren Verfassung der Stifter möglich war, und heiratete den Grafen von Hoya (cf. Wilmans in ZS. Bd. 32); als Gräfin von Hoya: Jnv. Breden Nr. 258. Memorie der Gysla de hoya comitissa: Nekrolog, Juni 15. E.

Beatrix de Lecka, 1339, Jnv. Breden Nr. 232.

Mechtildis de Heyden, 1340 erwähnt als verstorbene Pröpstin, Jnv. Breden Nr. 239. Im Nekrolog Memorie der Mechyldis de Heidene: Jan. 27. F.

Agnes de Gore, 1340, Jnv. Breden Nr. 241.

Aleydis de Clerve, 1340—49, Jnv. Breden Nr. 241, 315, 317, 322, 324.

Heylewigis de Dedem, 1344, Jnv. Breden Nr. 270, 271. Ihre Memorie: Nekrolog, Juli 14. F. Bereits 1316

als Dechantin im Testament der Äbtissin Sophia von Busliffe (f. ZS. Bd. 48, S. 177).

Rixa de Ardey, 1344, Juv. Breden Nr. 270.

Heylewigis de Wilren, 1347 erwähnt als ehemalige Pröpstin, Juv. Breden Nr. 291.

Elizabeth de Hoseden, 1349—59 celleraria, Juv. Breden Nr. 315 (317, 322, 324, 341) 438.

Elizabeth de Hamersteyne, 1349—92, Juv. Breden Nr. 315, 317, 322, 388, 399; als stellv. Dechantin: Nr. 573 (607); als Seniorin: Nr. 585; als Pröpstin: Nr. (627, 628) 631, 657.

Lutgardis de Hamersteyne, 1349—51, Schwester der voraufgehenden, Juv. Breden Nr. 315, 322, 324, 341.

Agnesa de Ahus, 1349, Juv. Breden Nr. 317, 322, 324.

Jutta de Arscheyt (Arschet), 1351—54, Juvent. Breden Nr. 341, 388.

Aleydis de Ysenborch, 1354, Juv. Breden Nr. 388.

Lyza de Buren, 1356, Juv. Breden Nr. 399.

Jutta de Goterswich, 1356—84. In einer Urk. von 1350 25. X., im St.-A. Münster, wird ihr als einer Verwandten des Erzbischofs von Köln eine Präbende vom Bredener Konvent in Aussicht gestellt. Als Kanonisse erscheint sie dann 1356 18. XII., ebenfalls einer Urk. im St.-A. Münster; als Pröpstin seit 1361: Juv. Breden Nr. 456, 472, 507 (514, 529, 536) 553, 556, 585, 593; als verstorbene Pröpstin findet sie sich erwähnt: Juv. Breden Nr. 573, einer Urkunde, die fälschlich mit dem Datum 1380 6. XI. versehen ist, da Jutta von Goterswich noch 1384 lebte; wir erwähnten die Urkunde bereits unter Äbtissin Jutta von Ahaus, die darin den Titel der Pröpstin führt, während sie noch 1383 ohne Amt vorkommt und in Wirklichkeit erst die Nachfolgerin der Jutta von Goterswich in der Propstei wurde.

Heylewigis de Bentheim, 1357—58 Pröpstin, Juv. Breden Nr. 415, 417, 427; als verstorbene Pröpstin erwähnt 1365, Juv. Breden Nr. 495.

Bate van Rynecge, 1369—1402 Küsterin, Juvent. Breden Nr. (514) 573, 657; Riefert, M. U. S. IV. Nr. 137; Memorie: Nekrolog, Jan. 7. G.

Lysa van Broke, mutmaßlich Bredener Kanonisse, nach Kindlingerscher Abschrift einer Borghorster Urkunde vom Jahr 1384 (Mstr. Msc. II. 117, S. 126)¹⁾

Bengele de Dernen (Derne), 1383—1402, als celeraria: Jnv. Breden Nr. 585, 573 (607, 628) 657; als praeposita: Jnv. Breden Nr. 665; Niefert M. U. S. IV. 137.

Gertrudis de Dernen (Derne), 1386—89; Inventare Breden Nr. 607, 628.

Liza de Oytghenbach, 1389, Jnv. Breden Nr. 627, 628.

Margareta de Wernigerode, 1389, Jnv. Breden Nr. 627, 628.

Saris (!) de Blenbruyck, 1395, Jnv. Breden Nr. 672.

Soweit die Bredener Kanonissen des 14. Jahrhunderts.

Wir nehmen noch eine hinzu, weil sie in einer bereits für zwei frühere Stiftsdamen herangezogenen Urkunde vorkommt: Anna de Lymbergh, 1402, Niefert, M. U. S. IV. Nr. 137.

Ferner führen wir aus dem Nekrolog noch die Namen derjenigen an, die ausdrücklich als Stiftsdamen gekennzeichnet sind, nämlich:

Sophien von Graffschap eyne Canonissin, August 29. C.

Mechtelt van Osenbrug eyne scholastersche, August 30. D (Dsnabrück; die handschriftliche Randbemerkung bei Kindlinger „M. v. Fsenburg“ kann nicht stimmen).

Sophien van Waldecken eyne canonissen, September 5. C.

Agnes van Wunnenberge eyne Canonekynne, September 6. D.

Berthen van Katzenellenbogen eyne Canonekyn, September 17. A.

Elsen van Aldenhoven deckenschen, Sept. 18. B.

Catharina van Blanckenberch Canonekynne, Oft. 15. A.

¹⁾ Wir lesen dort: Wy (das Borghorster Kapitel) bekennet und betughet openbaer in dessen Brieve als umb Juncfrowen Lysen van Broke, de wy to eyner Ebbedissen und Vrowen ghecorn hadden, dat de nicht in ghecomen noch gheconfirmeret en is, nach Bezittinghe ghedaen en hevet, und noch gulde noch Renthe van der weghene gheboerd en hevet, want ze unsen Capittle und Vreden to eyner Ebbedissen to junch duchte to zyn sunder jenigherhande Argelist . . . Die Erwähnung der Meinung Bredens legt nahe, daß die in Betracht kommende Bredener Kanonisse war.

Prüfen wir nun die Standesverhältnisse der genannten Kanonissen! Erwiesen sich die Äbtissinnen fast alle als edelfrei, so finden wir im Konvente bereits im 13. Jahrhundert Ministerialen vor. Indessen überwiegt auch hier das freiherrliche Element.

Gleich der erste Name, von Berenbrocke, erscheint meist ministerialisch. Wir begegnen ihm verschiedentlich in Inventare, Beibd. I. Heft II, im 14. Jahrhundert unter Ministerialen. Beweiskräftig sind unter den dort veröffentlichten Urkunden aus dem Inventar der herzoglich Croy'schen Domänenadministration Dülmen: Stift Dülmen Nr. 42 und Archiv Merfeld Nr. 7. Im 13. Jahrhundert ministerialisch: Seiberg Nr. 177 (vom Jahr 1225). Immerhin mögen die Berenbrocks ursprünglich Edle gewesen sein, da sich noch 1254 der Name edel findet: W. U. B. III. 574. — Da unsere Kanonisse Elisabeth von Berenbrocke 1258 im Bredener Konvent vorkommt, ist es also auch möglich, daß sie edler Geburt war.

Den Namen von Stenhus trugen nach Fahne, Westf. Geschlechter, S. 371, mehrere Familien, darunter eine dynastische. Urkunden erweisen dies: Sloet 1000 steht einer des Namens mit einem Edlen zusammen (Neden) als „milites“; Lacomblet II. 976 zwischen einem Edlen und einem Ministerialen (Brute u. Molich); sonst bei Ministerialen: Sloet 902; W. U. B. III. (f. Register), VI. 436, 1211, 1269, 1287, 1342; Lacomblet III. 457. Seiberg 765; daselbst 150 urkundet der Graf von Arnberg für die domini de stenhus. Seit 1286 finden wir auch de Stenhus als Dortmunder Bürger (f. Dortm. UB. I.), ungefähr in der gleichen Zeit als Schöffen in Borken und Warendorf (W. U. B. III.)¹⁾ — Nach den angeführten Urkunden ist also die Wahrscheinlichkeit größer, daß Elisabeth von Stenhus Ministerialin oder Bürgerin war; daß sie eine Edle war, aber nicht ausgeschlossen.

Für die Edelfreiheit der Holte liegen uns aus dem 13. Jahrhundert zahlreiche Beweise vor (W. U. B. III. IV. VI; Lacomblet II; Seiberg).

¹⁾ Im 15. Jahrhundert begegnen wir noch einmal Edeln des Namens Stenhus: De Raadt III. Jehan sgr. de Steenhuse 1429; Jan prince de Steenhuse 1439.

Der Name Hummele ließ sich in dieser Form nicht ermitteln. Wohl aber kommt in einer Münsterschen Urkunde aus der Zeit von 1118—27 ein Segefridus de Hummelo unter ministerialischen Namen vor (Sloet 229) und in einer Marienwerther Urkunde von 1250 ein Godefridus de Homele ebenfalls unter Ministerialen (Sloet 716).

Nach der „edelen“ Pröpstin Heylewigis folgte in unserer Liste eine

von Wesenchorst. Von der Familie dieses Namens ist schon unter Herford die Rede gewesen. Die beiden Bredener Kanonissen können wir mit um so größerer Bestimmtheit als edel betrachten, als aus denselben Jahren im Archiv der Abtei Breden ein Wesenchorst mit der Bezeichnung nobilis urkundlich vorkommt (1334, Inv. Breden Nr. 164).

Die Herren von Buchorst waren ein ursprünglich edles Geschlecht der Herrschaft Drenthe. Doch erschienen sie bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts als Ministerialen des Bischofs von Utrecht. Als Beleg hierfür dienen uns eine Anzahl von Urkunden aus Sloet: deutlich von den Ministerialen geschieden, mit demselben Rang wie Brunchorst, also edel, findet sich Buchorst unter Nr. 246 (vom Jahr 1130); als letzter einer Reihe, die nach den Geistlichen nur Edle enthält in Nr. 309 (um 1160); als nobilis bezeichnet in Nr. 487 (vom Jahr 1226); in den Kaiserurkunden Sloet Nr. 491, 492 handelt es sich um die Vogtei von Sallant, die ein miles de Buchorst an den Grafen von Geldern verkauft (edel?); vielleicht ist noch 1227 Buchorst edel, in Nr. 508; Zeugen sind dort: Geldern, Berg, Boerst, Buchorst, Illemithen, Taten; Boerst war allerdings dazumal bereits zum Teil ministerialisch (s. oben unter Vorst!). Zwischen ministerialischen Namen steht der Name Buchorst schon einmal in Nr. 435 (aus den Jahren 1213—16; hier Vorst, nach Buchorst, sicher ministerialisch). In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts findet sich die Familie unter Utrechter Ministerialen: Sloet 741, 844, 882. — Helena von Buchorst war also aus einem ursprünglich freiherrlichen Ministerialengeschlecht.

Über die Familie von Bentheim brauchen wir kein Wort zu verlieren.

Wiederum einer Familie, die — ursprünglich edel — später zu Ministerialität herabgesunken ist, gehörten die beiden Bredener Stiftsdamen de Wilren, aus dem 14. Jahrhundert, an. In einer Urkunde von 1163 (Lacomblet I. 406) spricht die Zeugenreihe für Nobilität: Geistliche; comes de Are; Kempenich (?); Wivellenhoven (nob.); Glensa (?); Brischa (?); Wilre; Nurberch (nob!) . . . Dagegen wenig später — 1200 — erscheint der Name in einer Urkunde R. Ottos IV. zwischen Ministerialen (Lacomblet I. 566). Es kann ein Zweig derselben Familie ministerialisch geworden sein; es kann sich auch um eine gleichnamige andere Familie handeln; denn noch 1274 finden wir einen de Wilre als nobilis vir (Sloet 953); Sloet 1064 als avunculus des dominus de Oye, eines Edeln; nach Sloet 1109 läßt sich nichts sicheres aussagen. Zu den Edeln wird der Name vielleicht gehören Lacomblet II. 42; dort lesen wir: nobiles: H. de Mulinarke, A. de Crainheim, H. de Mulisfort, C. de Wilere, L. pincerna comitis et eius frater G. . . . Auch Lacomblet II. 773 ist ein Vertreter des Namens Wilre consanguineus des dominus de Oye. Dagegen spricht für Ministerialität: Lacomblet II. 87, 108, 156, 222, 325. — Lacomblet III. 378 ist ein van Wylre Ministerial von Saffenberg, 387 Mann Dietrichs v. Hurne. — Es ergibt sich: ursprünglich kommen edle von Wilren vor; im 14. Jahrhundert aber, zur Zeit unserer beiden Kanonissen, waren sie alle im niederen Adel aufgegangen.

Die Hokelhem finden sich nur ministerialisch. S. Sloet 568 (Hukelem), 617 (Hokelen); Lacomblet II. 874 (Huchilheyem), III. 945 (van Hokelem heere van Ackoyen, in Diensten von Arfel); Seiberg 892 (hockehem); UB. des Hochstifts Hildesheim I., bes. Nr. 563, 567, 577 (Hukenem, Hokenem).

Der Name Wullen wird identisch sein mit Vullen und Willen¹⁾. Vullen kommt Inventare Bd. I. Heft IV. einmal edel vor, vor 1200; im Jahre 1281 ministerialisch: Sloet 1029. Mit der Schreibweise Willen 1265 und 1278 in Diensten der Edlen von Mhaus (Inventare Bd. I. Heft IV.); Willen ministerialisch im Jahre 1230 (daselbst); so Dsnabr.

¹⁾ Im Westf. Siegelwerk, IV. Heft, finden wir dieselbe Ansicht vertreten.

UB. II. 406; desgleichen Sloet 599 zwischen Ministerialen. Sloet 699 scheinen die Dienstritter zwischen den Edlen zu stehen. Der Name Wullen endlich kommt unter ministerialischen Namen vor: W. U. B. VI. 978; Dortmund. UB. I. 608. Im W. U. B. III. sind alle Bullen, Wullen und Willen ministerialisch. Unter neu aufgenommenen Dortmunder Bürgern des Jahres 1374 findet sich der Name: Dortmund. UB. II. 116.

Shisla von Oldenburg war, wie bereits bemerkt, Schwester eines Grafen von Oldenburg.

Die Familie de Lecka (van der Leek) erscheint im 14. Jahrhundert fast stets ministerialisch. — Wir wollen Urkunden nicht unerwähnt lassen, die für ehemalige vornehmere Stellung der Familie sprechen dürften: Sloet 520 kommt eine Edelfrau von Smithusen als Schwiegermutter des Wolpert van der Leek vor. Derselbe Folpertus de Lecka steht in einem Vertrag des Kapitels von St. Marien-Utrecht mit dieser Edelfrau unter den Zeugen an der Spitze (Sloet 455), die übrigen allerdings sind erweislich Ministerialen. Sloet 1083 nennt ein miles dictus Doys einen Lecka: dominum meum et socerum Henricum, militem, dominum de Lecka. Lacomblet II. 492 steht Lecka zwischen Edeln und Ministerialen; das. 533 hat Lecka in einer Zeugenreihe seinen Platz sogar vor Goterswich: Holden, Dye, Morse, Lecka, Goterswich. W. U. B. III. 1104 erscheint ein dominus de Lecka als consanguineus des nobilis de Gemen; mit dem Prädikat seigneur kommt der Name bei de Raadt II. noch 1388 und 1395 vor: Jean seigneur de la Lecke; Henri de le Leek seigneur de Hezewijc. — Sonst aber erscheint der Name stets unter Ministerialen: Lacomblet II. 604 als Ministerial von Cleve; vgl. damit: Lacomblet II. 941, 1011, III. 72, 113, 217, 322, 323, Sloet 836; Lacomblet III. 186 als Mann von Cöln, strenuus vir; das. 223 unter „eersamen luden“, „rade ende man“ von Geldern. In dieser Stellung treffen wir Lecka im 14. Jahrhundert. — Beatrix war also aus ministerialischem, aber jedenfalls ursprünglich edelem Geschlecht.

Für den Namen von Heiden verweisen wir auf die Ausführungen unter Herford. Daraus geht hervor, daß auch dieses Geschlecht ursprünglich edelfrei war, aber bis zum 14. Jahrhundert längst seine Freiheit eingebüßt hatte.

Ein Geschlecht von Gore ist uns als gräflich bekannt (s. W. U. B. III. 154; Sloet 285, 305, 518. — Lacomblet II. 977: nobilis vir, advocatus) — 1372 war ein Richwin von Gore Prior in Werden (A. Schulte, l. c. p. 184) —; daneben kommen W. U. B. III. und Sloet 937 Ritter des gleichen Namens in ministerialischer Stellung vor. Wir müssen die Standesfrage bei Agnes von Gore offen lassen.

Der Name von Clerve ist nicht etwa ein Schreibfehler aus Cleve, sondern kommt in einigen Urkunden in dieser Form vor. Man wird wohl an das gräfliche Haus von Clerivas zu denken haben (s. Sloet 255).¹⁾

Der Name Dedem (Dedechem, Dedhem, Dehem, Dethem, Thedem, Theidem) findet sich W. U. B. III. stets in ministerialischer Stellung, einigemal in Diensten der Grafen von Bentheim; auch Invent. Bd. I, Heft IV. erscheint der Name (Dedem, Dedhem, Dethen, Dedechem, Diedem) in gleicher Stellung, im 14. Jahrhundert, bisweilen in Diensten von Bentheim und Steinfurt. — Im 13. Jahrhundert muß es Freiherrn des Namens gegeben haben (s. Sloet 533 Didehem, 546 Dieden; Dsnabr. UB. II. 406 Thethen). Aber wie die übrigen Urkunden erweisen, war die Familie im 14. Jahrhundert, also in der hier in Betracht kommenden Zeit, ministerialisch. Die Ministerialen lassen sich noch nicht einmal auf die Freiherren zurückführen, da W. U. B. III. schon zu deren Zeit im Münsterland Dienstleute des Namens nachweist.

Das Geschlecht derer von Ardey war freiherrlich. Man vergleiche W. U. B. III. 117, 123, 124, 1618, IV. 180, 1652, 2565; Seiberg UB. Register.

Hoseden ist eine oftgebrauchte Schreibweise für Oesede. Die Familie von Desede war freiherrlich. Reiches Urkundenmaterial dafür liegt vor in W. U. B. IV, daneben III und VI; Seiberg; Lacomblet II. und III.

Für die beiden Stiftsdamen von Hammerstein gilt das bereits unter Herford gesagte (ministerialisch und freiherrlich).

¹⁾ Bei de Raadt finden sich: Gauthier de Clerve, chevalier, 1332; Gauthier seigneur de Clerve, chevalier, 1348; Thierry van Clerve, chevalier, 1374; Guillaume van Clerve, prisonnier à Bäsweiler 1374.

Auch von den Freiherren von Ahaus war bereits oben die Rede (Breden, Abtissin Jutta von Ahaus).

Ein Arscheit erscheint Lacomblet II. 424 als *con-sanguineus* des *nobilis* de Vernenburg; Lacomblet III. 283 im Jahre 1334 als *nobilis* — also in unserem Zeitraum noch edel.

Über die edle Familie von Isenburg ist schon gehandelt (Herford, Kanonissen).

Die Herren von Büren waren ein bekanntes Edelgeschlecht (Vgl. W. U. B. III u. IV; Lacomblet). Daneben treten allerdings auch ministerialische Büren auf. Wenn es sich aber um einen derart bekannten Namen handelt, und die betreffende Kanonisse zwischen andern Freinamen vorkommt, dürfen wir sie unbedenklich dem Freiherrngeschlecht zurechnen.

Ein freiherrliches Haus war auch das der Herren von Goterswich (Güterswik), das jetzige Fürstenhaus Bentheim. Im 14. Jahrhundert kommen Vertreter als Vasallen von Cleve vor. S. Lacomblet III. 207: *nobilis vir*; 481 desgl.; 590 unter der Clevischen Ritterschaft gleich nach dem Neffen des Grafen selbst; so auch 640; 685 unter „*edele ind irsame lude*“ an erster Stelle.

Weiterhin treffen wir wieder eine Gräfin von Bentheim.

Die Herren von Reineck (Rinecke, Rynegge u. ä.) waren Burggrafen und kommen ursprünglich als edle Herren und mit dem Grafentitel vor. Als *comes* finden wir Reineck: Sloet 260, 287, 442; Seiberz 47; Lacomblet I. 352, 356, 359; als *comes palatinus*: Sloet 269; unter Edlen: Sloet 253; Lac. I. 305; als *burggreve*, *edele man* des Erzbischofs von Cöln: Sloet 865. Die Burggrafschaft Rinecke war ein Cölner Lehen, wie durch Lacomblet III. 1 bestätigt wird, „*seit unvordenklicher Zeit*“. — Überblickt man die Urkunden bei Lacomblet II. und III., so gewinnt man den Eindruck, daß entweder die Stellung der Burggrafen nicht klar, oder ihre Familie gespalten war: Lacomblet II. 76 unter Ministerialen; 148 zwischen Hammerstein und Senceche; 164 zwischen Edeln; 292 zwischen Ministerialen; 310 in Cölner Urkunde an Spitze der Ministerialen, 534, 550, 686 Ministerial; 803 Vasall von Jülich; 1032 *fidelis absolutus* und *castrensis* seines *dominus*, des Grafen von Jülich, von dem der Burggraf *plurima beneficia* hat, und dem er *fedelitate astrictus*

ist; 1066 auf Seiten Jülichs gegen Cöln; — Lacomblet III. 339 in der Zeugenreihe bei Edeln: Sayn, Jfenburg, Westerbürg, Brunsberg, Jfenburg, Rynecge; 382 unter Cölnern Mannen zwischen Brunsberg und Sinzig; 508 unter „edele ind ouch andere manne des gestichts van Colne“ hinter dem Marschall v. Alfter; 636 nennt eine Breisiger Ratsurkunde „eynen edelen mechtighen man, juncherin Johanne den borchgreven van Rynegghe“; 748 unter „gehulde ind geswoiren manne des gestichts van Colne“: Wevelinhoven, Saffenberg, Arendal, Erbmarschall von Alfter, Royde, Rynecke; 759 in einer Kaiserurkunde Karls IV. „der edel Johans burckgrave zu Rynecke“; 986 unter „rede ind vrunde“ des Erzbischofs an letzter Stelle, wieder nach dem Marschall von Alfter. — Wenn also hier nicht mehrere Geschlechter durcheinander laufen, haben wir als Ergebnis oben angeführter Urkundenbelege: Das ursprünglich edele Geschlecht der Burggrafen von Neineck kommt im 14. Jahrhundert meist ministerialisch, doch auch noch mehrmals edel vor. Von unserer Kanonisse können wir also mit Bestimmtheit nur aussagen, daß sie aus ursprünglich edelem Geschlecht stammt.

Eine Trägerin des Namens von Broke läßt sich nicht leicht einer bestimmten Familie zuweisen; denn im Westfälischen und Rheinischen kommen mehrere Familien ähnlichen Namens vor, und die Schreibweise der Namen gehen völlig durcheinander, als Broke, Brojke, Broiche, Broche, Broich, Brüche, Bruche, Bruge, Bruch, Bruke, Brocke. Das Westfälische Siegelwerk führt in Heft IV drei ritterliche Familien des Namens an. Fahne, Westf. Geschlechter, kennt ein Dortmundeser Patriziergeschlecht von der Brocken, ein ritterliches Geschlecht von Broich (Bruch, Bruck) in der Herrschaft Alme, ein ebensolches zu Brok bei Erwitte und endlich ein altes Dynastengeschlecht von Broke. Risky, l. c. p. 172, nennt Bruch, wahrscheinlich Freiherren, in der Eifel an der Salm (Erzdiöz. Trier). — Vergleichen wir die Urkundenbücher, so begegnet uns zunächst ein edles Geschlecht (Broiche, Bruche, Brucke, Broke) im Cölnischen (s. Lacomblet I.; W. U. B. III. 396, 540, 632; Dortmund. UB. I. 136). Es hatte selbst Ministerialen (Lacomblet I. 505) und kommt noch im 14. Jahrhundert edel vor (Lacomblet III; Inventare Bd. I.

Hest IV). Daneben erscheinen aber auch schon im 13. Jahrhundert de Bruke (Broke) als Ministerialen (W. U. B. III.); in Cölner Diensten (Dortm. UB. I. 72; Seiberg 484 S. 624) und in Paderborner Diensten (W. U. B. IV.). Im Jahre 1266 findet sich ein de Broke als Soester Konsul (Seiberg 334); 1267 einer als Münsterscher Bürger (W. U. B. III. 793); seit 1303 Broke (Broyke, Bruke) als Dortmunder Bürger (s. Dortmund. UB. I.). — Dies alles zusammengefaßt bestehen hinsichtlich des Standes der Lyfa von Broke drei Möglichkeiten: 1) sie kann Edelfräulein sein, 2.) sie kann Ministerialin sein, 3) sie kann Bürgerin sein. Die erstgenannte Möglichkeit gewinnt etwas dadurch, daß sie für die Borghorster Prälatur in Betracht kam.

Der Name von Derne kommt verschiedentlich unter Dortmunder Bürgern vor (s. Dortmund. UB. Register), unter Soester und Dortmunder Bürgern nach Erhard UB. 491 bereits im Jahre 1189. Die beiden Derne werden also Bürgerinnen gewesen sein.

Die Ötgenbach waren Freiherren. (Siehe unter Herforder Äbtissinnen!)

Für die Grafen von Wernigerode bedarf es keines Freiadelbeweises.

Über den Namen von Blenbruyck haben wir nichts ermitteln können.

Die Herren von Limburg sind gleichen Stammes mit den von Hfenburg.

Betrachten wir das unter Herford über die Familie von Grafschaft gesagte, so können wir von Sophie von Grafschaft annehmen, daß sie edelfrei war, oder wenn sie einer späten Zeit angehört (1400), mit Sicherheit wenigstens aus einem ursprünglich freiherrlichen Geschlecht.

Die von Osnabrück (Osenbrug, Ossenbroich, Ossenbrueck) finden sich nur in ministerialischer Stellung: Seiberg 149; Lacomblet II. 265; unter der Ritterschaft des Grafen von Cleve: Lacomblet III. 451, 457 (481 in Clevischer Urkunde, unter milites, worunter nur Gotersmich als nobilis vir bezeichnet ist) 482, 590, 691, 864, 976; unter den Leuten des Erzbischof von Cöln: das. Nr. 604.

Für die Grafen von Waldeck ist jeder Nachweis überflüssig.

Zu dem Namen von Wunnenberg haben wir eine Urkunde, die ihn als edel erscheinen läßt, Lacomblet III. 614, vom Jahre 1361: zwei Brüder de Wunnenberg, Vasallen von Trier und Cöln, treten darin auf als Enkel und Rechtsnachfolger eines nobilis de Brunshorn und als Verwandte eines nobilis de Saffenberg; ihr Schloß Wunnenberg war Trierer Lehen. — Nach ZS. Bd. 43 II, S. 50 kommt 1328 ein Edelherr Walram von Wunnenberg vor, zu den von Büren gehörig. Die Familie ist eine Nebenlinie der von Büren.

Wiederum für eine Gräfin von Katzenelnbogen können wir uns den Nachweis ersparen.

Mit dem Namen Aldenhoven haben wir wieder eine Familie vor uns, die noch im 13. Jahrhundert edel war: Lacomblet II. 57 nobilis; 528 als sororius der nobiles de Bremit; Sloet 934 spricht durch seine Zeugenreihe für Nobilität: Geistliche, comes de Wedegenstein, dominus de Bilstein, de Wevelinchoven, de Aldenhoven, dominus de Erperode, de Haren dapifer . . . Zweifel lassen die Urkunden Lacomblet I. 422. II. 139, 197. Später ministerialisch: Lacomblet III. 306 zeichnet ein Aldenhoven in einer Urkunde Kaiser Ludwigs des Bayern als „strenuus vir“ pro dapifero; 352 Erbtruchseß der Markgrafen von Jülich (im Jahre 1340). — Unsere Kanonisse stammt also aus einer zwar ministerialischen, aber ehemals edelfreien Familie.

Das Geschlecht von Blankenberg war edel (s. Lacomblet II. und III).

Wir besprachen den Geburtsstand von 44 Konventualinnen. Hierzu rechnen wir weitere 5, die, bereits unter den Äbtissinnen aufgeführt, vor ihrer Prälatur als einfache Konventsmitglieder erschienen — alle 5 als edel nachgewiesen. Schalten wir von der Gesamtzahl 1 aus, über deren Stand sich nichts ermitteln ließ, so kommen wir zu folgendem Resultat:

Von 48 Kanonissen waren	
aus freiherrlichem Geschlecht	27
aus ursprünglich freiherrlichem Geschlecht	9
aus teils freiherrlichem, teils ministerialischem Geschlecht	5
aus rein ministerialischem Geschlecht	5
Bürgerinnen	2
	48

Es liegt nahe, sich den Entwicklungsgang folgendermaßen klar zu machen:

Der Konvent des Stifts Breden setzte sich ursprünglich aus Töchtern freiherrlicher Geschlechter zusammen. Manche dieser Geschlechter begaben sich teilweise oder völlig in ein Dienstverhältnis. Um nicht Mangel an Mitgliedern zu leiden, gestattete das Stift deren Töchtern weiterhin einzutreten. War einmal die Schranke gefallen, so ließ man auch Töchter von rein ministerialischen Familien in den Konvent ein. Man sah aber darauf, daß die Äbtissin stets aus der Reihe der freiherrlichen Stiftsdamen gewählt wurde. — Um das noch hinzuzufügen: Später muß wie Herford auch Breden in der Aufnahme seiner Mitglieder wieder exklusiver geworden sein. Fr. Tenhagen bringt in ZS. Bd. 49, S. 97—146, worin er über einen Pfarrkirchenstreit zwischen Stift und Stadt Breden handelt, ein Notariatsinstrument vom 3. X. 1485, worin wir lesen S. 119: *Item in diocesi Monasteriensi est quedam solempnis collegiata secularis ecclesia sancte Felicitatis in Vreden pro nobilibus personis de prosapia ducum, comitum et baronum procreatis fundata, habens pro tempore abbatissam, prepositissam, decanam, cellerariam, thesaurariam et canonissas etiam de nobili genere exortas . . .* Hierzu bemerkt Tenhagen: Daß der niedere Adel (erst später?) von der Zulassung ausgeschlossen war, bezeugt Hövels Chronik (ad a. 1398) und Joh. Hobbeling (v. Steinen S. 40), ebenso Rünning: „habet hoc insuper antiquissimorum temporum observantia, ut ad capitulum non nisi ducum S. R. J., comitum aut perillustrium prosapia natae admittantur canonicae, quarum stemmata suspensis hodie per sex hebdomadas, quo interea examinari possint, maiorum insignibus assertionem iurantium vicem rite veniunt probanda. — Man vergleiche ferner Namen und Bezeichnungen in den Urkunden: Niefert M. U. S. Bd. IV. Nr. 142, 146, 147. — In einem Präzedenzstreit mit Kloster Barlar erklären endlich Pröpstin und Kapitel von Breden im Jahre 1722 (ZS. Bd. 48, S. 119), „es sei bekannt genug, daß die Frauen Prälatinnen und Kanonissen ihres Stiftes alle von immediaten Grafen geboren, also auch der Privilegien und Prerogativen der hohen gräflichen Eltern gaudieren.“

2. Freckenhorst.¹⁾

Die beiden Klöster, die wir bis jetzt auf die Standesverhältnisse ihrer Insassen untersucht haben, waren Reichsklöster — Stift Breden nur im Lauf der Jahre mittelbar geworden. Das freiherrliche Prinzip in der Prälatur war das hauptsächlichliche Ergebnis. — Wenn wir unseren Blick auf die reichsmittelbaren Klöster und Stifter Westfalens richten, so werden wir auch darunter welche mit freiherrlicher Spitze und mit bald mehr, bald weniger vornehmem Konvente finden. In erster Linie gilt dies — wie bereits in der Einleitung bemerkt wurde — für Klöster, die eigene Dienstmannschaft hatten. Unter solchen Frauenklöstern des Bistums Münster betrachten wir nun zunächst die Standesverhältnisse der Nonnen in Freckenhorst.

Für Kloster Freckenhorst ist uns das freiherrliche Prinzip in der Prälatur urkundlich verbürgt. Nicht durch die „Stiftungsurkunde“ (s. Kindlinger, Beitr. Bd. 2, Nr. II; Friedlaender in Cod. trad. Westf. I.), die das freiherrliche Prinzip auf sämtliche Konventsmitglieder ausdehnt; denn diese ist als eine Fälschung des 18. Jahrhunderts nachgewiesen (Diekamp in Forsch. z. d. Gesch. Bd. 24, S. 629 ff.). Aber eine Wahlurkunde von 1298 7. V. (W. U. B. III. 1611) redet davon als von einem altbewährten Brauche. Es heißt dort: . . . *compromisimus legitime in eosdem dando ipsis auctoritatem et plenam potestatem eligendi seu postulandi extra ecclesiam nostram personam ydoneam in abbatissam nostram et ecclesie nostre predictae, que secundum deum et eorum conscientiam eis videretur expedire, cum persona generis nobilitate iuxta antiquam et approbatam et hactenus pacifice observatam prefate ecclesie nostre consuetudinem in collegio nostro ad presens non haberetur.* — Damit ist klipp und klar gesagt: Das Kloster wählt stets eine Äbtissin aus freiherrlichem Geschlecht; im Konvente beschränkt es sich nicht auf Edelfräulein. Ob auch hierin früher nur Edel Damen Sitz hatten, und ob das Kloster nur durch Mangel an freiherrlichem Zuwachs so weit

¹⁾ Ministerialen: W. U. B. III. 374, 383, 665 (dapifer) 930, 1009, 1172, 1449, 1567, 1786, 1805.

gekommen ist, daß es überhaupt nur noch über dienstadelige Konventualinnen verfügte, ist eine andere Frage. Sie zu lösen steht uns nicht das Material zur Verfügung.

Was die Äbtissinnen anlangt, ist uns bis zum Abfassungstag jener genannten Wahlurkunde nur wenig bekannt. Eine Abhandlung von Schwieters, *Das Kloster Freckenhorst und seine Äbtissinnen* (Warendorf 1903), bietet fleißig gesammeltes Material. Danach sind einige Äbtissinnen mit Namen, wenige aber mit Familiennamen bekannt; und die wenigen überlieferten Familiennamen müssen kritisch betrachtet werden.

Ein Auszug aus einem Memorienbuch, das selbst nicht mehr vorhanden ist,¹⁾ bringt neben den Namen einiger Äbtissinnen, deren Familie nicht genannt ist, unter dem Monat April den einer Suaneburgis de Affhüppe. Durch weitere Quellen ist dieser Name nicht bezeugt. Auch ist uns eine Familie, die sich nach dem bei Freckenhorst gelegenen Hof Affhüppe (s. Schwieters S. 24) nannte, nicht bekannt.

Äbtissin Wiburg, die Kindlinger in einer series abbatissarum (Msc. II. 44b) aufführt als „Wiburgis de Gore“ floruit circiter 1050, mag einem absterbenden Dynastengeschlecht der Twente entstammt sein. Von Bischof Bernold von Utrecht (1027—1054) liegt eine undatierte Urkunde vor, (Wilmans, *Addimenta zum W. U. B.*, Nr. 8), wonach ein in den geistlichen Stand getretener Ritter Adolphus seine Erbschaft Gore in der Grafschaft Twente mit Einwilligung seiner Erbin Wiburgis abbatisse videlicet de Frikenhurst dem Hochstifte vermacht hat. Auf Grund dieser Urkunde wird Kindlinger, wie später Schwieters²⁾ dazu gekommen sein, der Äbtissin den Namen von Gore beizulegen, was ja schon wegen des frühen Jahrhunderts nicht angängig ist. Aber als Erbin einer anscheinend nicht unbeträchtlichen Herrschaft muß Wiburg eine Edle gewesen sein.

Zu Äbtissin Gertrudis, 1193—1207, bringt Schwieters eine kleine Stammtafel, die sie auf einen Edlen von Freckenhorst zurückführt und ihren Bruder mit dem Namen „von Rheda“ nennt. Dieselbe Äbtissin erscheint in mehreren Ur-

¹⁾ Vgl. Schwieters, S. 23.

²⁾ Der Auszug der genannten Urkunde bei Schwieters ist unsorgfältig. Der Text nennt weder Adolphus einen „Edlen“ und „von Gore“, noch Wiburgis seine Tochter.

kunden ohne Familiennamen (Mstr. Msc. II. 12, S. 37—40 Nr. 2 u. 21; W. U. B. III. 45; Schwieters S. 39 f.). In einer Anmerkung zu W. U. B. III. 1611 und zu ihrem Namen in der Prümdeordnung (ed. Friedlaender, Cod. trad. Westf. I., S. 181) erhält Gertrud den Namen von Rheda. Gewähr wird uns hierfür nicht geboten. Im Übrigen waren die Rheda edelfreie Herren, was eines Beweises nicht bedarf.

Äbtissin Cunegundis erscheint ohne Geschlechtsnamen 1219 (W. U. B. III., 137; Inventare, Beibd. I. Heft II, Stift Metelen Nr. 6). Nach Kindlingers „series abbatissarum“ (l. c.) war sie eine Edle von der Lippe Schwester des Erzbischofs Gerhard von Bremen¹⁾. In Kindlingers Beiträgen, Bd. 2 zu Nr. 44, wird sie als Tochter des Edlen Bernhard II. von der Lippe und Schwester der Herforder Äbtissin Gertrud geführt, ebenso von Schwieters (S. 41 f.), der ihren Vater als Freckenhorster Vogt vorstellt.

Von den genannten Namen ist der letzte — der Äbtissin Cunegunde als einer Edlen von der Lippe — der einzige, worin wir einiges Zutrauen setzen können. Aber gleichviel gewährleistet uns soweit die Wahlurkunde von 1298 das freiherrliche Prinzip in der Prälatur. Mit dieser Urkunde erst betreten wir bekanntes Gebiet.

Die vom Konvent mit der Vornahme einer Wahl be-
trauten Personen entscheiden sich für Postulation der Beatrix de Grascap (von Graffschaft), bislang Kanonisse zu Meschede (W. U. B. III. 1611). Im Mescheder Konvent erscheint Beatrix bereits 1268 (Seiberg 344). Gestorben ist sie nach Ansicht von Schwieters 1303.

Dann folgte Lisa von Isenburg. Urkundlich erwähnt findet sie sich ohne Geschlechtsnamen 1304—21, s. Schwieters S. 73—77. Der Geschlechtsname ist ergänzt nach einer Urkunde ihrer Nachfolgerin von 1327 1. IV., worin sie mit vollem Namen erwähnt ist (St.-A. Münster) (vgl. Kindlinger, Msc. II. 12, S. 37—40 Nr. 63). Nach einer Urkunde bei Kindlinger (Msc. II. 71, S. 148) vom Jahre 1314 ist Lisa die Schwägerin eines Grafen von Arnberg.

Ihre Nachfolgerin Lyza von Bentheim, nach Friedlaender 1324—27, erscheint mit vollem Namen in der Prümde-

¹⁾ Gerhard II. von der Lippe, 1219—58.

ordnung zum 18. Juli (Cod. trad. Westf. I) und in der bereits angezogenen Urkunde von 1327 1. IV., in dem erwähnten Memorienbuch zum 17. Juli, Schwieters S. 84. — Nach Schwieters soll sie eine Schwester der Bredener Äbtissin Adelheid und Pröpstin Heilewig gewesen sein.

Die nächste Äbtissin tritt urkundlich nur ohne Familiennamen auf: Katharina, 1329 1. XII; 1336 23. IV.; 134 . . Ord. Nr. 112 (Urff. im St.-M. Münster); 1337 (Münster Msc. VII. 1314b); 1345, 1350 (Kindlinger, Msc. II. 12 S. 37—40, Nr. 64 u. 46). Schwieters bringt (S. 88—93) außerdem noch Urkunden aus dem Freckenhorster Dechaneeiarchiv. Zu der Urkunde von 1345 macht Kindlinger die Notiz „Kather. de Weingarten ob. 1360“; ebenso führt er sie in seiner series abbatissarum (l. c.) „Catherina de Weingarden“. Mit demselben Namen erscheint sie nach Schwieters S. 86 auch in einem Registrum abbatissarum: Catharina Abbatisa nata (est) ex familia de Weingarden et reliquit Abbatie pro memoria campum dictum Weingarden, quem emit anno 1339 . . . cum omnibus attinentijs; quem campum antea eadem familia Jure feudi possidebat ab abbatia. Obijt anno 1379 et rexit hanc ecclesiam cum laude per annos 48. — Das Todesjahr 1379 ist falsch, da die Nachfolgerin bereits 1362 urkundlich erscheint. Schwieters zweifelt mit Recht die Glaubwürdigkeit seines Chronisten an, der um 1700 erst gelebt haben soll. Er kennt die Weingarden als eine Freckenhorster Ministerialenfamilie und will schon deshalb nicht glauben, daß die Tochter eines Dienstmanns der Kirche in derselben zur Prälatur gelangt sein soll, zumal es ihm aufgefallen ist, daß alle vorausgehenden Äbtissinnen und auch die folgenden bis Maria von Tecklenburg einschließlich alten Dynastengeschlechtern angehörten.

Mit dem Inhalt dieser Behauptung setzen wir uns hier auseinander. Hat der Konvent überhaupt auf freie Geburt seiner Äbtissinnen gesehen, so liegt es auf der Hand, daß er bei der Wahl einer Äbtissin im Notfall nicht zuerst auf eine eigene Ministerialin verfallen wäre. Aber wir wollen uns von einer *petitio principii* fernhalten und nur aus Gründen rein wissenschaftlicher Kritik jenen durchaus nicht verbürgten Namen in Frage stellen.

Katharinas Nachfolgerin erscheint mit dem Namen Mechtild in einer Urkunde von 1362 15. VI. (St.-M. Münster). Sie war eine Edle von dem Berge. Schwieters veröffentlicht aus dem genannten Memorienbuch eine Stiftung von 1381 5. VII., woraus dies hervorgeht: venerabilis Domina Domina Mechtildis de monte abbatisa monasterii in Vrekenhorst conventui monialium Redditus duarum marcarum ex Domo Bussmann pro memoria sua, parentum fratrum et sororum, videlicet nobilis viri Domini Wedekindi de monte, Domine Lyse uxoris sue legitime, henrici domicelli de monte, venerabilis Domine Lyse abbatisse hervorden(sis), Gerburge preposite herze(brocensis?) necnon Sophie (comparavit). — Die Herforder Äbtissin Elisabeth haben wir schon als Edle von dem Berge kennen gelernt. Diese war nach Schwieters die Witwe des Grafen Nikolaus von Schwerin. Als Wappensiegel der Mechtild gibt Schwieters den hangenden Adlersflügel der Bögte vom Berge an. — Bezüglich der Daten sind die Angaben des Registrum abbatissarum wieder unrichtig (vixit circa 1379 et obiit circa 1403). Mechtild lebte nach Schwieters noch 1383. Ihr Todestag ist nach dem Memorienbuch der 12. September. Da bereits 1384 29. VI. die Nachfolgerin urkundlich nachweisbar ist, muß das Todesjahr der Mechtild 1383 sein. Auch in der Pfründeordnung (l. c.) findet sich ihr Name, Sept. 12. C (S. 181): Mechtildis de Monte abbatisa, von Friedlaender mit den Jahrzahlen 1362—83 versehen.

Wir kommen zu Ingeburgis von Oldenburg. Ihr Name findet sich in der bereits erwähnten Urkunde von 1384 29. VI. (St.-M. Münster). In der Pfründeordnung erscheint Ingeburgis abbatisa zum Jan. 31. C, nach Friedlaender 1384—1406 (l. c. p. 174). Nach dem Memorienbuch ist der Todestag derselbe, das Jahr 1407.

Nun folgt zunächst eine Margarethe v. Ahaus, nach Schwieters 1407—23; wir finden ihren Namen in einer Urkunde von 1408 25. V. (St.-M. Münster) und 1421 (Kindlinger, Msc. II. 12. S. 37—40, Nr. 24). Vgl. dazu „Die Herrschaft Ahaus“ in ZS. Bd. 28, S. 43 f.

Ferner Anna von Arborch. Von ihr liegt eine Urkunde im St.-M. Münster von 1427 9. X. In der Pfründeordnung (l. c. p. 183) steht ihr Name Nov. 13. B.

Anna von Plesse, nach Schwieters 1433—56. (S. St.-M. Münster, Urk. von 1433 3. XII.) Friedlaender verweist auf eine Urkunde von 1454 (Bl. Freckenhorst Nr. 271) (vgl. Schwieters S. 112.)

Wir können die Aufzählung der folgenden Äbtissinnen nunmehr nach Schwieters erledigen:

Anna von der Mark, 14 . .

Bonzetta von Isenburg, 1459—72.

Maria von Tecklenburg, 1473—1527.

(noch in der Pfründeordnung erwähnt zu Nov. 5. A, l. c. p. 182).

Überblicken wir soweit die Namen: Es waren lauter altadelige Geschlechter (natürlich Weingarden nicht gerechnet!). Die Familien sind zumeist bekannt. Nur über zwei brauchen wir einen Nachweis zu führen:

Arborch (= Arberg), Grafen und Herren auf rheinischem Boden. Siehe Sloet 318, 350 (Alborch); Lacombl. II. 9, 24, 57 (comes); jedenfalls identisch mit den Grafen von Arenberg.

Der Name Plesse erscheint edel: W. U. B. IV. 39, 41 (47 zwischen Edeln und Ministerialen) 1091, 1833, 1905, 2212, 2250. VI. 344a; ist ein Plesse W. U. B. IV. 19 homo ecclesiae Corbeiensis, so tritt er doch nicht als Ministerial auf, vielmehr erscheint derselbe W. U. B. IV. 41 als nobilis. Zweifelhaft ist die Stellung nur Seiberg 317: unter den fideles von Köln, Corvey und Braunschweig erscheint Plesse bei folgender Zeugenordnung: 5 Grafen, 2 de Buren, de Wildenberg, comes de Wedegensteyn, Marscalcus Westfalie. de Rodenberg. de Witinhoven, Scultetus Susaciensis, de honnburgh, 2 de Plesse, Marscalcus de Alfftere, de Landescrone, 2 de Amelungessen, de Bortvelde et quamplures alii. Mögen diese beiden Plesse im Jahre 1260 auch nicht Freiherrn gewesen sein, so haben wir immer noch zwischen mehreren Geschlechtern die Wahl. Unseres wird wohl das freiherrliche sein, welches im Jahre 1571 erlosch. (cf. E. H. Kneschke, Neues allgem. deutsches Adelslexikon, Bd. VII; Leipzig 1867.)

Wenn Schwieters unter „hohem Adel“, „alten Dynastengeschlechtern“ die nobiles versteht, so können wir seine Behauptung bezüglich des Standes der Freckenhorster Äbtissinnen

(oben S. 173) aufnehmen, ja, noch erweitern; denn auch noch eine Reihe von Äbtissinnen nach Maria von Tecklenburg war edelen Geschlechts:

Agnes von Limburg-Stirum, 1527—70.

Margarethe von der Lippe, 1570—78.¹⁾

Metta von Limburg-Stirum, 1578—91.

Margarethe von Manderscheid, 1591—1604.

(Manderscheid nach Ritzky, l. c. p. 61, ursprünglich Freiherren, seit 1450 Grafen, in der Eifel)

Elisabeth von Berg, 1604—14.

Agnes von Limburg-Stirum, 1614—45.²⁾

Claudia Seraphia von Wolkenstein - Rodenegg, 1645—88.

[Die Wolkenstein (vgl. Schwieters S. 215; Siebmachers Wappenbuch Bd. IV. Abt. 1. S. 19) waren ursprünglich Ministerialen, wurden aber später in den Grafenstand erhoben; Haus Rodenegg am 17. Dez. 1633 (s. Gräflisches Taschenbuch 1907, S. 989.)]

Erst mit H. C. G. von Korff-Suthausen im Jahre 1688 ziehen ministerialische Elemente ein! (Über Korff vgl. unten unter Überwasser).

Anders sah es im Konvente aus. Wir hörten schon aus der Wahlurkunde von 1298, daß um diese Zeit kein einziges Edelfräulein im Kloster war. Aus dem „Wahlkomitee“ sind uns durch jene Urkunde drei Nonnen bekannt, also natürlich Ministerialinnen oder Bürgerinnen. Ihre Namen sind:

Agnes de Colonia,

Margareta de Verrenhove,

Gerburgis de Odelinchusen.

Aus früheren Urkunden sind uns nur drei Namen bekannt: Methelt de Arnem, 1240, W. U. B. III. 375.

Die beiden anderen nennt Schwieters aus der Zeit der Äbtissin Jutta (1272—98) — Er hat Urkunden des Dechanerarchivs benutzt — :

¹⁾ Auch Äbtissin zu Borghorst, vgl. Niefert M. U. S. II Nr. 7; nach Schwieters S. 167 auch zu Herford.

²⁾ Auch Äbtissin zu Elten, Breden u. Borghorst, vgl. Niefert M. U. S. II. Nr. 7.

Margarethe von Walegarden, 1292.

Lutmodis von Walegarden, ohne Jahr.

Nach 1300 kennen wir folgende:

Hildegunde von Reke, 1333 2. II. (Urf. im St.-A. Münster).

Elisabeth von (dem) Busche, 1337 7. I. (Urf. im St.-A. Münster: vgl. Msc. VII. 1314b, aus dem Inventar des Freckenhorster Kirchenarchivs, Urf. der Äbtissin Catharin von 1337).

Gertrud von Stromberg, 134 . . (Urf. im St.-A. Mstr.)

Jutta von Heringen, bei Schwieters 1344; Urf. im St.-A. Münster von 1329 24. XI.

Beatrix von Wulfen (Wulphem), nach Schwieters 1344; 1379 tot; Urf. im St.-A. Münster von 1379 20. V.

Jutta Hake und

Elisabeth Droste, 1365 17. X; 1372 2. III. (Urf. im St.-A. Münster).

Odewigis von Hatnecghe, 1371 4. V. (Urf. im St.-A. Münster).

Neuze von der Dorneborch, Priorin, und

Alheid von Amick, Küsterin, 1415 29. XI. (Urf. im St.-A. Münster).

Genug! Wir betrachten die Familiennamen!

Die 16 aufgeführten Nonnen sind mit höchstens 2 Ausnahmen alle ministerialisch. Von den 3 erstgenannten sagt es schon die bekannte Wahlurkunde.

Aus dem Namen de Colonia ist nicht ersichtlich, welcher Familie die Trägerin angehörte. Es muß mehrere des Namens gegeben haben; keine davon ist edel.

Die Verrenhove waren eine Ministerialenfamilie in Diensten des Klosters Freckenhorst selbst (i. W. U. B. III. 1222, 1449, 1768, 1805).

Die Odelinchusen waren ebenfalls Ministerialen. In Urkunden des W. U. B. III. und IV. kommen sie als Lippische Dienstmänner vor. Schwieters führt den Namen Odelinchusen unter den Freckenhorster Ministerialen aus der Zeit der Äbtissin Beatrix von Grafschaft auf, also gerade aus dem hier in Frage kommenden Zeitraum.

Des Namens Arnem (Arnhem, Arnheim) hat es 2—3 Familien gegeben, in Westfalen und Holland. Ministerialisch kommen Arnem in Diensten der Grafen von Geldern vor (s. Cloet 344, 376, 378, 387, 401, 414, 546, 564, 745). — Ebenfalls ministerialisch erscheinen sie im Münsterland (s. W. U. B. III. Register), freiherrlich in der Diözese Minden (s. W. U. B. VI. Register). Eine Freckenhorster Nonne wird man mit der größten Wahrscheinlichkeit der Münsterschen, also einer ministerialischen Familie zuweisen.

Der Name Walegarden begegnet uns W. U. B. III. oft, stets in ministerialischer Stellung; wiederholt in Freckenhorster Urkunden. Schwieters führt ihn auch unter den Dienstmannen der Äbtissin Beatrix von Grafschaft auf.

Die von der Recke sind ein jetzt noch blühendes Adelsgeschlecht (s. Westf. Siegel IV. Heft; von Spießen, Wappenbuch des Westf. Adels, Text S. 103). In Urkunden fanden wir: de Recken als Schöffe zu Emmerich, Cloet 617; van der Reke als „rittere“ „undersesse“ des Grafen von der Mark; ferner unter „16 guder man“ zwischen ministerialischen Namen; endlich wieder unter den „vrienden“ des Grafen von der Mark (Lacomblet III. 503, 1022, 1030), also als Märkische Ministerialen. Nach Dortmund. UB. I. 648 kam der Name im 14. Jahrhundert auch unter Dortmunder Bürgern vor.

Der Name vom Busche kommt im W. U. B. III. und VI. oft vor, in zahlreichen Ravensberger Urk., bisweilen unter Paderborner und Herforder Ministerialen; auch in W. U. B. VI. stets in ministerialischer Stellung; unter Ravensberger Drostern 1377 und unter denen der Bischöfe von Osnabrück 1411 aufgezählt: ZS. Bd. 9, Chronologische Verzeichnisse einiger Drostern.

Die Burggrafen von Stromberg, die Nachkommen der Herren von Rüdenberg, finden sich stets edel (vgl. W. U. B.) mit Ausnahme eines Meinhard von Stromberg (Mindener Ministerial? W. U. B. VI. 3, 9). Über ihren Rang verbreitet sich C. Neuhaus in einem Aufsatz über die Burggrafen von Stromberg (ZS. Bd. 22. s. S. 79 ff.)

Der Name von Heringen begegnet uns im W. U. B. III. oft, stets ministerialisch; so auch Lacomblet III. 1022; Seiberg 256, 288; unter Soester Bürgern und Konsuln: Seiberg 370, 442, 526. — Ein von Heringen, Vogreve und Richter

zu Hamm, 1392 (v. Ledebur, Archiv f. dtische. Adelsgech. I. 54) wird der Hammer Familie Herinc (W. U. B. III. Register) entstammen. Edel kommen die von Heringen nicht vor.

Auch die Wulsen waren Ministerialen. Abgesehen von einer gleichnamigen Familie im Utrechtschen, finden wir Wulsen (Wulfem, Wulfhem): Dsnabr. UB. I. 393; Seiberg 547; W. U. B. VI. 1064; als Münstersche Drostn und Burgmänner in Stromberg: W. U. B. III.; und endlich als Ministerialen von Kloster Freckenhorst selbst (i. Schwieters, unter Beatrix von Grasschaft).

Vertreter des Namens Hake lassen sich aus zahlreichen Urkunden in W. U. B. III., Seiberg UB. u. Dsnabr. UB II. als Dienstleute erweisen. Das IV. Heft des Westf. Siegelwerks führt verschiedene Familien des Namens an, einen Vertreter im Jahre 1265 als nobilis; desgleichen v. Spießen, Wappenbuch S. 63, unter 7 Familien eine als Mindener Lehnsleute und Freiherren. Im 14. Jahrhundert konnten wir keine Edeln des Namens mehr nachweisen.

Droste — der Name gibt über den Stand der Familie schon Auskunft. Zuerst Amtstitel, war die Bezeichnung für einige Familien zum Namen geworden; vgl. die Drostn von Hülshof (W. U. B. IV. 353 Anm.), die Drostn von Bischerind (Lacomblet III. 1019; Inventare Bd. I. Heft III.), die Drostn von Zienberg usw. —

Die Hatnege mögen ursprünglich edel gewesen sein (cf. Lacomblet II. 1010), haben aber ihre Freiheit eingebüßt (vgl. W. U. B. III.).

Die Dorneburg waren Ministerialen (cf. Lacomblet III. 149, 771, 872, 901, 904, 905; de Raadt I.).

Der Name von Amick ist uns sonst nirgends begegnet.

Von 16 Kanonissen mögen also 2 allenfalls Edle gewesen sein, darunter allerdings auch die älteste, die uns bekannt ist. Und bei einem so zusammengesetzten Konvent stets edelfreie Äbtissinnen! Eine haben wir getroffen, die aus fremdem Kloster postuliert war. Das Wahlprotokoll läßt es als Ausnahme erscheinen, daß ad praesens keine freiherrliche Konventualin vorhanden ist. Und sonst? War das Kloster stets darauf bedacht, eine freiherrliche Äbtissin zu haben, so wird es auch darauf gesehen haben, daß sich der Konvent möglichst aus solchen Elementen rekrutierte. Um 1300 ging das nicht mehr an.

3. Borghorst.¹⁾

Kloster Borghorst ist unter der Regierung Kaiser Ottos I. gestiftet. Als Gründungsjahr wollte man 968 annehmen, nach einer Urkunde, die sich als Fälschung erwiesen hat, deren Angaben über die Stifter aber den Tatsachen entsprechen (s. M. G. Dipl. I. Nr. 450 und Erfurs dazu; vgl. Diefamp, Supplement zu Erhards Regesten, Nr. 476). Als Stifter werden in dieser Urkunde genannt: Bertha relicta vidua quondam nobilis fidelis nostri Bernhardi comitis in Borchorst pie recordationis cum filia sua Hathwiga. Die Sage hat den Gatten der Stifterin selbst zum Stifter gemacht. Wir lesen im Nekrolog (Perg. saec. XII. ex; Mstr. Msc. VII. 1322) zum 14. Dezember (XIX. Kal. jan.): Bernhardus comes fundator noster. Und in annalistischen Notizen (Inventare, Beibd. I. Heft II., Stift Borghorst Nr. 1)²⁾ ist das Kloster ein „praedium comitis Bernardi“ genannt. — Das Geschlecht der Stifter muß uns interessieren; denn nach einer Urkunde Ottos II. von 974 28. VI. (M. G. Dipl. II. Nr. 86) war seinen Töchtern die Würde der Äbtissin vorbehalten. Diese Urkunde, woraus das Kloster seine Freiheiten ableitete, und die uns über die Gründung des Klosters unter Otto I. belehrt und die Richtigkeit der Namen der Stifterinnen Bertha und Hathwiga bestätigt, bemerkt betreffs der Äbtissinwürde: quamdiu ex supradictarum Christi ancillarum (d. i. der Bertha u. Hathwiga) genere aliqua ibidem tali digna officio repperiatur, communi consensu eligatur, post autem huius generis defectum de ceteris, si qua probabilis ad eandem dignitatem fuerit, licenter abbatissa constituatur; sed nulla omnino illic fiat electio nisi sub iam dicti Magdeburgensis archiepiscopi convenientia. Wenn in den Jahren 969—992 unter den annalistischen Notizen (l. c.) Hathwiga als erste Äbtissin genannt wird (vgl. Diefamp, Supplement, Nr. 483), so ist hiernach mit Bestimmtheit anzunehmen, daß sie mit der Mitstifterin Hatwiga identisch ist. Deren Mutter Berta wird

¹⁾ Ministerialen: W. U. B. III. 464, 1402; Inventare Beibd. I. Heft I. Stift Breden Nr. 285, Heft II. Stift Borghorst Nr. 9, 92.

²⁾ Wir zitieren diese Abteilung der „Inventare“ von jetzt ab der Einfachheit halber „Inv. Borghorst“.

in denselben Notizen comitissa in Borchorst genannt. Es läßt sich vermuten, daß hier die Sage vom Grafen Bernhard den Titel comitissa veranlaßt hat. Wir sehen uns daher nach einem anderen Zeugnis für ihren Stand um. Da haben wir eine Urkunde Ottos III. von 989 2. II. (M. G. Dipl. II. Nr. 52), worin die Stifterin Berhta nobilis matrona genannt wird. Somit kann über die edle Geburt der ersten Äbtissin kein Zweifel sein. Aus den vorliegenden Urkunden hat Niefert (M. U. S. II. Nr. 6) einen kleinen Stammbaum von der Familie der Stifter zusammengestellt, worin er auch annimmt, daß der Berhta Tochter Hatewiga die erste Äbtissin der Stiftung war.

Über anderthalb Jahrhunderte erfahren wir hierauf nichts von Borghorster Äbtissinnen. Dann liegt wieder (aus dem Jahre 1154?) eine Urkunde vor (Erhard UB. 297; Osnabr. UB. I. 231), worin die germana des Nobilis de Blanckenna als Äbtissin von Borghorst erscheint. Diese Äbtissin, deren Taufnamen wir nicht kennen, führt Niefert in seiner „Reihfolge der Äbtissinnen des Damenstifts¹⁾ Borg-horst“ (M. U. S. II. Nr. 7) als „v. Blankena 1150.“

Wiederum verstreicht mehr als ein Jahrhundert, ohne Nachrichten zu hinterlassen. Da finden wir vor 1268 eine Papsturkunde (W. U. B. V. 680), worin Klemens IV. den Dompropst von Münster beauftragt, die Äbtissin von Borg-horst, gewählte Mathilde von Hardenberg, nach Kassierung der Wahl zu dispensieren und bei einer Neuwahl zu bestätigen. Die Gewählte war eine uneheliche Tochter. Das Kapitel war um Dispens eingekommen, „quod . . . Mathildim de Hardenberg eiusdem ecclesie canonicam, defectum natalium patientem, de soluto genitam et soluta, alias tamen canonicè in abbatiam eiusdem ecclesie elegerunt.“ Ohne Geschlechtsnamen erscheint Äbtissin Mechildis: Inventare, Borghorst Nr. 9, im Jahre 1286; desgleichen in Niefert's „Reihfolge“ mit den Jahrzahlen 1286—1290; 1290, W. U. B. III. 1402.

Ludgard von Steinfurt, 1301—18, haben wir bereits als Äbtissin von Breden kennen gelernt, auch von 1301 eine Urkunde zitiert, worin sie als Äbtissin von Borghorst aufge-

¹⁾ Nach Hauck, Rchgesch. III. Teil S. 1013: St. Nicomed Nonnen, sonst gewöhnlich „Stift“ genannt.

führt ist. Nach Übernahme der Prälatur in Breden, 1316 (Inventare, Beibd. I. Heft I. Stift Breden Nr. 59), muß sie gezwungen worden sein, auf ihre Würde in Borghorst Verzicht zu leisten. Denn aus dem Jahre 1318 liegt ein Protokoll vor, wonach Borghorster Konventualinnen im Auftrag des Erzbischofs von Magdeburg über den Hergang von Ludgarde Wahl in Breden und über ihre Stellung in Borghorst vernommen wurden (Zuv. Bd. I. Heft IV. Burgsteinfurt Schloß, in II. Rep., Edelvogtei Borghorst). Zwar äußert darin die Pröpstin von Borghorst als Sprecherin den Wunsch, Ludgard möge in Borghorst wie in Breden Äbtissin bleiben; aber bereits 1318 finden wir in Borghorst eine neue Äbtissin gewählt, während in Breden Ludgard noch lange Jahre Leiterin blieb.

Die anstelle der Ludgard gewählte Beatrix von Bentheim war nicht aus dem Borghorster Konvent, vielmehr Kanonisse des Klosters Kellinghausen bei Essen, Diöz. Köln (s. Zuv. Borghorst Nr. 20). 1318 10. X. richtet der Erzbischof von Magdeburg an sie ein Schreiben (Zuv. Borghorst Nr. 18), worin er ihr mitteilt, die von ihm Beauftragten hätten berichtet, daß die Abtei bereits so lange einer Äbtissin entbehrt habe, daß nach den Bestimmungen der kanonischen Gesetze die Kollation der Abtei an ihn devolviert gewesen sei, und sie wegen ihrer Verdienste die Adressatin in seinem Namen providiert hätten. Er wolle diese Provision, die im Kapitel publiziert sei, von der Thesaurarin und dem Konvent gebeten, zu St. Johannstag in Magdeburg vollziehen. — Um ihre Konfirmation drehen sich dann die Urkunden Zuv. Borghorst Nr. 19 u. 20. — Als Äbtissin erscheint Beatrix in den Jahren 1331—32 (Zuv. Borgh. Nr. 31, 33). Aus der nächsten Wahlurkunde (das. Nr. 34) erfahren wir von ihrem Tod, 1335 feria sexta post Lucie virg. et mart. (= 15. Dez.) Im Nekrolog ist ihr Todestag von einer Hand des 14. Jahrhunderts eingetragen auf II. id. Dec.: Anno domini MCCCXXX (!) Feria sexta proximum post festum beate Lucie virginis obiit venerabilis domina Beatrix de bentheim abbatissa ecclesie in borchorst, que dedit . . . (das angegebene Jahresdatum kann auf keinen Fall richtig sein). Nach Einträgen zum 25. März und 16. August bekamen die Kanonissen an diesen Tagen Deputate aus einer Stiftung der Beatrix von Bentheim.

Aus der Wahl von Samstag nach Pauli Befehrung (= 27. Januar) 1336 ging hervor die Borghorster Kanonisse Detmodis de Graffschaph (von Grafschaft; Jnv. Borghorst Nr. 34). Sie erscheint urkundlich bis 1358 (Jnv. Borghorst Nr. 39, 50, 55, 56; Bd. I. Heft IV. Pfarre Borghorst Nr. 2, 3, 4).

Nach ihr finden wir in der Würde der Äbtissin Engela von Schwansbell; als Erwählte „ca. 1367“ (Invent. Borghorst Nr. 68); Äbtissin bis 1380 (Jnv. Borghorst Nr. 70, 72, 73, 76; Jnv. Beibd. I. Heft II. Stift Metelen Nr. 84; Bd. I. Heft III. Archiv Brandlecht Nr. 15; Bd. I. Heft IV. Edelvogtei Borghorst Nr. 12; Niefert, Msc. VII. 1322a unter Stiftungen mit dem Jahre 1380; Niefert M. U. S. II. Nr. 7 mit den Jahren 1367—80); schon vorher als Kanonisse 1348—60 (Jnv. Borghorst Nr. 44, 48, 49, 59, 71; Niefert, Msc. VII. 1322a unter Stiftungen mit dem Jahre 1349). — Vielleicht identisch mit einer Pröpstin des gleichen Namens, die 1332 auftritt (Jnv. Borghorst Nr. 33; cf. Niefert, Msc. VII. 1322a unter probstinnen); indessen erscheint 1336 eine andere Pröpstin und gleichzeitig Engel als einfaches Konventsmitglied (Msc. VII. 1322a Blatt 220), wie auch in den angeführten Urkunden von 1348—60.

Katharina von Steinfurt 1391 (Jnv. Borghorst Nr. 84; Niefert M. U. S. II. Nr. 7).

Sophie von Schonefeld, als Äbtissin Fyghen van Schonefelde: Inventare Bd. I. Heft IV. Pfarre Borghorst Nr. 7, vom Jahre 1394; vorher als Pröpstin, 1384 (Kindlinger, Msc. II. 117, S. 126). — In der Äbtissinnenreihe bei Niefert (M. U. S. II. Nr. 7) fehlt Sophie von Schonefeld. Auch im Nekrolog ist sie gelegentlich einer Memorie (Febr. 6., ms. saec. XV.) nicht als Äbtissin bezeichnet, und zu ihrem Sterbetag (Apr. 20. 1426) als canonica huius ecclesie; endlich führt sie Niefert in einem Verzeichnis von Borghorster Klosterinnen (Msc. VII. 1322a) mit dem Jahre 1409. — Sie muß also von ihrer Prälatur nach kurzer Amtsführung zurückgetreten sein, zumal wir bereits aus dem Jahre 1400 von einer anderen Äbtissin wissen.

Diese ist Hereburgis von Almelo, nach Niererts M. U. S. II. Nr. 7: 1415—1432; dazu ist im Exemplar der Bonner Universitätsbibliothek von Niererts eigener Hand bemerkt: „sie war schon 1400 Äbtissin, wie ich hernach aus meinem Wechselbuch der Hörigen gesehen habe.“ In einer Urkunde

des St.-M. Münster finden wir ihren Namen 1421 14. XII.
— Im Nekrolog: VIII. Kal. Mart., 1432, ms. saec. XV.

Das wiederholte Vorkommen ministerialischer Namen veranlaßt uns, hier einen Einschnitt zu machen, um zunächst die einzelnen Familien zu besprechen.

Da ist zuerst nach der als edel erwiesenen Stifterin Hatewiga die germana eines Nobilis de Blankena. Die Urkunde nennt diesen Blankena „nobilis“; wir sind also einer Standesuntersuchung überhoben (Blankena erscheint noch im 13. Jahrhundert edel; s. W. U. B.; Dsnabr. UB.). Die Halbchwester eines Edeln werden wir als Edle ansehen, so lange uns nichts anderes bekannt ist; denn nur selten kommt ein connubium zwischen Edeln und Ministerialen vor.

Die Hardenberg haben wir bereits unter Herford als ein altes Edelgeschlecht kennen gelernt, das erst Ende des 13. Jahrhunderts begann, Dienste zu nehmen.

Ebenso sind die Steinfurt, Bentheim und Grafschaft als edel bekannt.

Anderß die Schwansbell. Sie sind erweislich Ministerialen. In Urkunden des W. U. B. III. finden wir sie in bischöflich Münsterschen Diensten und im gräflich Märkischen Drostenamte (s. Register). Ferner ist zu vergleichen: Seiberz 109, 225; Lacomblet II. 279 (Cöln) 322 (Cöln?); W. U. B. II. 275 (491 Bürger?), IV. 666; Dortmund. UB. I. 72 (Cöln), II. 585, 1040, 1041.

Die Familie von Schonefeld erscheint im W. U. B. III. ebenfalls ministerialisch, in Bentheim'schen Diensten (vgl. Fahne, Westf. Geschl., S. 358).

Die Almelo waren ein Utrechter Ministerialengeschlecht (vgl. Sloet 305, 741, 807, 882, 888, 908).

Wenn in den „Kunstdenkmälern Westfalens“ in einer historischen Einleitung zu den Kunstschätzen von Borghorst (Kreis Steinfurt) behauptet wird, daß bis 1674 die Abtissinnen ausschließlich aus dynastischen und gräflichen Häusern gewählt worden seien, so ist — nach dem vorausgegangenen — damit doch etwas zuviel gesagt. Einige Ausnahmen vom freiherrlichen Prinzip haben wir immerhin konstatieren können. Daß es aber bis 1674 bei diesen wenigen Ausnahmen geblieben ist, zeigt die Reihe bei Riefert (M. U. S. II. Nr. 7), die wir hier in ihrer Fortsetzung folgen lassen wollen:

Ermgard Solms, 1432—1451 (Beginn der Regierungszeit nach handschriftlichem Nachtrag Nieserts im Bonner Universitätsexemplar)

[Grafen von Solms, s. Ritsky, l. c. p. 146].

Elisabeth Schenkin de Erpach, 1465—1495.

[„Schenkin“, denn die Erbach waren ursprünglich Reichsministerialen, wurden aber schon früh zum hohen Adel gerechnet; später Grafen; s. Ritsky, l. c. p. 49, 127, 176.]

Anna de Limburg, 1495—1507.

Agnes de Diepholt, 1507—1533.

[Grafen von Diepholz, s. Ritsky, l. c. p. 48.]

Jacoba de Tecklenborg, et Abb. in Vreden 1533—1563.

Catharina de Limburg-Stirum 1564 electa, † 1572.

Margaretha de Lippe, etiam Abbat. in Freckenhorst, 1572—1578.

Anna Comitissa de Daunn et Falkenstein, et abbatisa in Metelen, 1578—1603.

[als „comitissa“ vermutlich nicht aus der Ministerialenfamilie Daun, Ritsky, l. c. p. 174, sondern aus der gräflichen Familie von Daun und Oberstein, das. S. 68, 184.]

Agnes de Limburg-Stirum, et abbatisa in Elten, Vreden, Freckenhorst, 1603—45.

Maria Sophia de Salm-Reiferscheid, et Abb. in Elten, et Vreden 1645—1674.

Daß mit dem Jahre 1674 ein Wendepunkt eintritt, ist richtig. Von da ab finden wir nur noch Ministerialinnen in der Borghorster Prälatur (Galen, Rehern, Belen, Nagel von Bornholz, Spiegel von Desenberg, Droste von Bischering, Spiegel).

Wir können also zusammenfassend sagen: Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts finden wir nur Äbtissinnen aus freiherrlichen Häusern. Von da ab wird die Reihe wiederholt von Ministerialinnen unterbrochen — die Blütezeit des alten Freiadels war vorbei; dann wählte man Gräfinnen alter und neuer Häuser. Endlich dominierte der neue Adel.

Bei dem frühzeitigen Vorkommen ministerialischer Geschlechter in der Prälatur werden wir uns nicht wundern, den Konvent bald ausschließlich aus solchen Familien zusam-

mengesetzt zu sehen. Wir nennen zuerst die Namen. Von den im Nekrolog enthaltenen berücksichtigen wir nur die, welche ausdrücklich als Konventualinnen gekennzeichnet sind.

Jutta de Horstmaria	}	1246 W. U. B. III. 464.
Jutta de Meschede		
Jutta de Reinnen I.		
Jutta de Reinnen II.		
Martha,	}	1290, W. U. B. III. 1402, Verwandte der Äbtissin Mathilde von Hardenberg.
Lisa, deren Schwester		

„Frederunis cometissa et domicella nostra“ (domicella nostra hier jedenfalls = canonica), Nekrolog, XVIII. Kal. Jan., ms. saec. XIII.

Hillgardis de Rouwen, 1310, Juv. Borgh. Nr. 15.

Alheidis de Oldendorpe (Aldendorpe), 1310, Juv. Borghorst Nr. 15; 1318 als Pröpstin, Inventare Bd. I. Heft IV. Burgsteinfurt Schloß, II. Rep., Edelvogtei Borghorst); Nekrolog V. Kal. Oct., ms. saec. XIV. in.

Margareta de Millite, 1310, Juv. Borghorst Nr. 15.

Katharina de Vrankenstene, 1318, Inventare Bd. I. Heft IV, Burgsteinfurt Schloß, II. Rep., Edelvogtei Borghorst).

Hildegundis de Vullen, 1318, daselbst.

Agnes de Odekenbach, 1318, daselbst; Nekrolog II. Non. Febr., uns. saec. XV.

Stephania dicta Strich, 1318, wie oben; (= Pröpstin Stephania 1338? Juv. Borghorst Nr. 38).

Cunegundis de Bermetvelde, 1318, wie oben; 1322, Juv. Borghorst Nr. 23; als thesauraria: 1344—50, Inventare Bd. I. Heft IV. Pfarre Borghorst Nr. 4; Beibd. I. Heft II. Stift Borghorst Nr. 44¹⁾, 51; bei Riefert unter Stiftungen mit dem Jahre 1350, Msc. VII. 1322a; Nekrolog: XV. Kal. Novbr., ms. saec. XIV. ex.

Lysa de Boclo, 1332 thesauraria, Juv. Borgh. Nr. 33; bei Riefert unter Rüstern 1332 (Msc. VII. 1322a); Nekrolog: III. Kal. Novbr., ms. saec. XIV. (bochlo).

¹⁾ Durch diese Urkunde (s. auch St.-A. Münster, Rep. Borghorst; Msc. II. 12. S. 76 ff.) von 1348, Transsumpt einer Urkunde von 1284(83) März 22., veranlaßt, führt Riefert (Msc. VII. 1322a) Cunegundis unter den Rüstern mit dem Jahre 1283 auf.

Margareta de Rene, 1348—81, Inv. Borghorst Nr. 44, 78; 1362 Pröpstin, das. Nr. 63 (Kindlinger nennt sie in einem Auszug, Msc. II. 12, S. 76 ff. fälschlich Greta de Vene).

Mechthildis von Schwansbell, Schwester der Äbtissin Engela, 1349—80, Inv. Borghorst Nr. 48, 49, 59, 61, 76; Beibd. I. Heft II. Stift Metelen Nr. 84; bei Niefert unter den Stiftungen (l. c.) 1349. Vielleicht schon 1336 Kanonisse zu Borghorst, da bei Niefert (l. c.) in einer Aufführung von Stiftsdamen dieses Jahres nach einer Engel (Engela von Schwansbell, ihre Schwester?) eine mechtild erscheint.

Richard van Scevene } 1367, unter den Stiftungen,
Hilla Halthuse } Niefert l. c.

Rixa van Holthusen, 1383, Inventare Beibd. I. Heft II. Stift Metelen Nr. 88 (= Stift Borghorst Nr. 79¹⁾); 1384 Küsterin, Mstr. Msc. II. 117 S. 126.

Sophia von Schonebeck, 1385 } Pröpstinnen,
Metta Schonebeck, 1409 } Niefert l. c.

Wir lassen jetzt noch wenige Namen folgen, die im Nekrolog von einer Hand des 14. Jahrhunderts nachgetragen sind, also in unseren Zeitraum gehören. Die im 15. Jahrhdt. aufgezeichneten berücksichtigen wir nicht mehr.

Methildis de Senden, praeposita, III. Non. Aug.

Hillegardis de Willen, VI. Kal. Oct.

Alheydis de Velseten, Kal. Decbr.

Die erste von den genannten Kanonissen, eine von Horstmar, war Edelfräulein. In einer ganzen Anzahl von Urkunden kann das W. U. B. die Horstmar als Edle erweisen, besonders W. U. B. III. (s. Register).

Die Meschede waren eine Ministerialenfamilie, die öfters in Cölnischen Diensten erscheint (s. Seiberg UB.; Fahne, UB. des Geschlechtes Meschede).

Weiterhin haben wir zwei Fräulein von Reinnen. Ähnlichen Namens gab es mehrere Geschlechter.²⁾ Die Remen waren Freiherren, ein Zweig der Edlen von Lon (W. U. B. III; VI. 754; Sloet 758, 845, 880). Des Namens

¹⁾ Hier fälschlich „Rypen“ gelesen für „Ryxen“.

²⁾ Vgl. dazu: Westf. Siegel, IV Heft, unter Remen, Rhena, Rene.

Renen gab es zunächst eine Familie im Utrechtiſchen (Renen, Rienen, Rinen), die in Urkunden unter edeln Namen erſcheint (Sloet 208, 244, 249, 285, 286, 305, 309, 329, 341, 350). Die weſtfälischen Rene, deren Namen in den unterſchiedlichſten Schreibweiſen vorkommt, und die wohl in drei Familien zerfallen, waren alle Ministerialen. Die eine Familie, die an der Weſer ihren Sitz hatte, erſcheint u. a. in Dienſten des Erzſtifts Cöln, der Herren von Eberſtein und von Dſhen und der Kirche Helmershausen (W. U. B. IV. 19, 264, 1827, 2097, 2117; Dſnabr. UB. II. 5. 258, 267, 269, 279, 406). — Die andere ſaß im Waldeckiſchen und kommt in Dienſten der Grafen von Waldeck vor (W. U. B. IV. 521, 590, 623, 675, 1015, 1049, 1117, 1428, 1429, 1525, 1626, 2104, 2141, 2344, 2552; Seiberz 688, 707). Auch in den Arnſberger Güterverzeichniſſen um 1300 und 1338 erſcheint von Reyne mit einem Ministerialgut und zwei Feudalgütern (Seiberz 551 S. 107; 665 S. 276, 289). — Ein Droſt A. von Renen, der um 1200 in Dienſten von Tecklenburg oder der Kirche Münſter ſtand (ſ. ZS. Bd. 9, Droſtenverzeichniſſe), wird einer dritten weſtfälischen Familie des Namens angehört haben, die im jetzigen Kreis Burgſteinfurt ihren Sitz hatte und im W. U. B. III. ſtets in miniſterialiſcher Stellung vorkommt, mehrmals in Tecklenburger, Steinfurter und Münſterer Urkunden. — Da für „Reinnen“ W. U. B. III. 464 jedenfalls „Renmen“ geſehen werden muß, ſo werden wir die beiden Zutten von Reinnen der freiherrlichen Familie von Remen zuzuweiſen haben; dagegen Greta von Rene, Mitte des 14. Jahrhunderts, wird mit größter Wahrſcheinlichkeit aus dem Münſterſchen Miniſterialengeſchlecht ſtammen.

Die beiden Verwandten der edlen Äbtiffin M. von Hardenberg ſind höchſt wahrſcheinlich edelfrei geſeſen.

Bei de Raadt III. finden wir 1563 einen Jean die Rowe (Rouwe) échevin de Tuyl; — S. 294 Miniſterialen des Namens Ruwe im 15. u. 16. Jahrh. Anderweitig iſt uns der Name nicht begegnet. Wir werden ihn alſo für einen miniſterialiſchen anſehn müſſen.

Des Namens Aldendorpe (Oldendorpe) gab es mehrere Familien. Das weſtfälische Siegelwerk führt in Heft IV fünf verſchiedene Wappen auf; und Jahne, Weſf. Geſchlechter, zählt drei Familien her. Wir können aber betreffs des

Standes der Kanonisse Alheidis de Oldendorpe nicht im Zweifel sein; denn alle diese Familien gehörten zum niederen Adel. Vergleiche Lacomblet I. (fast immer in Cölnischen Urkunden), II. u. III. (auch Ministerialen von Jülich?); W. U. B. III. ¹⁾, IV., VI; Seiberg UB. (Cölner Dienstleute und Arnberger Vasallen); Dsnabr. UB. I. (Minden) u. II; nach Schwieters auch Freckenhorster Ministerialen; Dortmund. UB. II. 407 (Truchseß), 116 (seit 1378 ein Aldendorpe als Dortmunder Bürger).

Die Milite nannten sich nach Wille im heutigen Kreis Warendorf. Sie waren Ministerialen, bei den Herren von Steinfurt bedienstet (W. U. B. III. 1028, 1118, 1126, 1187, 1355; Sloet 1029). W. U. B. III. 954 treffen wir auf einen de Milite als Dortmunder Konsul.

Die von Frankenstein waren Edle (vgl. W. U. B. IV. 2473, 2474).

Die Namen Vullen und Willen erwähnten wir bereits unter Breden als ministerialisch, bei Besprechung des Standes der Beatrig von Wullen.

Odekenbach (= Ötgenbach) haben wir als edel nachgewiesen, unter Herford.

Der Name Strich erscheint unter den Ministerialen des Klosters Borghorst selbst. In einem Lehnverzeichnis der Äbtissin (um 1350) findet sich ein Strich ministerialiter belehnt (Inv. Borghorst Nr. 92); ferner begegnet uns der Name Strich unter Horstmarer Burgmannen, ZS. Bd. 40, S. 125, 127; Seiberg 515, vom Jahre 1306, ein Strich unter Ministerialen in einer Urkunde des Grafen von Arnberg; schon im 13. Jahrhundert ministerialisch: W. U. B. III. (in Diensten des Hochstifts Münster) u. IV.

Die Bermentfelde (Barnsfeld) waren eines Stammes mit den Grafen von Lon (Westf. Siegel, I. Heft, 2. Abteilung: Dynasten VII.). Der Name erscheint unter Edeln in einer Bürgerschaftsurkunde von 1303 (ZS. Bd. 25, S. 302—3); zwischen einem Edeln und einem Ministerialen (Stromberg und Bevern) 1284: W. U. B. III. 1243; sonst stets unter

¹⁾ Wenn im W. U. B. III. 1215 Ann. die Zeugen in clerici, nobiles und liberi eingeteilt sind, die ministeriales aber ganz fehlen und hierbei die Aldendorpe unter den liberi erscheinen, so ist das eine nicht ganz verständliche Ausnahme.

Ministerialen, in Münsterschen Diensten (vgl. W. U. B. III.); die Familie muß also im 13.—14. Jahrhundert ministerialisch geworden sein. Von Cunegundis von Vermetvelde können wir nur soviel sagen, daß sie aus einer ursprünglich edelfreien Familie stammte. Ob ihre Eltern noch edelfrei waren — es ist zwar kaum anzunehmen — läßt sich nicht mit Bestimmtheit entscheiden.

de Boclo lesen wir unter ministerialischen Namen im 13. Jahrhundert: W. U. B. III. (s. Register); Osnabr. UB. II. 90, 315, 358, 394, 482, 570; de Boyclon unter Marsberger Bürgern: W. U. B. IV. (s. Register); als Warendorfer Schöffe: W. U. B. III. 1570; ein Johannes Boclon als Konsul von Buren: W. U. B. IV. 2626; also ministerialisch und bürgerlich.

Die Schwansbell sind schon als Ministerialen nachgewiesen.

Den Namen von Holthusen führten einige Familien (vgl. Westf. Siegel, IV. Heft). Im 13. Jahrhundert kommen Holthusen noch als Edle vor (W. U. B. IV. 266, 268, 276, 407, 833, 1075, 1156; W. U. B. III. 826 unter Ministerialen und trotzdem nobilis!); daneben als Ministerialen, bedienstet bei den Erzbischöfen von Köln, den Bischöfen von Baderborn und Münster, den Herren von Steinfurt, bei Kloster Überwasser und — was hier wesentlich ist — bei Kloster Borghorst (W. U. B. III. IV. VI.; cf. ZS. Bd. 56 II, S. 5); als Windener Bürger (W. U. B. VI., s. Register). — Edelherren von Holthusen gab es im 14. Jahrhundert nicht mehr. Die beiden Kanonissen waren also Ministerialinnen oder Bürgerinnen, allenfalls aus ursprünglich edelem Geschlecht.

Der Name von Scheven findet sich in früher Zeit noch edel, im Jahre 1104 (Sloet 204 = Lacomblet I. 263), später aber ministerialisch (Lacomblet I. 420, III. 562; Inventare Bd. I. Heft IV. in den Jahren 1321 u. 1386, Steinfurter Dienstileute).

Die Schonebeke waren Ministerialen (s. W. U. B. III. Register; Osnabr. UB. I. 425, II. 105, 462; Inventare Bd. I. Heft II. Gemen Schloß Nr. 9; Heft III. Archiv Kafesbeck Nr. 3; Beibd. I. Heft II., Stift Varlar Nr. 9; vgl. auch Fahne, Westf. Geschlechter, S. 357 f.)

Auch die von Senden waren Ministerialen, nach Fahne zwei Geschlechter, bei den Bischöfen von Münster und den Grafen von Rietberg bedienstet (Sloet 453; W. U. B. III; IV. 666, 2219, 2484, 2628a; VI. 67, 1485; Seibertz 547;

Osnabr. UB. II. 71, 394; Dortmund. UB. I. 61). Seit 1334 auch Dortmunder Bürger (Dortm. UB. I. 547, 858b).

Die von Velseten stammen nach v. Spießen, Wappenbuch, S. 51 aus der Bauerschaft Velsen bei Warendorf und sind 1458 abgestorben. Schwieters führt sie unter den Freckenhorster Ministerialen um 1300 auf (vgl. W. U. B. III. 665, 684, 698, 933, 979, 1084, 1192, 1449). Ministerialisch finden wir den Namen auch: W. U. B. IV. 349; VI. 380, Welsethe, 1254 Welsedhe; als Schaumburger Ministerialen: W. U. B. VI. 410, 747, 749, 750, 1581 (Velsethe, Welsethe, Welsede). Im Hebereregister von St. Moriz, Cod. trad. W. III. S. 236: de Velseten miles; als Schöffe von Warendorf: W. U. B. III. 1416.

Unser Resultat legen wir in der nebenstehenden Tabelle nieder. Zwischen die aufgeführten Namen der Konventualinnen fügen wir die der Äbtissinnen ein, soweit wir von ihnen wissen, daß sie aus dem Konvente hervorgegangen sind. (*)

Die Tabelle setzt erst verhältnismäßig spät ein. Das muß man bei der Wertung ihrer Angaben bedenken. Weiter ist nichts hinzuzufügen. Wer die Namen rückwärts verfolgt, wird sich der Annahme eines ehemals völlig edelfreien Konventes nicht ganz verschließen können.

Horstmar	nob
Meschede	min
Renmen	nob
Renmen	nob
*Hardenberg	nob
Martha	nob
Lisa	nob
Frederunis com.	nob
Rouwen	?
Oldendorpe	min
Millite	min
Frankenstein	nob
Vullen	min
Otgenbach	nob
Strich	min
Bermetvelde	nob + min
*Grafschaft	nob
Boclo	min
*Schwansbell	min
Rene	min
Schwansbell	min
Scheven	min
Holthusen	min
Holthusen	min
Schonebeck	min
Schonebeck	min
Schonefeld	min
Senden	min
Willen	min
Veseten	min

4. Nottulu. ¹⁾

Wir kommen zum ältesten Frauenstifte der Diözese Münster — vielleicht Westfalens überhaupt — St. Martin zu Nottulu. Nach einer Urkunde Bischof Gerfrieds von 834 (gedruckt von Wilmans in ZS. Bd. 18, S. 144 ff.; cf. Diekamp, Supplement, 204) soll es vom heiligen Liudger, dem ersten Bischof von Münster, gegründet sein. Dies muß deswegen befremden, weil keine der Vitae des heiligen Liudger (ed. Diekamp in Geschichtsqu. des Bistums Münster Bd. 4) ihren Heiligen als Stifter Nottulus verherrlicht. Die erwähnte Urkunde von Gerfried ist nach Wilmans (l. c.) zwar im wesentlichen echt, aber interpoliert. Vielleicht, daß Liudger die Gründung nur veranlaßt hat (vgl. den Bericht des Oberamtmanns v. Beughem in ZS. Bd. 18, S. 135 f.).

Die Frage der Stiftung ist es auch nicht, was uns hier in erster Linie zu interessieren hat. Vielmehr achten wir darauf, daß Gerfried in seiner Urkunde Äbtissin Heriburgis von Nottulu seine consanguinea nennt. Heriburg war die erste Äbtissin des Klosters, und ihre Verwandtschaft mit Bischof Gerfried reimt sich zu dem übrigen, was wir quellenmäßig über sie erfahren. Im Nottulnschen Nekrolog erscheint sie zum 17. Oktober: 16. Kal. Nov. Heriburgis soror S. Ludgeri prima abbatissa huius (f. Mstr. Msc. VI. 259 III; vgl. ZS. Bd. 18, S. 158). Im Werdener Nekrolog: 17. Kal. Nov. (f. ZS. Bd. 18, S. 150) ebenso. Die Vitae Liudgeri gedenken öfters einer Schwester Liudgers namens Heriburga, bald soror, bald germana genannt (Diekamp, Vita I. S. 4, 32. Vita II. S. 54. Vita III. S. 100. Vita rythm. S. 174). Erscheint dort Heriburg auch nicht als Äbtissin, so doch als sanctimonialis, gerade da, wo sie Alfried, der Verfasser der Vita I. als Quelle nennt (l. c. p. 4). Diekamp stellt der Glaubwürdigkeit Alfrieds das beste Zeugnis aus (S. XXI. XXVI).

Name, Zeit und die Zeugnisse der genannten Nekrologe legen es nah, in Liudgers Schwester und der ersten Äbtissin von Nottulu dieselbe Person zu sehen. Dazu kommt nun ihre Verwandtschaft mit Bischof Gerfried, der nachweislich in die Familie Liudgers gehörte. Vgl. Alfrieds Vita (l. c.)

¹⁾ Ministerialen: W. U. B. III. 1630.

§. 4: Gerfrido episcopo nepote eius; §. 37: Gerfridus presbiter nepos eius et successor; §. 40: Gerfridum episcopum, sancti Liudgeri nepotem et successorem. — Wir sehen, die Quellen widersprechen sich nirgends, und wir dürfen also Äbtissin Heriburg als Liudgers Schwester annehmen.

Nun ihr Stand! Als Liudgers Großvater wird genannt: vir quidam nobilis . . . Wrrsingus nomine, cognomento Ado (Vita I. l. c. p. 6). Dessen Sohn Thiadgrimus (§. 7) und seine Gattin Liaburg (§. 10) waren Liudgers Eltern. War nun auch Heriburg nur eine Halbschwester des Liudger, so wird sie doch freien Geschlechtes gewesen sein, weil eine Vermischung freier und unfreier Geschlechter nur selten vorkam.

Aufzeichnungen in Mstr. Msc. VI. 259 III., die auf den Nottulnischen Nekrolog und Wilkens kurze Lebensbeschreibung der hl. Gerburgis zurückgehn, geben als Todesjahr der Äbtissin 835 an. Dasselbe Msc. bringt eine „Rheiefolge der Äbtissinne Notteln“. Doch werden die Namen ohne irgendwelche Hinweise auf Familienzugehörigkeit aufgezählt.

Erst die neunte Äbtissin wird dort aufgeführt als Berthradis Gräfin v. Kalvelage u. Ravensberg, darunter bemerkt „Hildegard l. 1184 Urf. tyrell Nr. 31“. Vermutlich ist die zitierte Urkunde dieselbe, die weiter oben im Auszug mitgeteilt ist und eine Äbtissin Hildegunde von Ravensberg erwähnt: Bischof Hermann II. bestätigt die durch Äbtissin Hildegunde (übergeschrieben: Gr. v. Ravensberg) eingelösten Klostersgüter . . . 1184. Die Zugehörigkeit der beiden Äbtissinnen zu derselben Familie macht eine nekrologische Notiz, eingetragen von einer Hand des 14. Jahrhunderts in ein Kalendär, wahrscheinlich: 12 Kal. Jul. Hillegundis, Bertradis abbatissa, Otto comes de Ravensberghe (ZS. Bd. 18 S. 158).

Seit 1211 war Jutta von Holte Äbtissin von Nottuln. Das lange Erscheinen dieses Namens in der Prälatur, bzw. eine gefälschte Urkunde, hat Verwirrung angerichtet. Es war die Frage, ob 2 oder 3 Äbtissinnen des gleichen Namens in Nottuln gelebt haben. Da jene Urkunde als Fälschung erwiesen ist, liegt kein Grund mehr vor, mehr als 2 Juttas von Holte anzunehmen.

Die erste regierte nach Wilmans 1211—52. Sie war urkundlich eine Schwester Bischof Ludolfs von Münster und des Adolphus nobilis de Holthe (cf. W. U. B. III. 63, 91, 231, 258, 335, 454). Nach dem Siegel der Äbtissin Jutta zu Metelen (W. U. B. III. 507 vom Jahr 1249) war sie mit dieser identisch. Mstr. Msc. VI. 259 III. erscheint sie in der „Rheiefolge“ mit dem Jahr 1216 und in chronistischen Notizen mit dem Jahr 1215 „unter Bischof Otto von Münster“, ferner mit der Notiz: „1216 † 17 Juni Juttae I. abatiss. nobilis de Holthe“; endlich 1251 Jun. 18. ist das Gedächtnis einer Jutta II. nobilis de Holthe erwähnt.

Zur Annahme einer gleichnamigen Nachfolgerin Juttas hat eine Urkunde von 1260 12. III. Anlaß gegeben, wonach angeblich eine Jutta, Schwester Bischof Wilhelms von Münster (eines Herrn von Holte), Äbtissin in Rottuln war. Gegen diese Urkunde erhebt Wilmans bei ihrer Veröffentlichung Bedenken (W. U. B. III. 654); der Beweis für ihre Fälschung ist geliefert im Rep. Rottuln des St.-M. zu Münster. —

In der Tat hat aber noch eine zweite Äbtissin Jutta von Holte in Rottuln gelebt, aber erst im 14. Jahrhundert. Ihr Name findet sich Msc. VI. 259 III. in der „Rheiefolge“ richtig mit der Ordnungszahl II. (und dem Jahr 1323), in den chronistischen Notizen (daf.) fälschlich mit der Ordnungszahl III., zum Jahr 1330. Von ihr wird noch weiter unten die Rede sein.

Die 1263 zum erstenmal vorkommende Äbtissin Gertrud (W. U. B. III. 713) muß die spätere Äbtissin Gertrud zu Metelen sein. Denn diese nennt sich auf dem Siegel von 4 Urkunden aus den Jahren 1281—98 zugleich Äbtissin von Rottuln (W. U. B. III. 1153, 1321, 1502, 1619). Nach diesem Siegel war sie eine Gräfin von Bentheim. Wir finden aber in der Äbtissinwürde zu Rottuln von 1277 ab urkundlich eine andere Dame. Jedenfalls ist Gertrud als Äbtissin zu Rottuln vom Convent zu Metelen postuliert worden und mußte nach Übernahme der Prälatur von Metelen auf die von Rottuln verzichten, führte aber auf ihrem Siegel den Titel einer Äbtissin von Rottuln weiter.

Seit 1277 also erscheint in Rottuln die Nachfolgerin, Mechhild, eine Verwandte Bischof Everhards von Münster¹⁾

¹⁾ Everhard v. Dieft, 1275—1301.

(W. U. B. III. 1026); urkundlich noch 1302 Äbtissin (St. A. Münster, s. Rep. Nottuln). Nach W. U. B. III. 1026 Anm. 2 wird sie für eine Gräfin von Isenburg gehalten. In der „Rheiefolge“, deren Fortsetzung wir schon mehrfach als verworren kennen gelernt haben, steht eine Mathilde 1288, danach eine Mechtild 1295 † 1314 v. Isenburg. Es wird eine und dieselbe sein, deren Regierungszeit hier auf zwei Äbtissinnen verteilt ist.

Auch das Todesjahr 1314 kann nicht stimmen, denn bereits 1309 2. XI. erscheint urkundlich (Urk. im St.-A. Münster) Äbtissin Jutta, die wir bereits als Jutta II. von Holte kennen lernten. Ihr Name kommt in 5 weiteren Urkunden des St.-A. Münster vor, deren letzte auf 1237 14. I. datiert ist. Der Familienname ist genannt in einer Urkunde von 1316 7. VI. (Mstr. Msc. IV. 1. fol. 91). Die chronistischen Notizen nennen Jutta zu 1330 19. XI. eine Witwe Hermanns Edlen von Lon. Im Jahr 1330 wird sie aber nicht mehr gelebt haben, da bereits 1327 9. IV. eine Äbtissin Lyse urkundlich vorkommt (Urk. im St.-A. Münster).

Von Äbtissin Liza liegen in Münster noch mehrere Urkunden; deren letzte, von 1358 11. XI., Transfır von 1357 3. II., handelt von einer Memorie der seligen Äbtissin Lyza von Cassenellebogen. Hierdurch haben wir zugleich ungefähr den status ad quem und den Familiennamen der Äbtissin. Nach den chronistischen Notizen ist Äbtissin Liza von Fagenellenbogen 1358 in der Kirche von Nottuln begraben worden. In dem schon einmal erwähnten Kalender ist ihr Name eingetragen: 14 Kal. Octbr. Lyza Cassenelleboge abbatissa (ZS. Bd. 18 S. 158). Von den Urkunden aus dem Nottulnschen Archiv, die Wilmanz in ZS. Bd. 18 S. 160 erwähnt, muß die letzte, von 1360, schon von der Nachfolgerin herrühren, die ebenfalls Liza hieß.

Lisa von Solms tritt mit vollem Namen auf: 1373 24. XII. (St.-A. Münster). Bis 1400 kommt sie urkundlich vor.

An der Zeitgrenze von 1400 angelangt, erwähnen wir nur noch kurz die Äbtissinnen des 15. Jahrhunderts, soweit sie uns aus Urkunden bezw. -abschriften des St.-A. Münster bekannt sind:

Ermegard von Solms, 1442.

Agnes von Ahus, 1444.

Anna von Doerswylre, 1482.

Das Resultat einer Betrachtung des Geburtsstandes obengenannter Damen kann ohne Umschweife ausgesprochen werden, da es sich nur um Namen handelt, die durch die vorhergehenden Untersuchungen oder durch ihr Vorkommen in der Geschichte hinreichend bekannt sind: Wir haben in Rottuln bis Mitte des 15. Jahrhunderts eine saubere Reihe freiherrlicher Äbtissinnen. (Dorsweiler jedenfalls Ministerialen, s. Kisky l. c. p. 173, 175.)

Dem gegenüber steht die bemerkenswerte Tatsache, daß wir von den Kanonissen, soweit sie uns mit Namen bekannt sind, keine einzige als edel nachweisen können. Wir lassen die Namen hier folgen:

Hathewigis de Havekesbeke, 1224 (W. U. B. III. 208)

. Hasenbalt, Tochter des bischöflichen Richters von Münster, Godeschalcus Hasenbalt, 1236 (W. U. B. III. 335).

Elisabeth de Regethe, Tochter des Hinricus miles dictus de Regethe, 1271 (W. U. B. III. 902).

Adelheid von Schonebeke, Priorin 1316 (Mstr. Msc. IV. 1. fol. 91; zu dem Namen Adelheid ist am Rande bemerkt: filia Franconis de Schonebeke).

Benedicta Steveninch, 1342 (Mstr. Msc. IV. 1. fol. 294).

Elisabeth von Renen, Priorin, 1359 29. IX; als Priorin Elisabeth 1360 23. V. und 1373 24. XII. (Urff. im St.-M. Münster).

Lumma von Blomenzaat, 1388 (daselbst).

Den Namen Havekesbeke (Havirbeck) finden wir unter Ministerialen: Sloet 599; Dsnabr. U. B. II. 406; meist in Steinfurter Diensten: W. U. B. III. 352, 421, 442, 481, 1625, 1650; 637 eine Havikesbeke als Schöffe zu Coesfeld.

Der bischöfliche Richter war seiner Stellung nach frei, aber nicht edel.

Die Rechede waren Burggrafen, eine vornehme Münstersche Ministerialenfamilie (s. W. U. B. III; Dsnabr. U. B. II.)

Die Schonebeke haben wir bereits als Ministerialen kennen gelernt (unter Borghorst).

Den Namen Stevening führte eine Familie von Münsterischen Erbmannern, also freien Bürgern (s. Fahne, Westf. Geschlechter, S. 372).

Ein Geschlecht von Renen haben wir im Utrechtschen freiherrlich, in Westfalen ministerialisch nachgewiesen. Für eine Kanonisse von Nottuln ist es also wahrscheinlicher, daß sie dem ministerialischen Geschlecht entsprang.

Der Name von Blumenzaat begegnet uns in ähnlicher Form: Dortm. U. B. I 562, E. de Blomensat dictus Vrydagh, in ministerialischer Umgebung (1342). Aus Inventare Bd. I Heft III, Haltern, Bifarie St. Cath. No. 1. 2. läßt sich nichts erhehn.

Wir kommen also bei Kloster Nottuln zu dem Resultat, daß wir im Konvente keine einzige Edeldame nachweisen konnten, daß aber die Reihe der Äbtissinnen freiherrlich war bis zu einem weit vorgerückten Zeitpunkt. Indessen waren die Konventsmitglieder nicht ausschließlich ministerialischen, sondern auch bürgerlichen Geschlechtern entnommen.

5. Metelen.¹⁾

Die Fundationsurkunde von Kloster Metelen ist erhalten (s. Mühlbacher, Reg. imp. I. 2. Aufl. Nr. 1826; Erhard U. B. 37; cf. Diekamp, Supplement, 314). Danach ist das Kloster im Jahre 889 von einer Frau Friduwi auf ihrem Erbe gestiftet, und König Arnulf gewährte ihm königlichen Schutz und Freiheit von aller fremden Gerichtsbarkeit. Über die Ständeverhältnisse der Stifterin ist uns nichts bekannt — bedauerlicherweise, denn sie reservierte bei Stiftung des Klosters sich und ihren Nachkommen die Würde der Äbtissin. Wir lesen: quod (d. i. das monasterium) . . . ipsi diebus vitae suae habere liceret, et quamdiu quaelibet ex ipsius prosapia in eodem monasterio aptae ad hoc invenirentur personae, ipsae in eius regimen sibi succedere permitterentur.

¹⁾ Ministerialen: W. U. B. III. 15 (dapifer) 172, 276, 1321, 1502, 1508, 1619, 1737.

Nach Aussterben von Friduwis Geschlecht brachen Streitigkeiten mit dem Hochstift Münster aus über die Besetzung der Prälatur und der Vogtei. König Otto III. vertrat die Rechte des Klosters. Aber im Lauf der Jahre gelang es den Bischöfen von Münster doch, die Vogtei von Metelen zum Münsterschen Lehen zu machen und auch sonst die Freiheiten des Klosters zu verkürzen (s. darüber Wilmans, Kaiserurf. I. S. 240 ff.).

993 billigte Otto III. die vom Konvente vorgenommene Wahl und setzte Godesdiu zur Äbtissin ein (M. G. Dipl. II. 2. Teil Nr. 111, cf. Diekamp Suppl. 541), die erste Äbtissin, deren Namen uns bekannt ist nächst Friduwi, die noch in derselben Urkunde als erste Äbtissin erwähnt wird. Erhard (Reg. 672) hält Godesdiu für eine Tochter Herzog Bernhards I. v. Sachsen, und Wilmans (Kaiserurkunden I. S. 241) pflichtet dem bei und begründet die Annahme mit den Namen der Intervienten, worunter der Herzog Bernhards sich nur mit einer verwandtschaftlichen Beziehung erklären und auch der Graf Egberts auf die Billunger Familie hinweisen soll. Wilmans identifiziert Godesdiu von Metelen als Billungerin mit der gleichnamigen Äbtissin von Herford 1002—1040.

Wieder vergehen zwei Jahrhunderte, ohne Nachrichten über die Äbtissinnen zu hinterlassen. Aus dem Jahr 1193 ist uns dann eine Urkunde erhalten, die uns den Namen einer Äbtissin Uda überliefert, der Verwandten eines Grafen von Tecklenburg W. U. B. III. 14).

In den Jahren 1219—27 wissen wir von Äbtissin Gertrud, einer Gräfin von Bentheim (Inventare, Beibd. I Heft II, Stift Metelen¹⁾ Nr. 6; das. Stift Langenhorst Nr. 16; W. U. B. III. 172).

Jutta von Holte kennen wir bereits als Äbtissin zu Rottuln (daselbst Jutta I.); als Äbtissin zu Metelen erscheint sie 1249 (W. U. B. III. 507, Nachträge 1737).

Auch Gertrud von Bentheim, in den Jahren 1275—1302 nachweisbar, die zweite dieses Namens, führte den Titel einer Äbtissin zu Rottuln (s. dort.). Von ihren Wappensiegeln ist bereits unter Rottuln die Rede gewesen; vgl. die

¹⁾ Wir zitieren: „Inv. Metelen.“

dort genannten Urkunden des W. U. B. III. Im St.-A. Münster finden wir ihren Namen zuletzt in einer Urkunde von 1302.

Aus den Jahren 1317—1350 liegen dann in Münster Urkunden der Äbtissin Oda; in deren einer von 1319 nennt sie den Grafen Otto von Tecklenburg noster affinis; vgl. ferner die Urkunden: Inv. Metelen Nr. 29, 42, 49, 54, 55, 56, 59, 60.

Über die Familienzugehörigkeit der nächsten Äbtissin, Lotghardt, 1353—59, ist uns nichts bekannt (s. Inv. Metelen Nr. 62; St.-A. Münster, Rep. Metelen).

1383 finden wir Bate von Brunchorst in der Prälatur (Inv. Metelen Nr. 87).

Von 1395 ab tritt Äbtissin Heylwig von Solms auf (Inv. Metelen Nr. 91). In Meteler Urkunden des St.-A. Münster erscheint 1397 Äbtissin Heylwig ohne Familiennamen, 1410 wieder als Heylwig von Solms, 1427 als Heylewigis von Hohen-Solms.

In Münsterer Urkunden finden wir weiter:

Richarde von Merode, 1433,

Anna von Ysenberch, 1459.

Die vorausgehende Reihe ist lückenhaft. Die bekannten Äbtissinnen aber können wir alle als freiherrlich in Anspruch nehmen bis 1427. Die beiden Verwandten von Tecklenburger Grafen dürfen wir ohne weiteres zum hohen Adel rechnen.

Die Familiennamen sind alle bereits vorgekommen bis auf Brunchorst (Bronkhorst), dem Namen einer edelen Familie (s. Sloet 401, 487, 546, 547, 556, 564, 584, 633, 912, 927, 931; W. U. B. III. 950; Lacombt. II. 596, 773; III. 834; Dortm. U. B. II. 300, 625).

Wie bereits bemerkt, hört nach 1427 die rein freiherrliche Reihe auf, mit einem Fräulein von Merode. Freilich mit Sicherheit läßt sich auch dies nicht behaupten. Denn schon im 14. Jahrhundert finden wir Merode vereinzelt mit dem Freiherrntitel, in einer andern Linie im 15. Jahrhundert. Der Titel hat sich allerdings erst im 16. Jahrhundert durchgesetzt und war — in der einen Linie wenigstens — ein willkürlich geführtes Prädikat. Im 17.—19. Jahr-

hundert war die Familie gräflich (vgl. Richardson, Geschichte der Familie Merode, Prag 1877). Richardis war jedenfalls die erste der bekannten Äbtissinnen von Metelen, die nicht aus einem altfreien Geschlecht stammte.

Vergleichen wir wiederum, was von den Kanonissen bekannt ist!

Rychmodis de Tunen, Priorisse, 1338, Invent. Metelen Nr. 42; ohne Namen 1339, Urk. im St.-A. Münster.

Jutta de Gymmete, 1338—39, in denselben Urk.

Jutta von Remen, Priorisse, 1350, Urk. im St.-A. Münster.

Jutta van der Enekinchmolen, 1350, Inv. Metelen Nr. 60; 1356, dies. Nr. 68 (Jutte van der Egtinchmolen, Küsterin).

Margareta Bysskopinch, 1350, Inv. Metelen Nr. 60.

Jutta van Keppele, Priorisse, 1356, Inv. Metelen Nr. 68; 1365, Urk. im St.-A. Münster.

Mette von Borghorst, 1370, Urk. im Pfarrarchiv zu Metelen; 1387 Küsterin, Urk. im St.-A. Münster.

Metke Vos } 1370, Urk. im Pfarrarchiv zu
Jutke von Borghorst } Metelen.

Hadewich van Lune, Priorin } 1387, Urk. im St.-A.
Jutte van Bocol } Münster.

Höchstens mit Ausnahme der Priorisse Jutta von Remen ist keine Freiin darunter.

Die Remen waren Freiherren, wenigstens in den Urkunden des 13. Jahrhunderts noch (s. unter Borghorst!).

Tunen finden wir der Stellung nach ministerialisch: W. U. B. III. 150, 1072, 1099, 1115, 1246, 1594; Lacomblet II, 324; de Tunne als Bürger in Soest: W. U. B. IV. 1981, 2011; als ministeriales, liberi und Soester Bürger: Seiberß II. u. III.; zum Teil also frei, aber nicht edel.

Die Gymmete (Gimte) waren Ministerialen (s. W. U. B. III. 994, 1072, 1112, 1293; Sloet 1005).

Der Name de Enekinchmolen ist W. U. B. III. 1142 ministerialisch. Die Enkingmühle gehörte zum Gut des Klosters Überwasser-Münster.

Eine Familie Bischopinck kommt unter den Münsterischen Bürgern vor. Das Westf. Siegelwerk führt im IV.

Hest drei verschiedene Wappen an. Wir hätten also wieder eine Bürgerin im Konvent.

Im Zütphenischen gab es eine freiherrliche Familie von Keppel (i. Sloet 395, 421, 745); sie kommt aber dann in Geldrischen Diensten vor (Lacomblet III. 223, 434). Im Münsterland waren gleichnamige Ministerialen, die öfters in Diensten des Hochstifts auftreten (i. W. U. B. III; Sloet 1005). Wir haben also Jutta von Keppel für eine Ministerialin zu halten.

Die Herren von Borchorst müssen ursprünglich Freiherren gewesen sein. Wenigstens finden wir im Jahre 1133 Godefridus und Theodoricus de Borchorst ihrer Stellung nach frei (Riefert M. U. S. V. 1). Später begegnet uns der Name ministerialisch (vgl. W. U. B. III, Register).

Der Name Vos (= Fuchs, Vulpes) war vielfach gebräuchlich. Wir finden ihn W. U. B. III. von Ministerialen geführt; W. U. B. IV. von Ministerialen und Bürgern von Baderborn und Warburg; in Seiberg U. B. von Bürgern zu Soest und Arnberg; nach Westf. Siegel, IV. Hest, von Münsterschen Bürgern und Burgmannen in Telgte. Wir stehen also wieder vor der Alternative: Ministerialin oder Bürgerin.

Ebenso bei von Lunen: in W. U. B. III. meist Ministerialen, 844 Bürger in Coesfeld; W. U. B. IV. Soester Bürger, 1461 ministerialisch; in Seiberg U. B. ebenfalls Soester Bürger; in Dortmund. U. B. I. u. II. als Dortmunder Bürger.

Die Boclo haben wir bereits unter Borchorst als Ministerialen kennen gelernt, Boclon als Bürger.

Im ganzen betrachtet zeigt sich wieder, wie bei Rottuln, daß bis ins 15. Jahrhundert hinein freiherrliche Äbtissinnen einem Konvente vorstanden, aus dem uns keine einzige Konventualin freiherrlichen Geblüts bekannt ist; daß also trotz aller Schwierigkeiten das freiherrliche Prinzip in der Prälatur durchgeführt wurde.

Die Kanonissen waren auch hier nicht alle ohne weiteres als Ministerialen zu erweisen; vielmehr mögen einige davon Bürgerstöchter, also frei gewesen sein. Und es wäre leicht zu verstehn, wenn das Kloster bei Mangel an edelfreiem

Nachwuchs lieber freien Bürgerstöcktern Einlaß gewährt hätte, als Ministerialinnen, um wenigstens das Prinzip der freien Geburt noch zu wahren.

6. Überwasser-Münster.¹⁾

Im Jahre 1040 wurde von Bischof Herimann von Mimigardevorde an seinem Bischofsitz, vom Dom aus jenseits der Aa, ein Benediktinerinnenkloster zu Ehren der Jungfrau Maria gestiftet und in Gegenwart König Heinrichs III. geweiht. Es ist unter dem Namen St. Mariae-Überwasser (Transaquas) oder auch Liebfrauen bekannt. Des Bischofs Schwester Bertheidis war die erste Äbtissin (cf. Erhard, Reg. 1021 und die dort genannten Quellen). In chronistischen Notizen erscheint sie ebenso als des Bischofs Schwester, mit Namen „Berthildis von Baiern“ (Mstr. Msc. VI. 259 III.).²⁾

Die beiden nächsten Äbtissinnen lernen wir aus „Ältesten urkundlichen Nachrichten zur Geschichte des Stifts Überwasser“ kennen, einer um 1100 entstandenen Handschrift, die einem Evangelienkoder beigelegt war (s. Erhard U. B. 134; Mstr. Msc. VII. 1007^a). Darin finden wir gelegentlich einer Notiz über eine große Feuersbrunst im Jahre 1071 den Namen der Äbtissin Ida, einer Verwandten der ersten Äbtissin.

Das Kloster, welches jener Feuersbrunst völlig erlag, wurde unter der Regierungszeit der dritten Äbtissin, Christina, wieder aufgebaut und 1085 neu geweiht. Christina war wiederum mit Bertheidis wie mit Ida verwandt (Erhard, Reg. 1224). Im Nekrolog des Klosters (Mstr. Msc. I. 80) lesen wir zu März 1. D: Dies obitus venerabilis dominae Idae secundae huius loci abbatissae . . . quam servavit consobrinae suae Christinae abbatissae huius coenobii tertiae.

Die Verwandtschaft der ersten Äbtissinnen zeigt, daß auch Überwasser eine Familien-Stiftung war.

Weiter wissen wir von Gerberga von Cappenberg. Ihr Vatersname ist entnommen aus der Vita Godefridi

¹⁾ Ministerialen: W. U. B. III. 60, 666, 1142, 1359, 1442.

²⁾ Über Herimanns Familie geben Bischofslisten keine Auskunft. Zu Bertheidis vgl. Steindorff, Jahrb. Heinrichs III., Bd. I. S. 99.

Capenbergensis, worin wir lesen (M. G. SS. XII, S. 516):
 Quid referam de patruī illius filia, quae Gerbergis nuncupata, Monasteriensis coenobii (Mariae Transaquensis) extitit abbatissa. Vgl. auch die Origo Monasterii Cappenbergensis, ed. Th. Algen in ZS. Bd. 46, auf S. 172.

Ohne Familiennamen sind uns überliefert:

Hathewigis, 1151, Urff. im St.-A. Münster.

Gertrudis, 1173 (Erhard, Reg. 1992; U. B. 369).

Ida, 1201—41 (W. U. B. III. 2, 20, 60, 86, 202, 295, 382).

Diese Ida haben wir bereits als Äbtissin von Breden kennen gelernt, auch die Vermutung Sayfelds, daß sie eine Gräfin von Sayn gewesen.

Hadewigis, 1253(4) (W. U. B. III. 565).

Adela, 1281—1302 (Urff. des St.-A. Münster; W. U. B. III. 1431; Mfr. Msc. II. 13 S. 109, 43 S. 168). Wilmans hält sie nach den Gleven auf ihrem Siegel für eine v. Korff; Rindlinger beschreibt Msc. II. 43 S. 168 ihr Gegeniegel: ein Vogel auf einer Lilie sitzend.

Agnes, 1312—1337 (Urff. im St.-A. Münster).

Jutta von Sayn, 1342—52 (Urff. im St.-A. Münster). Mit ihrem Namen betreten wir bekannteren Boden. Wir geben die nächsten Namen nach Urkunden des St.-A. Münster:

Margarethe von der Mark, 1356—65.

Heylwig von Wyvelynghoven, 1367—88 (vgl. auch Inventare, Bd. I. Heft IV, Johanniterkommende Nr. 269).

Mechtildis von Schowenburg, 1388—1421; zur Äbtissin von Überwasser postuliert als Klosterjungfrau von Overenkerken; in der Postulationsurkunde wird die Erwählte Nobilis genannt! (vgl. Mfr. Msc. II. 4. S. 274).

Helene von Schowenborch, 1446.

Meyne Raugräfin, 1448.

Richmodis von Horst, 1460 (Z. S. Bd. 26 S. 193).

Ida von Hövel, 1473

u. s. w.

Mit den beiden letztgenannten beginnt eine ministerialische Reihe. Waren aber die vorhergehenden alle freiherrlich? Gehen wir einmal von der Wahl der Mechtildis von Schaum-

burg aus! Der Konvent mit einer Priorin an der Spitze postuliert keine Nonne fremden Klosters zu seiner Äbtissin. Warum wählte er nicht aus seiner eigenen Mitte? Sollte keine einzige Konventualin die Fähigkeit gehabt haben, das Kloster zu leiten? Jrgendwo mußte ein Hindernis sein. Wir wissen von den Konventualinnen nur drei Namen: alle ministerialischer Familien. Und die Gewählte wird genannt *Nobilis et circumspecta puella*. Gegenüber den ministerialischen Namen der Kanonissen von Überwasser muß diese pointierte Bezeichnung schon auffallen. Die Postulationsurkunde bietet auf alle Fälle eine Stärkung der wiederholt als berechtigt erwiesenen Annahme: man hatte keine Gründe, die Äbtissin stets aus freiherrlichem Hause zu wählen. Wir haben also hier ein Seitenstück zu der Freckenhorster Urkunde von 1298.¹⁾

Was wir von der vorausgehenden Äbtissinnenreihe wissen, stimmt mit dieser Theorie überein.

Die Schwester Bischof Herimanns wird aus vornehmem Hause gewesen sein; analog ihre Verwandten. Edel waren die Gräfinnen von Cappenberg, von Sayn, von der Mark, von Schaumburg.

Die Wevelinghoven, ursprünglich ein Freiherrn-Geschlecht, waren im 14. Jahrhundert nicht alle mehr edel, aber noch zum Teil (s. Lacomblet III. 285, 766, 792; de Raadt IV.).²⁾

Die Durchbrechung einer sonst freiherrlichen Reihe, die man noch 1388 durch Postulation offenbar edel zu erhalten suchte, durch eine Korff — bereits vor 1300 — ist nicht wahrscheinlich, wenn wir weiter keine Anhaltspunkte haben als die Siegelfigur.

Die Korff waren Ministerialen (s. W. U. B. IV. 1676; VI. 1250; Seiberg 216 [924, 940, Ratmannen zu Brilon]; Lacomblet III. 641; de Raadt II.). Im Wappen führen sie eine Lilie, auf dem Helm wiederholt (s. Westf. Siegel, IV. Heft; v. Spießen, Wappenbuch).

Die Horst waren Ministerialen (s. W. U. B. III. 341;

¹⁾ Vgl. Dr. J. Linneborn in Z. S. Bd. 56, S. 40.

²⁾ Im Kölner Domkapitel finden sich im 14. Jahrhundert verschiedene Herren des Namens; der letzte davon stirbt 1393 als Bischof von Utrecht, seit 1364 bereits Bischof von Münster (s. Risky, l. c. p. 89).

IV. 1486, 2244; VI. 33, 125, 371, 380, 392, 1320
dapifer von Dsnabrück; Seiberg 344, 389, 876; Sloet 322).

Die Hövel mögen ursprünglich Grafen gewesen sein
(cf. Seiberg 80, Sloet 244: comes de Huvele), treten
aber später als Ministerialen auf (J. W. U. B. III. 1; IV.
1434; Dortm. UB. I. 731).

Die Ministerialen treten also wiederum genau mit der
Mitte des 15. Jahrhunderts in die Reihe ein.¹⁾

Nicht freiwillig ist der Konvent zur Wahl einer mini-
sterialischen Äbtissin geschritten. Vielmehr war das Kloster
derart verweltlicht, daß Bischof Johann von Münster sich
entschloß, Richmodis von Horst zur Äbtissin dem Konvent
vorzusetzen, eine strenge Regularperson aus dem Machabäer-
kloster zu Cöln. Die Wahl des Konventes wurde kassiert.
Sie war bezeichnenderweise wieder auf eine edelfreie Dame
gefallen, eine Gräfin von Werthen. Auch die zweitfolgende
Äbtissin, wieder eine Ministerialin, wurde gewaltsam einge-
setzt. So endete im Überwasserkloster die alte Tradition (J.
ZS. Bd. 26 S. 193). —

Die Konventualinnen stammten wieder größtenteils aus
geringeren Familien. Wir kennen die folgenden:

Gertrudis de Rokeslare, priorissa,	} 1214, W. U. B. III. 86
Heilewigs de Randenrode,	
Alheidis de Beveren,	
Hildegundis de Rechethe,	
Alheidis de Ludinchusen,	
Berta de Stalburg,	

¹⁾ Äbtissinnen nach Wilkens, Geschichte von Münster, S. 57:

- | | |
|---|---|
| 1. Berthildis, Hermanns I.
Schwester. | 12. Zutta, Gfin v. Sayn, 1340. |
| 2. Ida, Gräfin. | 13. Margar., Gräfin v. d. Mark,
1360—68. |
| 3. Christine, Gräfin. | 14. Agnes II., Gfin v. Dipholte, |
| 4. Gerburgis, Gräfin v. Rappen-
berg, 1116—26. | 15. Heilwigis v. Wevelinghoven,
1386. |
| 5. Beatrix, Gräfin. | 16. Mechthildis, Gfin v. Schauen-
burg-Holstein 1408—40. |
| 6. Hadwigis, Gräfin, 1154. | 17. Mina, Gfin v. Hohensolms,
† 1460, |
| 7. Gertrudis, Nobilis, 1174. | 18. Richmodis, Edle von Horst,
† 1461. |
| 8. Ida II., Gräfin, 1200—32. | 19. Ida IV. v. Hövel † 1482.
u. f. w. |
| 9. Ida III., Nobilis, 1240. | |
| 10. Adela, Gräfin, 1280—92. | |
| 11. Agnes I., Gräfin v. Dipholte,
1312—16. | |

Berta de Holthusen, 1291, W. U. B. III. 1442.

Osterlindis von Korff, } 1356,
Christina von Korff, } Mstr. Msc. VI. 70.

Lyza de Drosten (des Drosten), priorissa 1357—88,
Urff. im St.-M. Münster (s. Rep. Überwasser Nr. 83—138).

Elseke von Soleda (Zulde), Küsterin, 1357—65, Urff.
im St.-M. Münster (s. Rep. Überwasser Nr. 83 ff.)

Beatrix von Metlen, celleraria, 1359—88 (Urff. im
St.-M. Münster, s. Rep. Überwasser Nr. 91, 110, 138).

Alheid von Summeren, 1360, (daf. Nr. 96).

Richmodis von Vechtorpe, 1361 (daf. Nr. 97.)

Christina Korves, priorissa, 1388 (daf. Nr. 138).

Agnes von Drolshagen, 14. Jahrh. (ZS. Bd. 17
S. 308). —

Es hat keinen Wert, das Jahr 1400 mit der Liste zu
überschreiten, da bereits das 14. Jahrhundert keine einzige
Edle mehr im Konvent aufweist. Aus dem Nekrolog können
wir keinen Vorteil ziehen, da derselbe erst aus dem 17. und
18. Jahrhundert stammt (Abschrift von Mooyer im St.-M.
Münster, Msc. I. 80).

Von den aufgeführten Namen sind nur Randenrode
und Stalburg edel.

Die Edlen von Randenrode finden wir in zahlreichen
Urkunden bei Sacomblet und Sloet (vgl. auch de Raadt III.)

von Stalburg kommen unter *liberi* vor: Sloet 232
(= Sacomblet I. 289); zwischen Edeln: Sacomblet I. 414;
mit dem Prädikat *nobilis*: Sacomblet III. 35.

Die übrigen Namen sind ministerialisch, Rechete,
Holthusen und Korff schon im vorausgegangenen besprochen.
Berta von Holthusen ist uns aus der angeführten Urkunde
(W. U. B. III. 1442) als Tochter eines Ministerialen von
Kloster Überwasser selbst bekannt.

Die Rokeslare (später Rogel) waren Ministerialen;
s. W. U. B. III. 515.

Über Beveren vergleiche man: W. U. B. III. IV. VI.;
Seiberg 209, 473, 547; Sloet 597, 902, 1005, 1073.

Die Ludinchusen finden wir stets in ministerialischer
Stellung, auch als Drost von Münster und Bentheim (s.
W. U. B. III. 19, 27, 69; IV. 503, 572; Seiberg 334,
665; vgl. ZS. Bd. 9 unter Bentheimer Drost). Im 14.

Jahrhundert haben Angehörige des Namens in Dortmund das Bürgerrecht erworben (s. Dortmund. UB. I. II.).

Der Name de Drosten ist uns in Urkunden sonst nicht begegnet. v. Spießen, Wappenbuch, Text S. 43, weiß von ihm bis 1344 (de Droste).

Einen Theodericus de Sülede finden wir als miles in den Jahren 1253—56, Dortmund. UB. I. 94, 105, nach erstgenannter Urkunde Ministerial. Von 1286 ab erscheint ein Solde nach dem andern unter Dortmunder Bürgern (Dortm. UB. I. II.). Wir werden also vielleicht in Elste von Solede eine Bürgerstochter vor uns haben.

Die Metelen waren im 12. Jahrhundert noch Edelherrn (Dsnabr. UB. I. 334, 375, 385, 388), später Ministerialen von Münster, Steinfurt und Bentheim (W. U. B. III. 826, 830, 857, 1028, 1118, 1246, 1327, 1355, 1551, 1575, 1650; Sloet 902; Seiberg 573).

Der Name Summeren wird identisch sein mit Sumberen, Sumberne. Wenn die Angehörigen dieser Familie Ministerialen waren, so gehörten sie doch zu den Vornehmsten dieses Standes. Lacomblet II. 689 steht der Name zwischen Hatteneche und Wickede; Hatteneche kommt noch später als edel vor; Nr. 1017 ähnlich: Hatnecke, Ense, Sumberen; Lacomblet III. 795 siegelt ein Sumbren, Ritter, mit dem Grafen von Limburg; W. U. B. IV. 2050 kommt Sumberen gleich nach vornehmen Edeln: Sualenberg, Homburg, Stromberg, Merenberg, Everstein, Sumberen, Brendenole. — Dagegen steht der Name zwischen Ministerialen: W. U. B. III. 648, 1241; IV. 1034, 1481; Seiberg 380, 396. — Dortmund. UB. I. 534, 596 Summeren als Vogt in Anna; II. 262^a als Burgmann und Unterfasse des Grafen von der Mark. —

Die Vechtorpe ergeben sich aus zahlreichen Urkunden des W. U. B. III. als Ministerialen.

Nach W. U. B. IV. gab es eine westfälische Familie Raven, die auch mit Namen Corvus vorkommt. Sie findet sich meist bürgerlich; ein iudex in Korbach kommt auch als miles vor. Vielleicht dürfen wir Korves damit erklären.

Der Vater der Agnes von Drolshagen stand in landgräflich hessischen Diensten und kam mit Bischof Ludwig II., einem Landgrafen von Hessen,¹⁾ nach Münster (s. ZS. Bd. 17 S. 308).

¹⁾ 1310—1357.

Während also nur 2 Namen sich als edel nachweisen ließen, kommen die übrigen doch alle ritterlich vor. Diese Beobachtung bestätigt uns eine bischöfliche Reformationsurkunde von 1483: „Int eirstu so ensal man nyne personen entfaen offt nemende dar provene gewen en sy beyde van vader und moder echt und recht van Ritterschap geboren.“ Dieselbe Forderung findet sich noch in einer andern Reformationsurkunde von 1537.¹⁾

Soweit Überwasser! Das Resultat deckt sich im wesentlichen mit den vorhergehenden.

7. St. Egidien-Münster.

Das St. Egidienkloster zu Münster haben wir bei unseren Nachforschungen nur wenig berücksichtigt. Denn bei einem Cisterzienserinnenkloster lassen sich nicht so leicht die Zustände vermuten, wie wir sie etwa bei Benediktinerinnen gefunden haben, — St. Egidien wurde erst nach unserem Zeitraum dem Benediktinerorden angeschlossen. Überdies fällt die Gründung so spät (1180), daß man kaum annehmen sollte, das Kloster habe die Traditionen eines alternden Zeitraumes noch zu den seinigen gemacht. Und dennoch haben wir hier mit ähnlichen Einrichtungen zu tun — soweit wir nach dem dürftigen Material urteilen dürfen, das wir zu bieten vermögen.

Wir gehen von den Namen des Egidienkonventes aus, die wir aus W. U. B. III. kennen:

Oda von Tecklenburg, 1226 (Nr. 222, 223).

Zwei Schwestern de Billerbeke, 1234 (Nr. 317).

Oda von Rietberg, 1263 (Nr. 704).

Megthildis de Rechede, 1281—97 (Nr. 1132, 1573) und deren Schwester 1281 (Nr. 1132).

Die beiden Billerbeke sind durch die angezogene Urkunde als Töchter eines Münsterschen Ministerialen bekannt.

Die Rechede haben wir schon früher als Ministerialen kennen gelernt.

Bleiben noch zwei Gräfinnen übrig, — und gerade diese beiden finden wir später als Äbtissinnen:

¹⁾ S. Werner Dassel, Zur Geschichte der Grundherrschaft Überwasser, Münstersche Diss. 1906, S. 37, Num. 3.

Oda von Tecklenburg 1250—65 (W. U. B. III. 516, 642, 661, 748).

Oda von Rietberg 1275—98 (W. U. B. III. 961, 985 zc.)

Diese Erscheinung ist bemerkenswert. Wir vergleichen nun ein Äbtissinnenverzeichnis, das allerdings erst im 18. Jahrhundert geschrieben ist, aber offenbar wahrhaftes berichtet; denn die beiden uns bekannten Äbtissinnen folgen an richtiger Stelle. Es ist dies eine Handschrift im Herzoglich Braunschweigischen Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel (HS VII B, 30 Vol. VIII). Darin finden wir folgende Äbtissinnen:

I. Bertheidis prima loci huius Abbatissa Ordinis Cisterciensis.

II. Ermengardis e Comitibus Benthemii
. . . . plures ad Dei servitium puellas nobiles et illustres aggregavit. Sub hac superstes adhuc fuit auctor primus huius loci Ludgerus. Ermengardis adhuc praefuit anno MCCXVII.

III. Syradis e Comitibus de Arnesberg¹⁾ praefuit anno MCCXXXI.

IV. Oda, vel Ode I e Comitibus de Tekeneburgh, filia Ottonis Comitum, et Mechtildis a quibus anno MCCXXVI Deo in hoc collegio oblata est. Praefuit adhuc an. MCCLXV.

V. Ode II. e Comitibus de Retberg²⁾ filia Comitum Conradi, oblata Deo hic loci an. MCCLXIII. Praefuit cum laude adhuc anno MCCLXXX. o. crastino S. Eustachij.

VI. Alheidis II. item de Retberg, . . . fundavit anno MCCCXXV perpetuam missam. . . . Praefuit anno Dni MCCXXX. Hae primae sex comitissae fuerunt.

VII. Cunegundis nobilis de Ahus, filia N. Dynastae: vixit an. 1339.³⁾

Dann folgen Namen, die wir z. T. bereits in anderen Klöstern vorgefunden haben, alle ministerialisch oder bürgerlich.

Immerhin selbst in einem Cisterzienerinnenkloster bis 1339 freiherrliche Prälatur!

¹⁾ Vgl. Seibert, Landes- u. Rechtsgesch. I. 1. I. Stammtafel.

²⁾ Daf. II. St. — ³⁾ Vgl. ZS. Bd. 28, S. 21 f.

Hiermit wären wir am Ende unserer Untersuchung angelangt. Alle Frauenstifte und -Klöster der Diözese Münster sind damit allerdings nicht erschöpft. Durch Dienstmansschaft zeichnet sich noch Kloster Liesborn¹⁾ aus, ursprünglich eines der ältesten Frauenklöster des Münsterlandes. Es wurde aber bereits 1131 wegen der schlechten Disziplin der Nonnen in eine Benediktiner-(Männer)-Abtei verwandelt. Aus dem Umstand, daß unter den Mönchen, besonders in den ersten Zeiten, noch freiherrliche Namen vorkommen, könnte man schließen, daß auch dieses Kloster ursprünglich ein freiherrliches Prinzip gehabt hat. Von den Nonnen aber wissen wir ungefähr soviel wie nichts.

Im 12. Jahrhundert wurden dann die Klöster Asbeck und Hohenholte gegründet. Sie scheinen keine Dienstmansschaft besessen zu haben. Das Asbecker Archivmaterial ist äußerst dürftig. Erst aus dem 14. Jahrhundert wissen wir etliche Namen von Kanonissen — lauter Ministerialen. Ähnlich liegen die Verhältnisse für Hohenholte. Dieses Kloster ist von Ministerialen gestiftet, bietet also für die Annahme freiherrlicher Prinzipien wenig Raum, wenn wir auch im 14. Jahrhundert zwei Damen aus ursprünglich freiherrlichen Häusern (Ascheberg und Boynen) im Konvente finden.

Ebenfalls eine Stiftung des 12. Jahrhunderts ist Kloster Langenhorst. Es ist von einem Edlen, Franco von Wetringen, errichtet und besaß edle Bögte, Ibbenbüren und Bentheim. Aber wir kennen wieder nur Namen von Konventualinnen des 14. Jahrhunderts (lauter ministerialische), sind also auch hier nicht in der Lage, eine Untersuchung zu führen.

Zu bemerken: Die Begriffe „Kloster“ und „Stift“ wurden in der Arbeit promiscue gebraucht. Meistens handelt es sich um Stifter; vgl. H. Schäfer, Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter. Stuttgart 1907. S. 1 Z. 17 v. o. lies Gelren statt Gebren. S. 37 Z. 13 v. o. ließ Edel-damen statt Freinamen.

¹⁾ Liesborner Ministerialen: Erhard, Reg. 1728; W. U. B. III. 289.